



Fachinformation für Zugführer



18.007

Fachinformation für die Feuerwehren Bayerns

VORWORT

Sehr geehrte Feuerwehrangehörige,
sehr geehrter Feuerwehrangehöriger,

in Ihren Händen halten bzw. auf Ihrem Monitor sehen Sie die aktuelle Version der Fachinformation für Zugführer – Sie haben richtig gelesen: Fachinformation, nicht Lehrunterlage.

Wir sind davon überzeugt, dass Lernen nicht allein auf die Zeitdauer eines Lehrgangs oder eines Seminars begrenzt ist, sondern zu jeder Zeit auch vor und vor allem im Nachgang dazu stattfindet. Daher ist es aus unserer Sicht auch nicht zielführend, wenn eine Stoffsammlung wie diese als reine „Lehrunterlage“ allein die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung widerspiegelt.

Die vorliegende Zusammenstellung kann und soll daher zusammen mit der Fachinformation für Gruppenführer als umfangreiches Nachschlagewerk für angehende und junge Führungskräfte der Feuerwehren sowie für bereits Erfahrene verstanden werden.

Zu den Inhalten Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrläne und Einsatzpläne, Kartenkunde sowie

Wasserförderung über lange Schlauchstrecken verweisen wir auf die gleichnamigen Merkblätter für die Feuerwehren Bayerns, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Feuerwehr-Lernbar zum Download bereitstehen. Ferner lohnt sich ein Besuch dort auch zu weiteren Themen aus der bayerischen Feuerwehrwelt.

Empfehlungen zu weiterführenden Informationen am Ende eines jeden Kapitels, QR-Codes sowie eine zusätzliche Linksammlung als Anlage sollen Ihnen die Suche zum eigenständigen Vertiefen von Inhalten erleichtern.



Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns, wenn wir Sie z. B. beim Zugführer-Lehrgang an einer der drei Feuerweherschulen Bayerns persönlich kennenlernen.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde in dieser Fachinformation darauf verzichtet. Für die gesamte Fachinformation gilt die maskuline Form, wenn nicht anders benannt, ausdrücklich für alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABEN DES ZUGFÜHRERS	5
2	GLIEDERUNG UND EINSATZ EINES ZUGES (FWDV 3)	6
3	FÜHREN UND LEITEN IM ZUGEINSATZ (FWDV 100).....	8
3.1	Einsatzabschnittsbildung	9
3.2	Digitalfunk als Führungsmittel.....	10
3.3	Einsatzleitung in besonderen Fällen.....	12
4	BESONDERE TAKTIK FÜR DEN ZUGFÜHRER IM BRANDEINSATZ.....	14
4.1	Belüften von Gebäuden.....	14
4.2	Schaumeinsatz	17
4.3	Einsatz „Brandmeldeanlage (BMA)“	21
4.4	Trinkwasserschutz.....	24
5	VORBEUGENDER BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ (VB/G).....	27
5.1	Brandschutzdienststelle.....	27
5.2	Nutzen von Einrichtungen des VB/G für die Feuerwehr.....	28
5.3	Feuerbeschau	29
5.4	Veranstaltungssicherheit (Sicherheitswachen)	29
6	BESONDERE TAKTIK FÜR DEN ZUGFÜHRER IM HILFELEISTUNGS-EINSATZ.....	31
6.1	Taktischer Einsatzwert von Feuerwehrfahrzeugen für die THL	32
6.2	Heranziehung von Sachen	33
6.3	Fallbeispiele zur THL.....	34
7	BESONDERE TAKTIK FÜR DEN ZUGFÜHRER IM ABC-EINSATZ.....	37
7.1	GAMS-Merkschema.....	37
7.2	Feuerwehr-Gefahrengruppen und Körperschutzformen.....	40
7.3	Dekon-Stufe II	42
8	MESSGERÄTE FÜR DEN ABC-ERSTEINSATZ	43
8.1	A-Einsatz.....	43
8.2	C-Einsatz.....	45
9	PSYCHOSOZIALE NOTFALLVERSORGUNG (PSNV).....	46
10	(EINSATZSTELLEN-)DOKUMENTATION	48
11	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN.....	54
11.1	Amtshilfe durch die Feuerwehr	54
11.2	Zusammenarbeit mit der Bayerischen Polizei.....	55
11.3	Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst in Bayern	56
11.4	Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk (THW).....	59
12	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER FEUERWEHR AN EINSATZSTELLEN	60

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN	65
Anlage 1: Abkürzungs-Verzeichnis.....	65
Anlage 2: Rechtsbegriffe-Glossar.....	69
Anlage 3: Linksammlung.....	70
Anlage 4: Ampelschema für die Innenbrand-Bekämpfung.....	72

1 AUFGABEN DES ZUGFÜHRERS

... oder: Was unterscheidet den ZF vom GF?

Bis auf die Tatsache, dass ein Zug eine größere Mannschaftsstärke als eine Gruppe aufweist, unterscheidet sich die eigentliche Führungstätigkeit des Zugführers im Einsatzablauf nur wenig von der eines Gruppenführers; sie folgt dem so genannten Führungsvorgang.

Ein entscheidendes Merkmal darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden: Ein Einsatz, bei dem eine Gruppe nicht mehr ausreicht und mindestens ein Zug erforderlich wird, ist wesentlich größer (auch räumlich), die Schadensbewältigung ist umfangreicher und die Aufgaben sind somit komplexer.

Der Zugführer muss daher zwingend einen Teil seiner Führungstätigkeit delegieren! Dies ist möglich, da er mit seinen Gruppenführern ausgebildetes Führungspersonal an der Hand hat. Und dies ist notwendig, da er selbst nicht an mehreren Orten gleichzeitig sein kann.

Dem ersteintreffenden, örtlich zuständigen Zugführer fällt aufgrund seiner hohen Qualifikation nicht selten – zumindest vorübergehend – die Tätigkeit der Einsatzleitung zu. Diese kann er kraft Gesetzes auch von einem bereits vor Ort befindlichen Gruppenführer erhalten und hat sie so lange inne, bis eine ranghöhere, örtlich zuständige Führungskraft, der örtlich zuständige Kommandant oder sein Stellvertreter die Einsatzstelle erreicht.

Ferner ist eine Übernahme der Einsatzleitung durch einen Besonderen Führungsdienstgrad des Landkreises (beziehungsweise der kreisfreien Stadt) möglich, in Gemeinden mit einer Ständigen Wache oder einer Berufsfeuerwehr auch durch deren Einsatzkräfte.

Unabhängig von der Frage der Einsatzleitung ist der Zugführer für seinen Zug im Einsatz verantwortlich. Falls Teileinheiten seines Zuges hingegen einer anderen Führungskraft unterstellt werden sollten, wechselt auch die Verantwortung für die Kräfte auf ebendiese Führungskraft.

Sein allgemeiner Aufgabenbereich im Einsatz erstreckt sich von der Abwicklung des Funkverkehrs mit der ILS und/oder der Einsatzleitung für den gesamten Zug bis zur Koordinierung der ihm zugewiesenen Einsatzmittel auf der Anfahrt und beim Eintreffen an der Einsatzstelle (zum Beispiel: Ausrückefolge, Ausrüsten mit PA, Fahrzeugaufstellung etc.).

An der Einsatzstelle angekommen, obliegt es dem Zugführer, sich beim Einsatzleiter zu melden und die von ihm entgegengenommenen Einsatzaufträge mit der ihm zugewiesenen Mannschaft zu erfüllen. Sollte er selbst die Funktion des Einsatzleiters übernehmen, muss er sich zunächst ein Bild von der Lage machen (Lagefeststellung = Erkundung), um dann aufgrund seiner Planung die Einsatzaufträge für seine nachgeordneten Führungskräfte zu formulieren.

Außerhalb des Einsatzgeschehens unterstützt der Zugführer seinen Kommandanten bei der Führung und Verwaltung der Feuerwehr, wirkt bei der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrkameraden mit und nimmt eventuell Sonderaufgaben wahr.

Weiterführende Informationen

- ▶ Kapitel 3, Führen und Leiten im Zugeinsatz
- ▶ Kapitel 12, Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr an Einsatzstellen

2 GLIEDERUNG UND EINSATZ EINES ZUGES (FwDV 3)

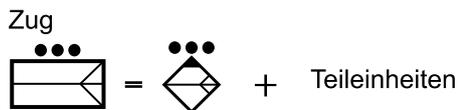
Ein Zug besteht aus dem Zugführer, einem so genannten Zugtrupp als Führungsunterstützung des Zugführers sowie aus weiteren Gruppen, Staffeln und/oder Selbstständigen Trupps. Der Zugtrupp wiederum setzt sich aus einem Führungsassistenten (im Bedarfsfall ist dieser auch Vertreter des Zugführers), einem Melder und einem Fahrer zusammen. Im Tagesgeschäft gibt es sehr häufig Abweichungen von dieser Besatzungsstärke. Um

taktisch sinnvoll arbeiten zu können, sollte der Zugführer jedoch mindestens zusammen mit einem Führungsassistenten ausrücken.

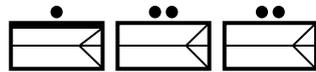
Die Mannschaftsstärke eines Zuges beträgt in aller Regel 22 FM (SB). Für besondere Aufgaben kann er um einen Trupp, eine Staffel oder auch eine Gruppe erweitert werden. Geregelt ist dies in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3.



Link 2: zur FwDV 3



Beispiel 1: Zug Stärke 1/3/18 22



Beispiel 2: Zug Stärke 1/4/17 22



Beispiel 3: Zug Stärke 1/5/16 22

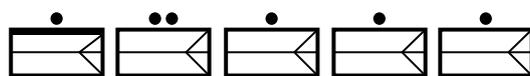


Abbildung 1: Auswahl möglicher Gliederungen eines Zuges (Quelle: FwDV 3)

Zu Beispiel 1

z. B. MZF oder ELW 1 + zwei (H)LF 20

Zu Beispiel 2

z. B. MZF oder ELW 1 + (H)LF 20 + DL(K)
oder RW + TLF 16/25

Zu Beispiel 3

z. B. MZF oder
ELW 1 + (H)LF 20 + DL(K) + TLF 3000 + WLF

Mehr noch als beim Einsatz einer Gruppe kommt im Zugeinsatz der Ordnung des Raumes und hier, aufgrund der zu erwartenden Vielzahl an Einsatzmitteln, vor allem der Fahrzeugaufstellung eine große Bedeutung zu. Folgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Fahrzeuge dürfen nicht im Gefahrenbereich aufgestellt werden
- Vor allem RTW und KTW sollen ungehindert abfahren können
- Einsatzmittel wie tragbare Leitern, technisches Gerät, Schläuche etc. müssen ungehindert entnommen und abgelegt werden können
- Die Manövrierfähigkeit und der Rückzug der eigenen Fahrzeuge müssen sichergestellt sein: Möglichst nicht in enge Hinterhöfe und

Sackgassen einfahren (Ausnahme: Drehleiter), gegenseitige Behinderung durch die eigenen Fahrzeuge ausschließen

- KdoW/ELW grundsätzlich in Nebenstraßen bzw. mit genügend Abstand zur Einsatzstelle aufstellen
- Die Fahrzeuge stehen auf der Straßenseite des Schadensobjektes, ggf. auch gegen die Fahrtrichtung
- Verkehrsabsicherung beachten
- Trümmerschatten und Windrichtung beachten
- Nachrückende Einsatzeinheiten warten an der letzten Kreuzung vor der Einsatzstelle auf Anweisungen

Besonderheiten beim Drehleitereinsatz:

- Priorisierte Menschenrettung selbstständig oder mit Unterstützung durchführen lassen
- Wenn keine unmittelbare Menschenrettung erforderlich ist, Anleiterbereitschaft herstellen
- Das ersteintreffende Fahrzeug fährt mind. 20 m am Objekt vorbei, um eine ausreichende Entwicklungsfläche für die DL(K) zu freizuhalten
- Das zweite Löschfahrzeug bleibt mit ausreichendem Abstand – mind. 10 m – hinter der DL(K) stehen, um ggf. eine Korbablage über das Heck der DL(K) zu ermöglichen
- DL(K) lageabhängig vor anderen Einsatzfahrzeugen in enge Straßen zur Einsatzstelle einfahren lassen
- DL(K) soll mind. 2 Seiten eines Objektes abdecken können (z.B. Traufseite und Dachfläche), idealerweise sogar durch Positionierung über Eck 3 Seiten eines Objektes (z.B. Giebelseite, Traufseite und Dachfläche)
- Sicherheit und UVV beachten (Wind, Freileitungen etc.)

EXKURS

„Bereitstellungsraum und Verfügungsraum“

In einem **Bereitstellungsraum** werden Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten (DIN 13050). Gerade in der Frühphase eines Einsatzes ist ein Bereitstellungsraum wichtig, um sich die Einsatzstelle nicht unnötig zu blockieren. Dieser sollte für alle an- und nachrückenden Feuerwehrkräfte bereits auf der Anfahrt durch den Einsatzleiter in räumlicher Nähe, aber trotzdem weit genug entfernt von der Einsatzstelle, festgelegt werden.

Je nach örtlicher Regelung kann auch die ILS einen solchen Raum auf Basis der ihr vorliegenden Geodaten vorschlagen; da es sich hier jedoch nur um einen Vorschlag handelt, wird der Begriff **Verfügungsraum** verwendet. Bestätigt der Feuerwehr-Einsatzleiter den Vorschlag der ILS, wird aus dem vorläufigen Verfügungsraum ein offizieller Feuerwehr-Bereitstellungsraum. Für jeden Bereitstellungsraum ist ein Leiter zu benennen, der dem Feuerwehr-Einsatzleiter direkt unterstellt ist.

Nicht mehr benötigte Einsatzmittel sind aus dem Einsatz zu entlassen oder einem Bereitstellungsraum zuzuweisen.

Ein Zug kann als geschlossene taktische Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung unter Bildung von Einsatzabschnitten eingesetzt werden. Der Zugführer ist dann in aller Regel der Einsatzleiter.

Es ist jedoch auch möglich, einen Zug geschlossen, in Teileinheiten oder gemeinsam mit anderen taktischen Einheiten unter Leitung eines übergeordneten Einsatzleiters beziehungsweise Einsatzabschnittsleiters einzusetzen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Zug = Zugführer + Zugtrupp + Teileinheiten
- (So genannte) Teileinheiten können Gruppen, Staffeln oder Selbstständige Trupps sein
- Der Führungsassistent ist im Bedarfsfall der Vertreter des Zugführers an der Einsatzstelle
- Bereitstellungsräume für die beteiligten Einsatzmittel bereits auf der Anfahrt vorsehen
- An- und Abfahrtswege vor allem für Hubrettungs- und Rettungsdienstfahrzeuge berücksichtigen; Hubrettungsfahrzeuge lageabhängig vor anderen Einsatzfahrzeugen in enge Straßen oder auch Sackgassen einfahren lassen
- Einsatz des Zuges geschlossen eigenverantwortlich oder in Teilen bzw. ergänzt durch weitere Einheiten unter Leitung eines Einsatzleiters bzw. eines Einsatzabschnittsleiters

Weiterführende Informationen

- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3), Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz; der vorangegangene Text ist dieser Vorschrift in großen Teilen wörtlich entnommen
- ▶ Unterkapitel 3.1, Einsatzabschnittsbildung
- ▶ Unterkapitel 3.2, Digitalfunk als Führungsmittel
- ▶ Kapitel 11, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen



Link 3: zur FwDV 100

3 FÜHREN UND LEITEN IM ZUGEINSATZ (FwDV 100)

Sie werden an einem Dienstag gegen 23:40 Uhr mit Ihrem Löschzug (MZF, LF 1, DL(K), LF 2) zu einem Wohnungsbrand in einem Mehrfamilienhaus (-1 + E + 1 + DG) alarmiert. Es sind 8 Parteien mit insgesamt 18 Bewohnern gemeldet; aufgrund der Uhrzeit ist es wahrscheinlich, dass sich ein Großteil der Bewohner im Haus aufhält.

Bei Ihrem Eintreffen dringt dichter Rauch aus der geöffneten Hauseingangstür, mehrere Personen befinden sich vor dem Haus. Auf der rechten Gebäudeseite im DG macht sich ein Mann mit einem Kind im Arm winkend an einem Dachgaubenfenster bemerkbar. Seiner Aussage nach ist die von ihm bewohnte Wohnung rauchfrei. Er und das Kind werden auch nicht durch Rauch aus der Hauseingangstür gefährdet.

Im Rahmen Ihrer weiteren Erkundung bringen Sie in Erfahrung, dass der Bewohner aus der linken Dachgeschosswohnung, ein älterer, alleinstehender Herr, vermisst wird.

Ferner stellen Sie fest, dass auf der Rückseite des Gebäudes zwischen dem 1. OG und dem DG eine Frau an einem Fenster steht, das offenbar zum Treppenraum gehört; aus dem Fenster dringt dichter schwarzer Rauch.

Ihre vorrangigen Maßnahmen müssen sich nun darauf konzentrieren, die gefährdeten Personen an den Fenstern zu retten und ferner zur Menschenrettung sowie im weiteren Einsatzverlauf zur Brandbekämpfung in das Innere des Gebäudes vorzugehen.

Sinnvollerweise erteilen Sie Ihren Einheitsführern (z. B. GF oder DL(K)-Führer) hierfür Anweisungen nach dem Schema Lage, Einheit, Auftrag. Bei einer solchen Art von Befehl spricht die FwDV 100 von der so genannten Auftragstaktik.

Zum Beispiel:

„Zur Lage: Brand in einem Wohnhaus, eine Person auf der Rückseite des Gebäudes im 1. OG am Fenster im Rauch, zwei Personen auf der Vorderseite des Gebäudes im DG rechts am Fenster, eine Person in ihrer Wohnung im DG links vermisst, der Treppenraum ist verraucht.“

Gruppenführer 1 zur Menschenrettung aus dem 1. OG mit tragbaren Leitern an die Rückseite des Gebäudes; Führer Drehleiter zur Menschenrettung aus dem DG an die Gebäudevorderseite,

Dachgaube rechts; Gruppenführer 2 zur Menschenrettung in die linke DG-Wohnung; VOR!“

Durch die Wahl der Auftragstaktik lassen Sie Ihren Einheitsführern regelmäßig die Anzahl der einzusetzenden Trupps, die zu verwendenden Mittel sowie den Weg zur Auftragsbefreiung offen. Sie nehmen sie aber auch in die Pflicht, die Durchführung der befohlenen Tätigkeiten zu überwachen und übertragen Ihnen dadurch einen Teil Ihrer Führungstätigkeit – Sie delegieren. Erst bei Problemen oder nach Auftragsbefreiung greifen Sie als Zugführer wieder ein und teilen bei Bedarf neue Aufträge zu. Dies dient gleich mehreren Zielen:

- Sie können als Zugführer einen Schritt zurücktreten und den Einsatzablauf im Gesamten beobachten, überwachen und bei Notwendigkeit steuernd eingreifen
- Sie schaffen sich Freiraum, um Rückmeldungen zu formulieren, bei Bedarf weitere Kräfte nachzufordern sowie nachrückende Kräfte einzuweisen und auch ihnen Aufträge zu erteilen
- Sie haben „Luft“ sich mit anderen Behörden und Organisationen an der Einsatzstelle abzustimmen. Dies können Rettungsdienst, Polizei oder z. B. ein Energieversorger sein; gerade bei größeren Einsätzen sind auch Presseanfragen vor Ort keine Seltenheit

Wäre Ihr Befehl statt in Form von Aufträgen detaillierter, also nach der Befehlstaktik „Lage, Einheit, Auftrag, Mittel, Ziel, Weg“ verfasst worden, hätte dies bei einer derart umfangreichen wie der oben dargestellten Lage verschiedene Nachteile:

- Ihr Befehl würde viel zu lang und für Sie und Ihre Einheitsführer sehr unübersichtlich; vermutlich würden auf beiden Seiten Informationen verloren gehen.
- Sie wären als übergeordnete Führungskraft zu nah am Geschehen und hätten keinen Freiraum, um das große Ganze zu erfassen; sie könnten sich so selbst blockieren bzw. in der Situation „verfangen“
- Die Fachkompetenz und der Ermessensspielraum Ihrer Einheitsführer – vor allem bei schnell erforderlichen Reaktionen auf Lageänderungen – bliebe ungenutzt
- Sie würden viele Einzelmaßnahmen festlegen, die Sie selbst gar nicht überwachen können

Wenn es der Verständlichkeit oder Zeitersparnis dient, sind Sie frei, Ihrem Auftrag an Ihre Einheitsführer Durchführungshinweise anzufügen. Dies ist beispielsweise auch im oben genannten Befehl geschehen: Hier bekommt der Gruppenführer 1 klar den Befehl, mit tragbaren Leitern vorzugehen. Warum? Ihre Lagefeststellung hat ergeben, dass der Treppenraum, in dem sich die Frau am Fenster auf der Gebäuderückseite mutmaßlich befindet, verrauchet ist. Freilich hätten Sie die Möglichkeit, diese Person auch durch den Treppenraum zu retten. Hierfür bräuchten Sie allerdings einen Trupp unter PA, eine Wasserversorgung, eine Angriffsleitung und möglicherweise einen Sicherheitstrupp mit mindestens derselben Ausstattung. Eine Gruppe mit 9 FM (SB) wäre damit wohl gut beschäftigt. Eine Steckleiter, mit der Sie den Bereich zwischen dem 1. OG und dem DG noch problemlos erreichen, ist hingegen mit 3 FM (SB) in Stellung zu bringen. Von einer Gefährdung der Person durch Brandrauch auf dem Weg ins Freie ganz zu schweigen ...

Eine weitere Alternative wäre der Einsatz der DL(K). Hier haben Sie im angenommenen Beispiel jedoch bereits festgelegt, dass Sie diese auf der Vorderseite des Gebäudes einsetzen wollen und sie daher für die Gebäuderückseite nicht mehr zur Verfügung steht. Unter Umständen wäre die Gebäuderückseite für die DL(K) aufgrund fehlender Umfahrung und/oder Aufstellfläche auch gar nicht erreichbar.

All dies haben Sie als Zugführer schon festgestellt (erkundet) und geplant. Würden Sie dieses Wissen nicht als Durchführungshinweis an den Gruppenführer 1 weitergeben, könnte es sein, dass sich dieser für eine aufwändigere und ressourcenreichere, bis hin zu einer nicht durchführbaren, Variante der Auftrags erledigung entschließt.

3.1. Einsatzabschnittsbildung

Aufgrund der räumlichen Größe einer Einsatzstelle, des Umfangs eines Einsatzes oder der Art der Einsatz Tätigkeit kann es notwendig werden, eine Einsatzstelle in Einsatzabschnitte aufzuteilen. Innerhalb eines Einsatzabschnittes können eine oder mehrere taktische Einheiten unterschiedlicher Stärke (z. B. Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug) eingesetzt werden; sie unterstehen dabei einem Einsatzabschnittsleiter (EAL). Die Funktion des EAL ist allerdings an keinen

bestimmten Ausbildungsstand geknüpft; sie kann also je nach Einsatz und eingesetzten Kräften von einem ZF, aber auch von einem GF, StF oder TF (z. B. Drehleiter-Führer) ausgeübt werden.

Eine Einsatzstelle oder ein Schadengebiet kann in der Regel in bis zu 5 Einsatzabschnitte untergliedert werden. Bei größeren Gefahrenlagen oder Schadenereignissen kann darüber hinaus eine umfassendere Ordnung der Einsatzstelle notwendig werden, so dass eine weitere Ebene mit Unterabschnitten einzuführen ist. Einem Einsatzleiter (EL) sollen demnach nicht mehr als 5 Einsatzabschnitte, aber auch einem Einsatzabschnittsleiter (EAL) nicht mehr als 5 Unterabschnitte zugeordnet werden. Diese Vorgabe entstammt der so genannten 2-5er-Regel.

Dieser Regel zu Folge wird immer dann eine übergeordnete Führungskraft (in einer übergeordneten Führungsebene) erforderlich, wenn mindestens 2, aber maximal 5 gleichberechtigte Führungskräfte (in der gleichen Führungsebene) zusammenkommen.

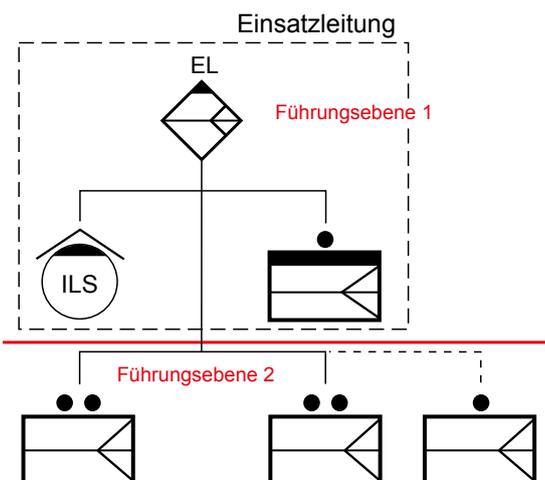


Abb. 1
Führungsorganisation
beim Einsatz eines
Zuges (Quelle: FwDV 100,
bearbeitet durch SFSG)

Abbildung 2 zeigt dazu beispielhaft die Führungsorganisation für einen klassischen Löschzug. Hier führt ein ZF in seiner Funktion als Einsatzleiter (Führungsebene 1) zwei GF und einen TF (alle in der Führungsebene 2). Dies ist notwendig, da es andernfalls für die Führungskräfte der Führungsebene 2 keine koordinierende Stelle gäbe. Sie wären „führerlos“. Der EL kann hingegen maximal 5 nachgeordnete Führungskräfte als direkte Ansprechpartner führen, da er sonst die Übersicht verlieren und seine Führungsrolle (Koordination) nicht mehr verlässlich ausführen könnte.



Link 4: zu den Merkblättern „Fernmeldemittel und Führung“

3.2 Digitalfunk als Führungsmittel

Durch die Nutzung des Digitalfunks haben die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eine Vielzahl zusätzlicher Möglichkeiten für ihre einsatzbezogene Kommunikation erhalten. Pro ILS-Bereich stehen neben den Betriebsgruppen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mindestens zehn Sondergruppen im Netzmodus (TMO) mit der technisch möglichen ILS-Anbindung zur Verfügung. Jeder Fachdienst kann zusätzlich auf Sprechgruppen im Direktmodus (DMO) zurückgreifen.

Die Funkkommunikation polizeilicher und nicht-polizeilicher Kräfte kann bei Bedarf über Zusammenarbeitsgruppen (ZA-Gruppen) und Taktisch-Betriebliche-Zusammenarbeitsgruppen (TBZ-Gruppen) im Netzmodus erfolgen. Ferner stehen TBZ-Gruppen im Direktmodus zur Verfügung.

Ist die technische Funkversorgung des digitalen Funknetzes innerhalb von Bauwerken und auf Flächen für die Feuerwehr (Gebäude und Tunnelanlagen) für den Einsatz nicht ausreichend, können fest installierte Objektfunkanlagen die Funkkommunikation unterstützen.

Solche Anlagen werden aufgrund ihrer technischen Ausstattung unterschieden:

DMO: spannt ein objektbezogenes DMO-Netz auf. Es steht nur eine DMO-Gruppe pro Anlage zur Verfügung.

TMO: verstärkt die Netzversorgung von außen in das Objekt.

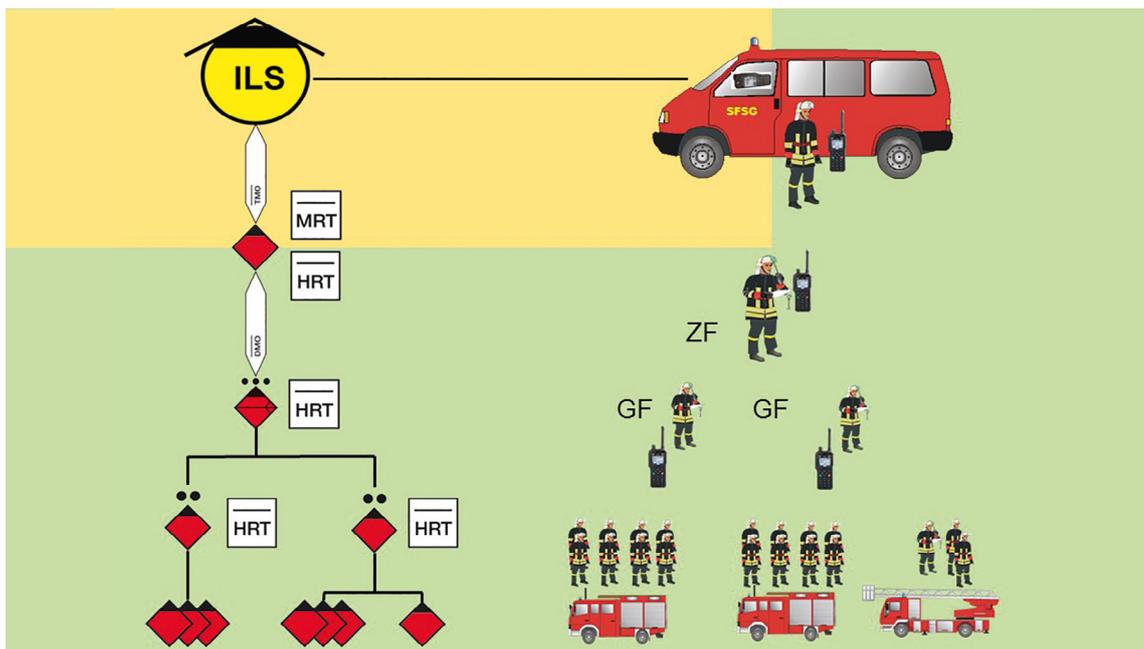
TMO-A („A“ = „autark“): spannt ein objektbezogenes TMO-Netz auf. Es stehen ca. 10-TMO-Gruppen pro Anlage zur Verfügung, wovon allerdings nur 3 gleichzeitig genutzt werden können

Die Objektfunkversorgung sollte den eingesetzten Kräften bekannt und in Einsatzplänen erkennbar sein.

Doch nicht alles, was technisch möglich ist, macht auch taktisch Sinn. So zeigt Abbildung 3 das Beispiel einer funktionierenden Kommunikationsstruktur bei einem Zugeinsatz auf Basis einer DMO-Gruppe für den Einsatzstellenfunk und einer TMO-Gruppe für die Verbindung zur ILS oder zu Einsatzkräften auf der Anfahrt. Sie unterscheidet sich somit – von der Technik und der Bedienung der Endgeräte einmal abgesehen – nicht merklich von ihrer analogen Vorgängerin. So oft wie möglich sollte sogar ganz auf die Benutzung des Funkgerätes verzichtet werden. Denn auch in Zeiten des Digitalfunks ist es nicht verboten, persönlich miteinander zu sprechen. Das Führungsinstrument der (gemeinsamen) Lagebesprechung bietet sogar die Möglichkeit, einen ausgewählten Personenkreis mit einem Mal auf denselben Informationsstand zu bringen und Probleme im direkten Kontakt zu lösen.

Die Funktechnik hat hingegen immer dann Vorteile, wenn eine Information möglichst schnell oder „mit einem Schlag“ an eine größere Zahl von

Abb. 2
Funksausstattung eines
Zuges im Einsatz (Quelle:
SFSG)



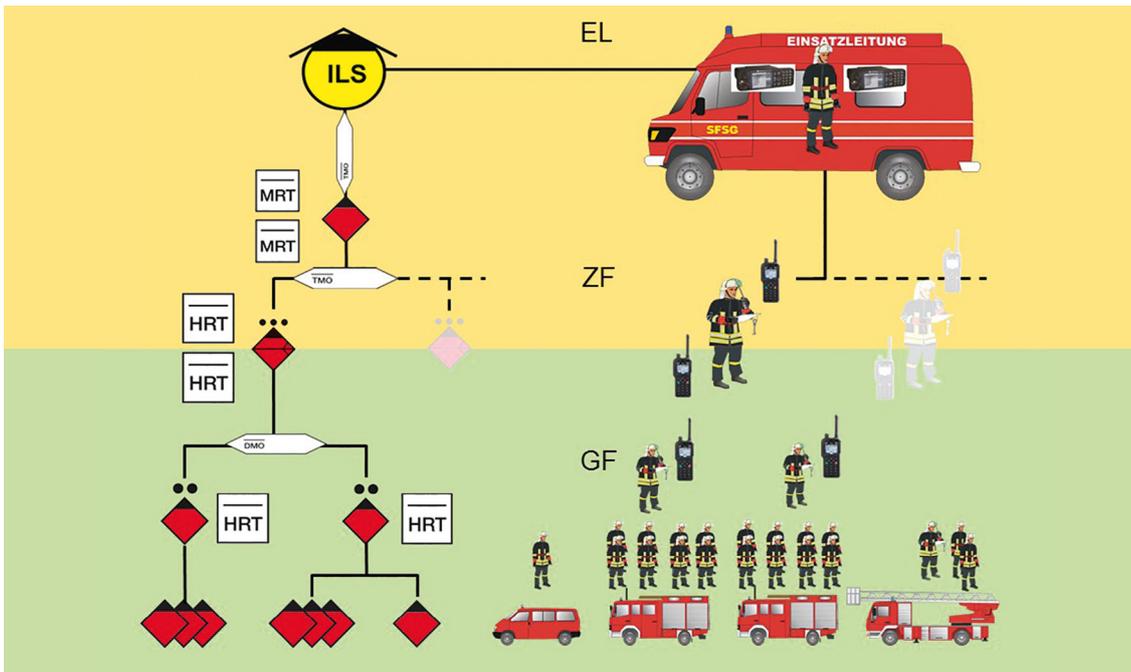


Abb. 3
Kommunikationsstruktur
bei einem Einsatz mit
mehreren Zügen
(Quelle: SFSG)

Empfängern übermittelt werden soll und eine mündliche Übermittlung daher ausscheidet.

Unbedingt beachtenswert bei der Erstellung von Kommunikationskonzepten ist die begrenzte Anzahl an Funkgeräten, die an der Einsatzstelle zur Verfügung steht, zudem kann eine Einsatzkraft nur im Ausnahmefall bis zu zwei Funkgeräte bedienen. Bei der „Eröffnung“ neuer Sprechfunkgruppen im laufenden Einsatz ist zu beachten, wer alles davon betroffen ist. Ein im Innenangriff befindlicher Angriffstrupp wird kaum in der Lage sein, die mitgeführten Funkgeräte einem veränderten Funkkonzept anzupassen. Sollte es tatsächlich notwendig werden, zusätzliche Sprechfunkgruppen zu eröffnen, wird dies eher auf Ebene der Einsatz- und Einsatzabschnittsleitung als auf der Mannschaftsebene stattfinden (vgl. Abbildung 4).

Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Sprechfunkgruppe für den Einsatzleiter und seine Einsatzabschnittsleiter wäre in Erwägung zu ziehen, hier direkt auf eine Sondergruppe im Netzmodus zurückzugreifen. Auf diese Weise wäre auch ein räumlich entfernter Einsatzabschnittsleiter oder der Ansprechpartner für einen Bereitstellungsraum direkt mit angebunden und nicht der technisch begrenzten Reichweite des Direktmodus (ca. 2 km) ausgesetzt.

Der Befehlsstelle (MZP oder ELW) sowie dem dort angesiedelten Personal zur Führungsunterstützung kommt bei Einsätzen ab Zugstärke eine besondere Bedeutung zu. Sie bildet die Schnittstelle zwischen der Einsatzstelle und dem

rückwärtigen Bereich, insbesondere der ILS. Es handelt sich nicht nur „Funker“, sondern dieses Personal kann den EL aktiv entlasten, indem es die Lage dokumentiert (Führen eines Einsatztagebuchs), die Übermittlung von Nachrichten aus der bzw. in die Einsatzstelle abwickelt oder auch bei der Lagedarstellung unterstützt. Der EL sollte daher die Befehlsstelle konsequent in seine Kommunikation mit einbinden, um möglichst alle relevanten Einsatzinformationen dort zu bündeln. Wenn auch technisch möglich, sollte der EL darauf verzichten, sich direkt mit seinem HRT an die ILS zu wenden, da solche Gespräche möglicherweise am Führungsassistenten vorbeilaufen und daher nicht erfasst und mitverarbeitet werden können. Gerade vor dem Hintergrund, dass Funkgespräche mit der ILS nicht selten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, läuft der EL Gefahr, sich in der Situation eines Funkgesprächs zu „verfangen“. Funken Sie daher so wenig wie möglich selbst mit der ILS; lassen Sie funken.

Ein einheitliches Schema zur Formulierung von Lagemeldungen bietet das Merkwort „MELDEN“, wobei die einzelnen Buchstaben für folgende Bestandteile einer Lagemeldung stehen:

- M** eldender („Absender“)
- E** insatzstelle (Adresse)
- L** age (-beschreibung)
- D** urchgeführte Maßnahmen
- E** ingesetzte Einheiten
- N** achforderung (von Kräften)

Ein Beispiel:

„Leitstelle Geretsried Schule von Florian Geretsried Schule 12/1, kommen.“ (bevorzugt durch Drücken des Status 5 oder Status 0) – „Kommen Sie!“ (Sprechaufforderung oder Status J) –

„Hier Florian Geretsried Schule 12/1 mit Rückmeldung von der Einsatzstelle Industriestraße 7, zur Lage: Wohnungsbrand im 2. OG, eine Person vermisst, 2 Trupps unter PA zur Menschenrettung und Brandbekämpfung im Innenangriff, tragbare Leitern und Drehleiter zur Menschenrettung im Einsatz. Nachforderung: eine Löschgruppe mit 4 PA. Kommen.“

Sollten zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch keine Kräfte des Rettungsdienstes an der Einsatzstelle bzw. diese noch gar nicht alarmiert sein, ist es wichtig, dass die Rückmeldung der Feuerwehr auch Informationen zu den betroffenen oder verletzten Personen an der Einsatzstelle enthält. Zum Beispiel Ergänzung der Nachforderung:

„Rettungsdienst für vier Patienten, einmal bewusstlos, dreimal bei Bewusstsein, davon 1 Kind, ca. 3 Jahre. Kommen.“

- M** meldender („Absender“)
- E** Einsatzstelle (Adresse)
- L** Lage (-beschreibung)
- D** durchgeführte Maßnahmen
- E** eingesetzte Einheiten
- N** Nachforderung (von Kräften)

Insbesondere müssen Informationen über die Anzahl und den Zustand betroffener oder verletzter Personen weitergegeben werden, damit der Disponent in der ILS die richtigen und ausreichenden Kräfte des Rettungsdienstes entsenden kann. Hierbei geht es nicht um eine genaue medizinische Diagnose, sondern vielmehr um eine Beschreibung dessen, was auf Basis eines Erste-Hilfe-Kurses als Erkrankungsmuster erkannt werden kann.

Ist der Rettungsdienst bereits vor Ort, erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Feuerwehr und den Rettungsdienst-Kräften auf direktem Weg. Der Funkverkehr zu Patientenbelangen wird in diesem Fall in eigener Zuständigkeit durch den Rettungsdienst durchgeführt.

3.3 Einsatzleitung in besonderen Fällen

Das Bayerische Feuerwehrgesetz benennt – für die Ebene der Gemeinde – den Kommandanten der örtlich zuständigen (Freiwilligen) Feuerwehr bzw. seine(n) Stellvertreter als (den) Einsatzleiter (Einsatzleitung kraft Gesetzes). Die Einsatzleitung kann nur durch die Übernahme eines örtlich zuständigen Besonderen Führungsdienstgrades (z. B. KBM, KBI oder KBR) wechseln.

Gibt es hingegen in ein und derselben Gemeinde traditionell mehrere Ortsteilfeuerwehren mit jeweils eigenverantwortlichen Kommandanten, ist es wahrscheinlich, dass einem dieser Kommandanten (von der Gemeinde) die Aufgaben des sog. „Federführenden Kommandanten“ übertragen wurden und dieser somit die Einsatzleitung von dem Kommandanten einer anderen Ortsteilfeuerwehr übernehmen kann (Art. 16, Abs. 2 BayFwG). Die Möglichkeit eines örtlich zuständigen Besonderen Führungsdienstgrades, die Einsatzleitung zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt. Was passiert allerdings,

wenn sich bei einer solchen Konstellation weder der zuständige Kommandant, noch einer seiner Stellvertreter, noch der „Federführende Kommandant“ und auch kein Besonderer Führungsdienstgrad an der Einsatzstelle befindet? In einem solchen Fall ist die ersteintreffende Feuerwehr-Führungskraft der Einsatzleiter (z. B. ersteintreffender GF der zuständigen Ortsteilfeuerwehr). Trifft eine ranghöhere Führungskraft (z. B. ZF) aus dem betroffenen Gemeindegebiet an der Einsatzstelle ein, so geht die Einsatzleitung kraft Gesetzes auf diese über, auch wenn sie einer anderen Ortsteilfeuerwehr angehört – nicht jedoch im Falle der Zugehörigkeit zur Feuerwehr einer Nachbargemeinde (vgl. § 16, Abs. 1 AVBay-FwG).

Eine Ausnahme von dem beschriebenen Vorgehen kann vorliegen, wenn es im betroffenen Gemeindegebiet eine Berufsfeuerwehr bzw. eine Ständige Wache gibt oder Führungskräfte (mind. Besoldungsgruppe A10) einer solchen überörtlichen Feuerwehr am Einsatz beteiligt sind.

Das Wichtigste in Kürze:

- Nutzen Sie als Zugführer die Auftragstaktik nach dem Schema Lage, Einheit, Auftrag
- Schaffen Sie sich „Luft“ und Abstand für Ihre Führungstätigkeit
- Verlieren Sie sich nicht in Details eines zu ausführlichen Befehls
- Ergänzen Sie hingegen Ihren Auftrag durch so genannte Durchführungshinweise, wenn dies der Verständlichkeit oder einer Zeitersparnis dient
- Bilden Sie räumliche oder aufgabenbezogene Einsatzabschnitte nach der 2-5er-Regel, um Ihre Einsatzkräfte führbar zu ordnen und klare Zuständigkeiten zu definieren
- Nutzen Sie den (Digital-) Funk als Führungsmittel nur, wenn dies der Zeitersparnis (schnelle Überbrückung langer Distanzen) oder einer effizienten Informationsverteilung („einer spricht, alle hören“) dient
- Verzichten Sie so oft es geht auf die Nutzung Ihres Funkgerätes und reden Sie persönlich mit Ihren Ansprechpartnern (Einheitsführer, Vertreter anderer Organisationen wie Polizei und Rettungsdienst); nutzen Sie ferner in regelmäßigen Zeitabständen das Führungsinstrument der (gemeinsamen) Lagebesprechung
- Bündeln Sie möglichst alle relevanten Informationen in der Befehlsstelle (MZF oder ELW mit Personal zur Führungsunterstützung) und lassen Sie von dort die Kommunikation insbesondere mit der ILS abwickeln
- Formulieren Sie Lagemeldungen nach dem Schema „MELDEN“
- Ist ein „Federführender Kommandant“ benannt, kann dieser die Einsatzleitung vom zuständigen Kommandanten einer Ortsteilfeuerwehr übernehmen
- Ist weder der zuständige Kommandant, noch einer seiner Stellvertreter oder der „Federführende Kommandant“ an der Einsatzstelle anwesend, ist die ersteintreffende Feuerwehr-Führungskraft der Einsatzleiter (z. B. GF der zuständigen Ortsteilfeuerwehr)
- Eine ranghöhere Führungskraft (z. B. ZF) wird mit Eintreffen an der Einsatzstelle Einsatzleiter kraft Gesetzes, auch wenn sie einer anderen Ortsteilfeuerwehr desselben Gemeindegebiets angehört

Weiterführende Informationen

- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100), Führen und Leiten im Einsatz
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3), Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- ▶ Kapitel 10, (Einsatzstellen-)Dokumentation
- ▶ Kapitel 11, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen
- ▶ Kapitel 12, Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr an Einsatzstellen
- ▶ Fachinformation „Taktikschema“ für die Feuerwehren Bayerns
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 800 (FwDV 800), Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 (FwDV 810), Sprech- und Datenfunkverkehr

4.1 Belüften von Gebäuden

Die Belüftung von Gebäuden – durch natürliche Luftströmung oder maschinell unterstützt – und damit verbunden in der Regel eine Entrauchung

- verbessert die Sicht für die vorgehenden Trupps,
- beschleunigt so die Such- und Rettungsmaßnahmen,
- verringert die Menge an Atemgiften für eventuell vermisste Personen und
- senkt gleichzeitig das Durchzündungsrisiko des Brandrauchs durch Abmagerung des zündfähigen Gemisches.

Ferner werden die thermische Belastung und damit verbunden die Schädigung von Bauteilen verringert. Es handelt sich somit um eine wirkungsvolle Begleitmaßnahme vor allem im Rahmen von Brandeinsätzen.

Zur Erzeugung eines Luftstroms sind bei der Feuerwehr mobile Belüftungsgeräte, die entweder benzin-, elektro- oder wasserbetrieben sind, üblich. Man unterscheidet im Wesentlichen die drei nachfolgend beschriebenen Bauarten:

Propellerlüfter sind die derzeit noch gebräuchlichsten Belüftungsgeräte und erzeugen einen kegelförmigen Luftstrom.

Injektor- bzw. Turbolüfter – vor allem ältere Modelle – fallen durch ihre sehr kompakte Bauart auf und erzeugen mit ihrer großen Anzahl an Rotorblättern (Turbine) einen schmalen, teils nach vorne spitz zulaufenden Luftkegel. Sie arbeiten nach dem sogenannten Injektorprinzip. Das bedeutet, dass ihre Hauptfunktionsweise darauf ausgelegt ist, die an den Luftstrom angrenzenden Luftschichten mitzureißen, um so die geförderte Luftmenge zu erhöhen.

Bei modernen Lüftermodellen tritt der Effekt des Injektorprinzips zwar immer noch auf, hat jedoch eine geringere Auswirkung auf die ohnehin bereits sehr hohe Luftförderleistung. Auch der Luftkegel ist bei modernen Lüftermodellen wieder breiter ausgelegt.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen verschwindet der Begriff des reinen Turbolüfters immer mehr und man spricht bei Lüftern der aktuellen Generation sehr häufig nur noch von Hochleistungslüftern.



Abb. 4
Propellerlüfter (Quelle: SFSG)



Abb. 5
moderner Hochleistungslüfter (Quelle: SFSG)

Das **Be- und Entlüftungsgerät** kann – wie der Name schon sagt – als Zweiwege-System eingesetzt werden, um Luft einzubringen oder abzusaugen. Mit Hilfe der dazugehörigen Sauglatten können auch schwer zugängliche Bereiche (z. B. Keller von außen über Lichtschächte) erreicht werden. Das Be- und Entlüftungsgerät ist serienmäßig EX-geschützt und benötigt daher auch einen Leitungsroller mit einem speziellen Stecker. Die Leistungsfähigkeit im „Überdruck“-Bereich ist im Vergleich zu den voran genannten Belüftungsgeräten eher als gering einzustufen.



Abb. 6
Be- und Entlüftungsgerät
mit Sauglatten
(Quelle: SFSG)

Folgende Eckpunkte sind vor allem bei der Durchführung einer maschinellen Belüftung von besonderer Bedeutung:

- ▶ I. Ohne Abluftöffnung ist keine Belüftung möglich
- ▶ II. Je größer die Abluftöffnung(en), desto größer ist der Belüftungserfolg

Erläuterungen zu I. und II.: Für eine effektive Belüftung ist ein permanenter Luftstrom erforderlich. Dieser kann nur entstehen, wenn es eine Zuluftöffnung und eine Abluftöffnung gibt. Entgegen der Annahme, für einen besonders großen „Überdruck“ soll die Abluftöffnung möglichst klein sein, haben aktuelle Versuche¹ ergeben, dass für einen positiven Belüftungserfolg eine möglichst große Abluftöffnung (oder mehrere Abluftöffnungen mit einer in der Summe großen Fläche) im Brandraum bzw. im verrauchten Bereich hilfreich ist. Zu kleine Abluftöffnungen würden dafür sorgen, dass der Luftstrom unkontrolliert verwirbelt und Rauch so ggf. aktiv in zuvor rauchfreie Bereiche gedrückt wird. Schäden durch Brandrauch und im Extremfall sogar eine Brandausbreitung wären die Folge.

Zur Entrauchung einzelner Bereiche im Rahmen von Nachlöscharbeiten kann es hingegen erforderlich werden, den Luftstrom und somit den Rauch gezielt zu lenken, so dass dabei bereits geöffnete Abluftöffnungen zumindest zeitweise wieder verschlossen werden müssen.

- ▶ III. Die Abluftöffnungen müssen frei sein (keine Personen im Abluftstrom, der Aufenthalt von Trupps zwischen Feuer und Abluftöffnung ist auszuschließen); daher: Niemals Belüftungsmaßnahmen starten, ohne dies mit dem/den Trupp(s) im Innenangriff abzustimmen. Andernfalls besteht die Gefahr eines unkontrollierten Anfachens des Feuers sowie der unkontrollierten Verteilung von Rauch aufgrund fehlender Abluftöffnung(en)

Erläuterung zu III.: Durch Belüftungsmaßnahmen dürfen weder Personen noch Trupps im Innenangriff gefährdet werden. Insbesondere Personen, die an geöffneten Fenstern (Abluftöffnung!) stehen, müssen zunächst gerettet werden, bevor eine solche Öffnung aktiv zur Rauchableitung genutzt werden kann. Trupps müssen bei eingeleiteten Lüftungsmaßnahmen stets das Feuer unter Kontrolle behalten (Gefahr des Anfachens durch Zuleitung von zusätzlicher Luft) und darauf achten, nicht zwischen das Feuer und die Abluftöffnung zu geraten.

Dies wirft die Frage danach auf, inwiefern es überhaupt möglich ist, sich mit dem Luftstrom in einen Bereich hinein zu bewegen. Ein solches Vorgehen würde zunächst voraussetzen, dass beim Betreten bereits eine Abluftöffnung vorhanden ist, welche freilich von außen geschaffen werden könnte. Des Weiteren müsste beim Betreten bereits bekannt sein, wo sich der Brandherd genau befindet, um sich richtig und vor allem sicher positionieren und den Brand effektiv kontrollieren/bekämpfen zu können.

Ein Vorgehen mit dem Luftstrom ist also möglich, stellt jedoch aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände sicher nicht den Regelfall dar.

- ▶ IV. Ein erzeugter Luftstrom verhindert den Eintritt von Rauch in belüftete Bereiche

Erläuterung zu IV.: Die Erzeugung und Aufrechterhaltung eines Luftstroms nach vorhergehender Entrauchung kommt vor allem für kritische Bereiche wie Treppenträume in Betracht, da diese häufig die zuerst genutzten Fluchtwege für Personen im Gebäude sind. Doch auch als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr sind die baulichen Zugänge zu den einzelnen Geschossen oft die erste Wahl. Daher gilt es, diese Bereiche schnellstmöglich zu entrauchen und gegen den Eintritt von Rauch – z. B. bei der Durchführung von Rettungs- und Löscharbeiten in angrenzenden Bereichen –

¹ Vgl. LAMBERT, KAREL / STIEGEL, JENS / EMRICH, CHRISTIAN: Ventilation bei Brandeinsätzen, in: BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehrzeitung 11/16, S. 833 ff.

Abb. 7 a) + b)
Schutz einer zuvor durch
Brandrauch gefährdeten
Person mit Hilfe des
Mobilen Rauchver-
schlusses (Quelle: SFGS)



zu schützen. Dies kann durch den frühen Einsatz von Mobilen Rauchverschlüssen („Rauchvorhang“) unterstützt werden und gilt ausdrücklich auch für die Einsatzphase nach erfolgter Entrauchung, solange das Feuer noch nicht gelöscht ist. Hierfür wird der Mobile Rauchverschluss üblicherweise innerhalb eines Gebäudes an der Eingangstür zu dem vom Brand betroffenen Bereich angebracht.

Abbildungen 8 und 9 zeigen jedoch zwei Beispiele, in denen der Rauchverschluss auch außerhalb eines Gebäudes sehr effektiv eingesetzt werden kann.

Erläuterung zu Abbildung 8: Eine Person auf dem Balkon wird durch Brandrauch, der aus der Zugangstür nach oben steigt, massiv gefährdet. Der Mobile Rauchverschluss kann eingesetzt werden, um dies zu verhindern bzw. einzudämmen, insbesondere dann, wenn kein alternativer Zugangsweg zum Gebäude besteht oder nutzbar ist.

Erläuterung zu Abbildung 9: Bei einem Kellerbrand dringt Brandrauch aus einem Lichtschacht ins Freie. Dieser Lichtschacht befindet sich ungünstiger

Weise unmittelbar vor der Zugangstür zum Gebäude. Wird der Rauchaustritt in dieser Situation nicht verhindert und eine maschinelle Belüftung über ebendiese Zugangstür als Zuluftöffnung vorgenommen, wird der austretende Rauch unmittelbar zurück ins Gebäude gedrückt („Kreislauf“). Der Mobile Rauchverschluss kann in dieser Situation Abhilfe schaffen, indem er, ohne zur Stolperfalle zu werden, flächig auf den Lichtschacht gelegt wird. Sein Material ist geeignet, um den heißen Brandgasen Widerstand zu leisten.

- ▶ V. Abstand vom Belüftungsgerät zur Zuluftöffnung, sofern der Hersteller des Belüftungsgeräts nichts Anderes vorgibt, nach Faustformel festlegen: Propeller = 2 Schritte, Turbo = 3 Schritte, Hochleistung (z. B. Pow'Air) = 4 Schritte. Belüftungsgerät zuvor in Bereitstellung bringen: Betrieb im Leerlauf, 90° verdreht zur Zuluftöffnung
- ▶ VI. Permanente Kontrolle der Belüftungsmaßnahmen durch die zuständige Führungskraft ist notwendig: Wo strömen Luft und ggf. Rauch hin?

Abb. 8 a) + b)
Einsatz des Mobilen
Rauchverschlusses zur
Verhinderung eines
„Rauchkreislaufs“
(Quelle: SFGS)



4.2 Schaumeinsatz

Heutige Brandeinsätze sind zu 90 % mit Wasser als konventionelles Löschmittel im Grunde beherrschbar. Besondere Anforderungen hingegen existieren bei den übrigen 10 %, da diese auf herkömmliche Weise nicht zu bekämpfen sind bzw. reines Wasser als Löschmittel unter Umständen zur Ausbreitung beitragen kann. Insbesondere bei Bränden der Brandklasse B, wie zum Beispiel Kunststoffe, Fette, Öle, Kraftstoffe, aber auch bei glutbildenden Feststoffen mit sehr großer und poröser Oberfläche sowie ausgasenden und verdampfenden Stoffen ist ein geeigneter Löschschaum bzw. ein löschwirksamer Zusatz oftmals das einzig erfolgversprechende Löschmittel.

Löschschaum ist ein Löschmittel, das durch Verschäumung eines Wasser-Schaummittel-Gemisches erzeugt wird und sich aus den drei Komponenten Wasser, Schaummittel und Luft zusammensetzt. Die Verschäumungszahl (VZ) ist der Faktor der Volumenzunahme beim Verschäumen eines Wasser-Schaummittel-Gemisches mit Luft.

Die Löscheffekte des Löschschaums sind abhängig von der Art des Schaums:

- Trenneffekt: Eine geschlossene Schaumdecke trennt das Brandgut von der Umgebungsluft → Mittel- und Schwerschaum
- Verdrängungseffekt: Durch Fluten von Räumen mit Löschschaum wird die Umgebungsluft verdrängt und so die Sauerstoffkonzentration gesenkt → Leichtschaum
- Kühleffekt: nachhaltiger Energieentzug des Brandes durch die Erwärmung und Verdampfung von Wasser → Schwerschaum, Druckluftschaum (CAF bzw. DLF)

Zusätzliche Effekte von Löschschaum:

- Deckeffekt: Die Schaumdecke verhindert ein Austreten von brennbaren Gasen oder anderen Schadstoffen, wie z. B. Zersetzungsprodukte, Aerosole oder Partikel → Mittel- und Schwerschaum
- Dämmeffekt: Das Brandgut wird vor Wärmestrahlung isoliert → CAF bzw. DLS
- Tiefenwirkung: Das Brandgut belädt sich mit Löschwasser → Netzmittel

Grundsätze für den Beginn des Löschangriffs mit Löschschaum

So wie jeder Feuerwehreinsatz im Grunde als individuell angesehen werden muss, so sollte auch die Taktik bei einem (Lösch-) Schaumangriff stets der Situation angepasst werden.

Mit dem Schaumangriff erst beginnen, wenn:

- ein geeignetes Schaummittel,
- genügend Schaummittel,
- eine ausreichende Wasserversorgung und
- eine ausreichende Anzahl an entsprechend leistungsfähigen Schaumrohren oder Schaumwerfern und Zumischeinrichtungen an der Einsatzstelle vorhanden sind.

Merke:

Muss aufgrund von Fehlplanungen oder Fehlfunktionen ein Schaumangriff vor dem vollständigen Erlöschen des Brandes unterbrochen werden, so sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sämtliche bis dahin getroffenen Löschmaßnahmen innerhalb kürzester Zeit wieder wirkungslos.



Link 5: zum Lexikonartikel „Löschmittel Schaum“

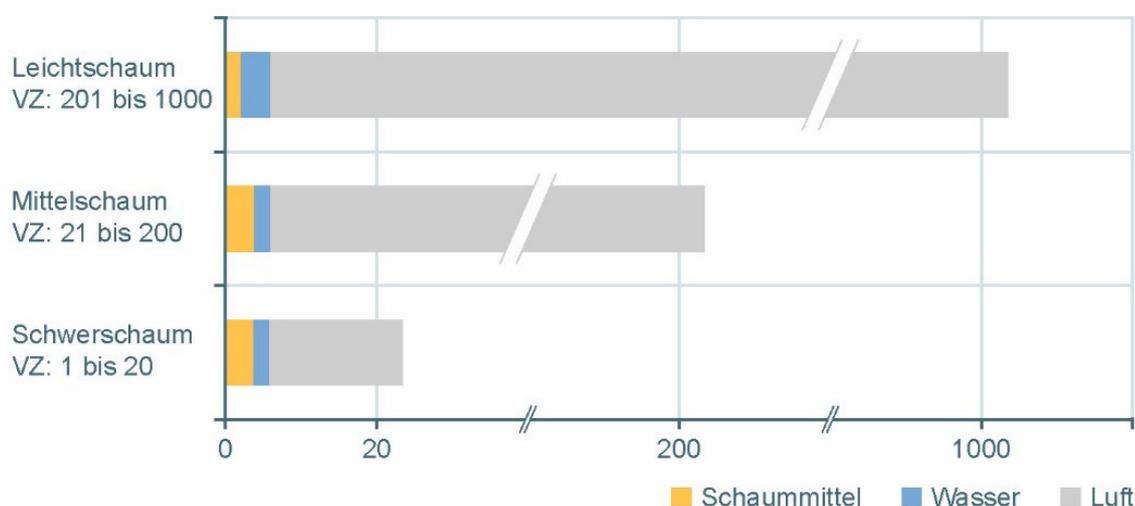


Abb. 9
Schematische Darstellung der Verschäumungsbereiche nach DIN En 1568

Abb. 10
Kombinierter Löschangriff
(Quelle: LfU)



Für einen nachhaltigen Löscherfolg mit Mittel- oder Schwertschaum kann die richtige Reihenfolge von Bedeutung sein.

1. Erst Kühlen durch Netzmittel oder Schwertschaum – Schaumanker setzen
2. Dann Mittelschaum – besser kombiniert Schwer- und Mittelschaum – auftragen
3. Mittelschaum mit Schwertschaum aufschieben (wenn nicht bereits kombiniert wurde)
4. Ersticken und Kühlen durch Mittelschaum
5. Langfristig mit Mittelschaum abdecken

Der Schaumanker

Eine vorwiegend statische Schaumrohrführung ist besonders bei brennenden Flüssigkeiten in der Anfangsphase wichtig um ein Fundament – den Schaumanker – zu setzen. Selbst wenn dies augenscheinlich anfangs keinen Löscherfolg zur Folge hat, so ist es unerlässlich, alle Schaumrohre auf eine geeignete Stelle zu richten, um ein kühlendes und stabiles Fundament zu bilden. Schwertschaum eignet sich anfangs aufgrund der hohen Kühlwirkung und Wurfweite am besten. Vom Schaumanker

ausgehend verteilt sich der Schaum anschließend von selbst über die Oberfläche oder aber er wird beispielsweise aufgeschoben.

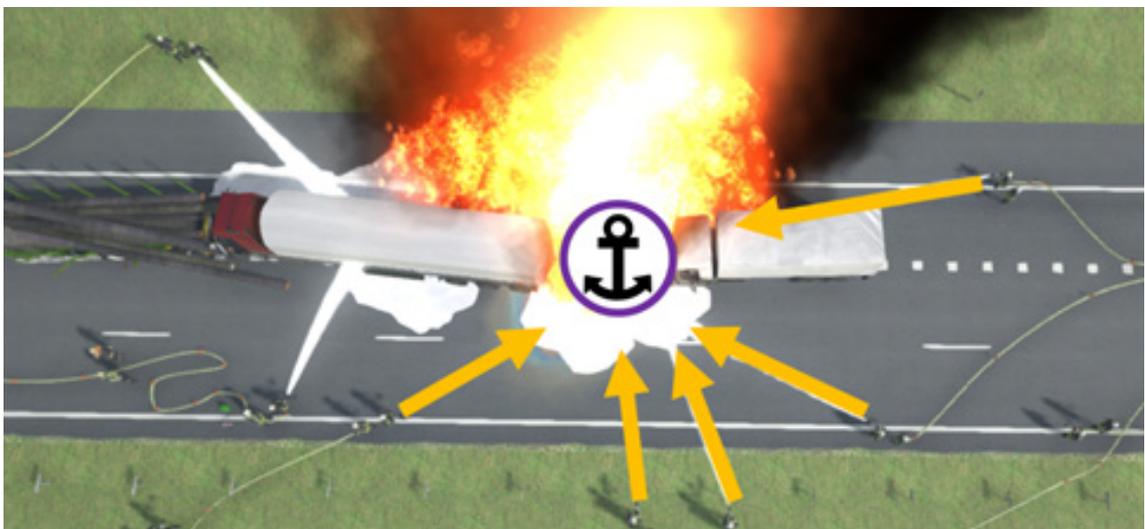
Schaummittelarten

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Proteinschaummittel und Synthetischen Schaummitteln. Da sich mit Proteinschaummittel ausschließlich Schwertschaum erzeugen lässt, findet dieses heute praktisch keine Anwendung im Bereich der kommunalen Feuerwehren.

Anwendungsstufen der unterschiedlichen Schaummittelarten

Kommunalen Feuerwehren verwenden heute nahezu ausschließlich synthetische Schaummittel. Diese lassen sich je nach Art der verwendeten Tenside und Wirkstoffe bezogen auf die Anwendung in Stufen unterscheiden. Die Anwendungsstufen dienen einerseits als Unterstützung bei der Beschaffung, andererseits als Entscheidungshilfe im Einsatz. Siehe hierzu auch „Taschenkarte – Umweltschonender Einsatz von Feuerlöschschäumen“

Abb. 11
Schematische Darstellung eines Schaumankers
(Quelle: SFSG)



- **Stufe 1**
Löscheinsatz mit Netzwasser durch synthetisches Netzmittel:

Netzwasser wird vorwiegend für die Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A, aber auch für Fahrzeugbrände eingesetzt. Durch die Anwendung von Netzmitteln wird die Benetzung der Oberfläche des Brandguts bzw. das Eindringen des Löschwassers in tiefere Schichten des Brandguts (z. B. bei gepressten Lagergütern wie Strohballen oder Baumwolle) verbessert. Wasserschäden können durch effizienteren Löschwassereinsatz minimiert werden. Zur Herstellung von Netzwasser kann Netzmittel oder Schaummittel verwendet werden. In der Regel wird Class-A-Schaummittel oder Mehrbereichsschaummittel mit einer Zumischrate von 0,1-0,5 % eingesetzt. Netzmittel wird wie Löschwasser mit den üblichen Mehrzweck- oder Hohlstrahlrohren ausgebracht.

- **Stufe 2a**
Löscheinsatz mit Schaum durch synthetisches Mehrbereichsschaummittel (MBS):

Mehrbereichsschaummittel sind die derzeit bei kommunalen Feuerwehren in Deutschland üblichen Schaummittel. Der Name leitet sich von der Tatsache ab, dass sich mit Mehrbereichsschaummittel sowohl Schwer-, Mittel-, und auch Leichtschaum herstellen lässt. Mehrbereichsschaummittel werden vorwiegend für Flüssigkeitsbrände (Brandklasse B, unpolar) eingesetzt, können aber auch gegen Feststoffbrände (Brandklasse A) sowie zur Herstellung von Netzmittel verwendet werden. Die Zumischrate liegt dabei zur Schaumerzeugung in der Regel bei 3 %.

EXKURS

„Polare und Unpolare Flüssigkeiten“:

Bei der Bekämpfung von Bränden der Brandklasse B mit Schaum muss eine grundsätzliche Unterscheidung getroffen werden zwischen unpolaren Flüssigkeiten wie Mineralölen und polaren Flüssigkeiten wie Alkoholen oder z. B. Aceton. Unpolare Flüssigkeiten sind nicht mit Wasser mischbar und im Prinzip mit allen gängigen Schaummitteln löslich. Polare Flüssigkeiten sind mit Wasser mischbar und haben in der Regel die Eigenschaft, Löschaum zu zerstören, sofern das verwendete Schaummittel nicht vom Hersteller als alkoholbeständig eingestuft ist.

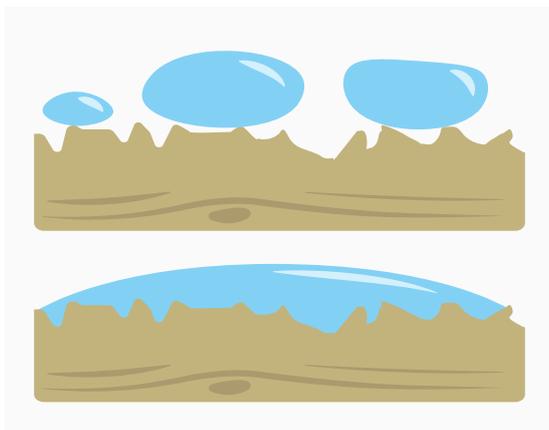


Abb. 12
Abperlendes Löschwasser

Abb. 13
Eindringendes Löschwasser durch Netzmittel

- **Stufe 2b**
Löscheinsatz mit Schaum durch synthetisches Class-A-Schaummittel-Konzentrat:

Class-A-Schaum (Schaum für die Brandklasse A) ist ursprünglich eine Entwicklung für die Vegetationsbrandbekämpfung und vereint die Eigenschaften von Netzmitteln und MBS. Bei Class-A-Schaummittel handelt es sich im Grunde um hochkonzentriertes, synthetisches Mehrbereichsschaummittel. Dessen Tenside sind gut abbaubar und schonen so die Umwelt. Eine Verschäumung für Schwer- und Mittelschaum findet je nach Hersteller bereits bei einer Zumischrate von 0,5 % für die Brandklasse und 1 % für die Brandklasse B. Aus taktischer Sicht ist das Class-A-Konzentrat aufgrund der geringen Zumischrate durchaus attraktiv. Verglichen zu Mehrbereichsschaummittel mit einer Zumischrate von mindestens 3 % kann das mitgeführte Class-A-Konzentrat (120 l) das 3 bis 6-fache an Löschaum bei ausreichender Wasserversorgung erzeugen.

- **Stufe 3**
Löscheinsatz mit erweiterten Anforderungen an das Schaummittel Alkoholbeständiges, synthetisches Mehrbereichsschaummittel mit Polymerfilmbildner (S/AR bzw. MBS/AR):

Alkoholbeständige Schaummittel sind meist mit dem Zusatz AR (engl.: Alcohol Resistant = alkoholbeständig) gekennzeichnet. Die Wirkungsweise von alkoholbeständigen Schaummittel beruht auf der Bildung eines Polymerfilms zwischen dem Schaum und der polaren, brennbaren Flüssigkeit, die eine Zerstörung der Schaumbläschen weitgehend verhindert. Bedingt durch eine deutlich höhere Viskosität kann sich das Fließverhalten bei alkoholbeständigen Schaummittelkonzentraten nachteilig auswirken. Insbesondere bei der Verwendung von Injektorzumischern (Z-Zumischern) kann es zu Problemen kommen.



- **Sonderstufe
Löschsinsatz mit wasserfilmbildenden und
fluorhaltigen Löschschaum (AFFF)**

AFFF-Schaummittel (engl.: Aqueous Film Forming Foam = wasserfilmbildender Schaum) eignet sich zur Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Druckluftschäum (CAF) und wurden speziell für die Bekämpfung von Bränden unpolarer Flüssigkeiten wie Benzin oder Heizöl/Diesel entwickelt. Die besondere Wirkungsweise von AFFF-Schaummitteln beruht auf der Ausbildung eines dünnen Wasserfilms auf der Oberfläche der unpolaren, brennbaren Flüssigkeit. Die Verwendung fluorierter Tenside in AFFF-Schaummitteln ermöglicht, dass der Wasserfilm auf der Oberfläche der brennbaren Flüssigkeit ausbreitet und verbleibt. Dieser Wasserfilm verhindert die Freisetzung brennbarer Dämpfe aus der Flüssigkeit. Da der Wasserfilm selbst schon löschwirksam ist, kann ein AFFF-Schaummittelgemisch auch unverschäumt auf eine unpolare, brennbare Flüssigkeit aufgebracht werden.

Merke:

Die löschtechnischen Vorteile der AFFF-Schaummittel kommen nur bei Bränden unpolarer, brennbarer Flüssigkeiten wie z.B. Benzin oder Diesel voll zum Tragen! Achtung! **Der Einsatz von fluorhaltigen Löschschäumen (AFFF) kann schwerwiegende und dauerhafte Umweltschäden verursachen!** Fluorhaltige Löschschäume (AFFF) dürfen nur in speziellen Sonderfällen, z.B. bei Werkfeuerwehren mit genau definierten Einsatzbereichen, eingesetzt werden. Eine Kontamination der Umwelt ist auszuschließen!



- **Sonderstufe
Löschsinsatz mit wasserfilmbildenden,
fluorhaltiges und alkoholbeständiges AFFF
(AFFF/AR) auf Fluortensidbasis mit
Polymerfilmbildner:**

Bei der Variante AFFF/AR kann sich je nach Eigenschaft der zu löschenden Flüssigkeit (polar oder unpolar) ein Wasserfilm- oder ein Polymerfilm ausbilden. Die meisten AFFF/AR-Schaummittel sind als Variante mit niedriger Viskosität (dünnflüssig) erhältlich. Sie sind dann als „AFFF/AR LV“ gekennzeichnet (LV = Low Viscosity).

Achtung! Der Einsatz von fluorhaltigen, alkoholbeständigen Löschschäumen (AFFF/AR) kann schwerwiegende und dauerhafte Umweltschäden verursachen!



Fluorhaltige Löschschäume (AFFF/AR) dürfen nur in speziellen Sonderfällen, z.B. bei Werkfeuerwehren mit genau definierten Einsatzbereichen, eingesetzt werden. Eine Kontamination der Umwelt ist auszuschließen!

Umweltverträglichkeit von Schaummitteln

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es ein umweltfreundliches Schaummittel schlichtweg nicht gibt!

Alle Schaummittel haben die Eigenschaft, dass sie die Oberflächenspannung des Wassers herabsetzen, um entweder einen Luftschäum zu erzeugen zu können oder als Netzmittel zu wirken. Infolgedessen sind alle Schaummittel schädlich für Wasserorganismen und können bei Einleitung in Grund- und Oberflächenwasser zu Umweltschäden, wie z. B. Fischsterben, führen. Dies gilt auch für Mehrbereichsschaummittel und Class-A-Schaummittel, deren Löschwirkung auf der Bildung eines stabilen und standfesten Schaums beziehungsweise auf der Verringerung der Oberflächenspannung des Wassers beruht. Wenn im Zusammenhang mit MBS oder Class-A-Schaummitteln von besonders umweltfreundlichen Schaummitteln die Rede ist, dann deshalb, weil sich diese in der Regel biologisch sehr gut abbauen lassen und sich die Inhaltsstoffe dieser Schaummittel nicht in der Umwelt anreichern können.

Um Umweltschäden durch Mehrbereichsschaummittel zu vermeiden, ist es insbesondere bei Schaumerprobungen oder Übungen wichtig, mit Schaummittel kontaminiertes Löschwasser einer Kläranlage zuzuleiten, in der das Schaummittel vollständig abgebaut werden kann. Vor der Einleitung größerer Schaummittelmengen ist der Betreiber der Kläranlage zu informieren. So kann dieser ggf. Maßnahmen ergreifen und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage sicherstellen. Die direkte Einleitung von Löschschaum in ein Oberflächengewässer sollte unbedingt vermieden werden! Nach einem Schaummitteleinsatz ist es ggf. notwendig, mit den zuständigen Behörden vor Ort zu klären, wie mit den Löschschaumrückständen weiter verfahren werden soll. Dazu müssen auf jedem schaumführenden Fahrzeug die EU-Sicherheitsdatenblätter der mitgeführten Schaummittel vorhanden sein, da diesen z. B. die Wassergefährdungsklasse (WGK) sowie der bei der Einleitung in die Kanalisation einzuhaltende Verdünnungsfaktor zu entnehmen ist.

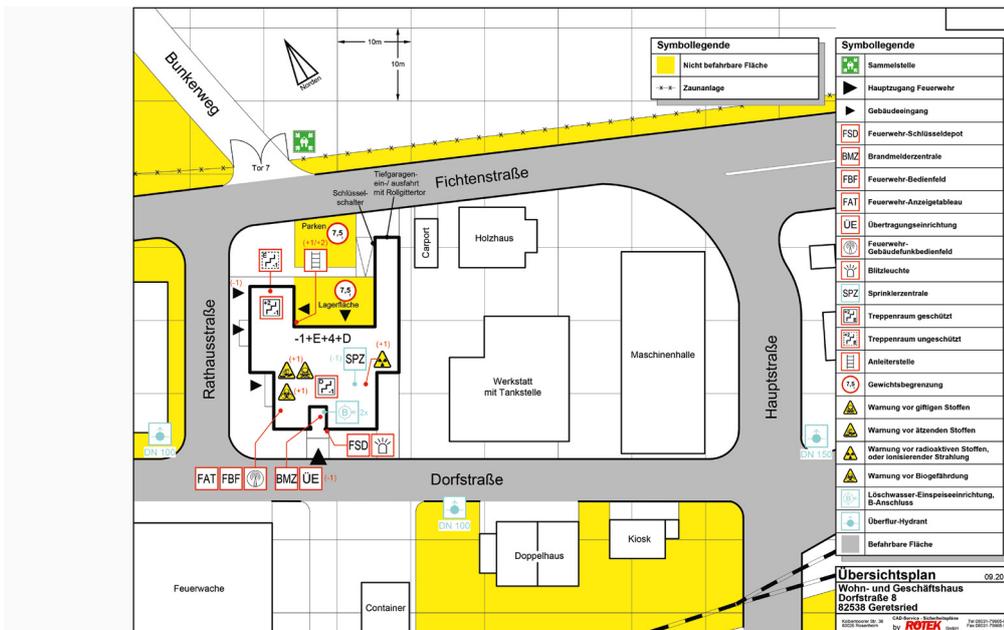


Abb. 14
Feuerwehrplan nach DIN
14095 (hier der Übersichts-
plan) (Quelle: SFSG)



Link 6: zur Taschenkarte
„Handlungsempfehlungen
Brandmeldeanlagen (BMA)“



Link 7: TAB Bayern

Die fluorhaltigen Schaummittel AFFF und AFFF-AR wurden lange Zeit auf der Basis des Fluortensids Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) hergestellt. Nachdem bekannt wurde, dass PFOS bioakkumulierbar und giftig sowie krebserregend für Säugetiere ist, wurde ab dem 27.06.2011 das Inverkehrbringen von Schaummitteln mit einem Anteil von mehr als 0,001 % PFOS verboten. Weitere Absenkungen des PFOS-Grenzwertes folgten.

Die derzeit am Markt verfügbaren fluorhaltigen AFFF-Schaummittel enthalten sogenannte Telo-mer-Fluortenside (TFT), welche zwar vom Verbot ausgeschlossen sind, jedoch trotzdem eine umweltschädigende Wirkung haben. Diese Art von fluorierten Tenside haben aufgrund ihrer Persistenz die Eigenschaft, dass sie selbst in Kläranlagen praktisch nicht abgebaut werden können und sich daher in der Umwelt anreichern. Eine schädliche Wirkung der TFT auf Menschen und Säugetiere wurde bisher, im Gegensatz zum PFOS-haltigen Schaummittel, nicht bekannt. Jedoch gibt es auch kaum Langzeiterfahrung über das Verhalten dieser nicht abbaubaren Stoffe in der Umwelt.

Fluorhaltige Löschschaummittel (AFFF) dürfen daher nur in speziellen Sonderfällen z.B. Werkfeuerwehren mit genau definierten Einsatzbereichen und einer Löschwasserrückhaltung eingesetzt werden.

4.3 Einsatz „Brandmeldeanlage (BMA)“

Empfehlung zum Vorgehen bei Alarmierungen durch Brandmeldeanlagen (BMA):

- Bei jeder Alarmierung durch eine BMA sollte mindestens ein wasserführendes Fahrzeug (500 l Löschwassertank, 4 x PA) mit einer Staffel besetzt anfahren und vor Ort erkunden
- Sollte sich ein Brandereignis bestätigen oder aufgrund sonstiger Erfordernisse dieser Kräfteinsatz nicht ausreichen, muss frühzeitig nachalarmiert werden – idealerweise ist eine Einsatzstichwort-Erhöhung zu veranlassen
- Eventuell vorhandene Einsatzpläne beachten
- Möglichst auf der Anfahrt mindestens einen Trupp des ersten wasserführenden Fahrzeugs mit Atemschutz ausrüsten lassen, spätestens jedoch bei Eintreffen an der Einsatzstelle
- Beim Eintreffen am Objekt Erkundung aus dem Fahrzeug und Absetzen einer Meldung mit der Lage auf Sicht an die ILS (auch wenn keine Feststellung von außen vorhanden ist)
- Bereitstellungsraum für örtliche und überörtliche Kräfte definieren
- Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) – häufig in der Nähe einer roten Blitzleuchte – aufsuchen und den Objektschlüssel entnehmen

Abb. 15
Erstanlaufstelle für die
Feuerwehr mit FSD und
FSE, häufig gekennzeichnet
durch eine rote Blitzleuchte
(Quelle: SFGS)



Erkundung am FBF und FAT:

- Mit dem Objektschlüssel das Feuerwehrbedienfeld (FBF) aufsuchen, dabei der Beschilderung „BMZ“ folgen
- Die Klappe des FBF und, sofern vorhanden, des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) öffnen
- Eingelaufene Meldergruppe(n) und Melder am Anzeigetableau (FAT oder anlagenspezifisch) auslesen und an die ILS rückmelden

Achtung: Mehrere parallel eingelaufene automatische Brandmelder oder auch eingelaufene Handfeuermelder („Druckknopfmelder“) deuten auf ein Realereignis hin.

- Sollte sich das FSD nicht öffnen lassen oder die BMA vor Eintreffen der Feuerwehr fälschlicherweise vom Betreiber zurückgestellt worden sein, kann das Freischaltelement (FSE) benutzt werden, um die BMA erneut händisch auszulösen; das FSE kann ferner benutzt werden, um seitens der Feuerwehr bei einem Schadensereignis in den Besitz des Objektschlüssels zu kommen, auch wenn die BMA bislang nicht ausgelöst hat (z. B. Brand im Außenbereich oder sonstiger Notfall)
- Sofern anwesend, den Objektverantwortlichen oder objektkundige Personen befragen:
 - ▶ eigene Feststellung
 - ▶ betroffene Personen
 - ▶ betroffener Bereich
 - ▶ Schadenmerkmale etc.
- Sollte kein Objektverantwortlicher vor Ort sein, diesen über die ILS anfordern
- Feststellung, ob eine stationäre Löschanlage vorhanden ist und diese ausgelöst hat (zum Beispiel eine Sprinkleranlage)
- Funkversorgung vor Ort sicherstellen (z. B. Objektfunkanlage, Betriebsart DMO oder TMO)
- Akustische Signale am FBF erst abschalten („Akustische Signale ab“), wenn sich gesichert keine Person mehr im Objekt aufhält und ein Wiederbetreten verhindert werden kann
- Der Summer an einem eventuell verbauten FAT dient der Feuerwehr als Auffindehilfe und sollte nach dessen Erreichen ohne Auswirkung auf den Räumungsalarm abgeschaltet werden („Summer ab“); durch dieses Vorgehen können auch weitere einlaufende Melder akustisch wahrgenommen werden, da sich der Summer dann wieder automatisch einschaltet
- Passende Laufkarte(n) herausuchen; Vorder- und Rückseite beachten!

Abb. 16
FBF, FAT und
Feuerwehr-Laufkarten
(Quelle: SFGS)



Meldergruppe 23
1 Handfeuermelder
Ausstellungsraum
EG

EG

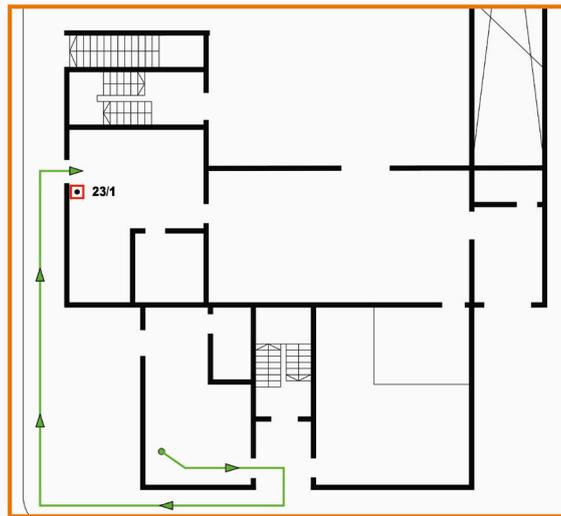


Abb. 17
Feuerwehrlaufkarte
(hier die Rückseite)
(Quelle: SFSG)

Erkundung am und im Objekt:

- Besetzung des FBF und des Meldertableaus (z. B. FAT) möglichst durch eine Führungskraft (GF oder ZF), um weitere einlaufende Melder feststellen zu können und bei Bedarf als Ansprechpartner für nachrückende Kräfte zur Verfügung zu stehen
- Bei Auslösung einer stationären Löschanlage deren Betriebsraum (zum Beispiel die SPZ) lokalisieren und bei vorhandener Personalreserve diesen durch einen Trupp besetzen lassen
- Anhand der Laufkarte(n) Erkundung der betroffenen Meldergruppe(n) und Melder durch eine Führungskraft (GF oder ZF) zusammen mit einem ausgerüsteten Atemschutztrupp zunächst bis zur Rauchgrenze (Objektschlüssel mitnehmen!); der Atemschutztrupp führt dabei ein Kleinlöschgerät mit (zum Beispiel eine Kübelspritze), um bei Entstehungsbränden direkt eingreifen zu können; die weitere Ausrüstung richtet sich nicht zuletzt nach der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr, z. B. Wärmebildkamera und/oder Mobiler Rauchverschluss („Rauchvorhang“).

Bei Vorliegen eines Realeinsatzes Abrufen der erforderlichen Einsatzkräfte (auch aus einem eventuellen Bereitstellungsraum, ggf. Nachalarmierung) und Entwicklung des Einsatzes.

- Bei offenkundiger Fehlalarmierung der BMA Rückkehr zum FBF.

Abschließende Maßnahmen:

- Laufkarte(n) wieder einsortieren
- Die BMA zurückstellen, zuvor eventuelle Abschaltungen („Akustische Signale ab“, „Summer ab“, „Brandfallsteuerung ab“, „ÜE ab“) zurücknehmen

- Die Klappe(n) des FBF und ggf. des FAT abschließen
- Geöffnete Zugänge und Zufahrten zum Objekt schließen; sofern diese abgeschlossen waren, auch wieder abschließen
- Den Objektschlüssel wieder im FSD deponieren und bei Vorhandensein das Anziehen des Magnetschalters an der Außenklappe des FSD abwarten
- Übergabe des Objektes an den Objektverantwortlichen, sofern dieser in vertretbarer Zeit (15-30 Minuten nach Einsatzende) anwesend sein kann
- Einsatzabschlussmeldung an die ILS geben

EXKURS

„Abschaltung der ÜE durch die Feuerwehr“

Sollte die Übertragungseinrichtung (ÜE) seitens der Feuerwehr aufgrund eines offenkundigen Defektes an der BMA nicht zurückgenommen werden können/wollen, ist der Betreiber über die daraus resultierenden Folgen und Pflichten für ihn aufzuklären. Die BMA ist nicht mehr zur ILS durchgeschaltet. Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass BMA-Alarme anderweitig aufgenommen werden können und im Einsatzfall eine telefonische Alarmierung stattfindet. Diese Belehrung sollte unter Zeugen (Feuerwehrkamerad/-kollege und/oder Polizei) erfolgen und wird der Feuerwehr im Idealfall schriftlich vom Betreiber quittiert. Eine Alternative zur Abschaltung der ÜE ist – sofern lokalisierbar – die Abschaltung einer oder mehrerer betroffener (defekter) Melder (-gruppen) durch den Betreiber.

4.4 Trinkwasserschutz

Unser Trinkwasser ist ein kostbares Gut, mit dem wir achtsam umgehen müssen. Aufgrund der immer wieder vorkommenden Gefährdungen des Trinkwassers bzw. des Trinkwassernetzes auch durch unachtsame Feuerwehrdienstleistende gibt es inzwischen Vorrichtungen, um das Versorgungsnetz und Trinkwasser besser zu schützen.

Mögliche Gefahren sind:

- Verunreinigung durch falsches Montieren eines Unterflurhydranten
- Einimpfung von Schaummittel in das Leitungsnetz durch das sogenannte Nebenschlussverfahren
- Einimpfung von Schaummittel in das Leitungsnetz durch falsch angeschlossene Leitungen (z. B. Förderung vom Ausgang der Pumpe zum Hydranten oder Verwendung einer Druckzumischanlage)
- Beschädigungen des Rohrnetzes durch Druckschläge (schnelles Schließen von Ventilen)

Seit Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung im Jahr 1975 gilt, dass das Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch vor Verunreinigungen zu schützen ist. Der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) schreibt in seinem Arbeitsblatt W 408 (A) seit dem Jahr 2010 Anforderungen an Geräte und Einrichtungen, die nach dem Standrohr zu verbauen sind, fest. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Rücksaugen/-drücken/-fließen von Löschwasser/-mitteln

in das Trinkwasserrohrnetz ausgeschlossen ist. Im DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 (A) wird seit dem Jahr 2016 bei Löschwasserentnahmen ein so genannter Systemtrenner oder ein freier Auslauf gefordert, um einen Rückfluss sicher ausschließen zu können.

Aufgrund der Beschaffenheit von Feuerwehrarmaturen und Feuerwehrschräuchen wird bei einem Löschwasserbezug das Wasser in die Flüssigkeitskategorie 4 eingeteilt. Das heißt, in dem Wasser können giftige und sehr giftige Stoffe enthalten sein. Um hier einen optimalen Schutz herzustellen, muss ein Systemtrenner verwendet werden. Seit Dezember 2018 sind vier Systemtrenner geprüft und für den Betrieb zugelassen.

Systemtrenner sind in zwei Druckzonen unterteilt: Der Druck in der Eingangsdruckzone muss immer höher sein als in der Ausgangsdruckzone. Sollte der Druck in der Ausgangsdruckzone durch einen Druckschlag oder einen Fehlanchluss höher werden oder der Eingangsdruck durch zu große Abnahme kleiner werden, schließt der Systemtrenner und lässt das Wasser in der Ausgangsdruckzone ins Freie abfließen. Ein Rückdrücken oder Rücksaugen ist somit ausgeschlossen.

Sollte aufgrund von Wassermangel ein Pendelverkehr eingerichtet oder zusätzlich noch landwirtschaftliche Behälter zum Wasserfahren verwendet werden, muss von der Flüssigkeitskategorie 5 ausgegangen werden. Da bei dieser Kategorie mikrobielle und viruelle Krankheitserreger vorhanden sein können, ist darauf zu achten, dass keine Verbindung zum Trinkwassernetz hergestellt wird. Daher ist es hier unumgänglich, eine offene Förderstrecke zu errichten und z. B. Faltbehälter

Abb. 18
Systemtrenner (Funktion
bei Druckschlag)
(Quelle: SFSG)



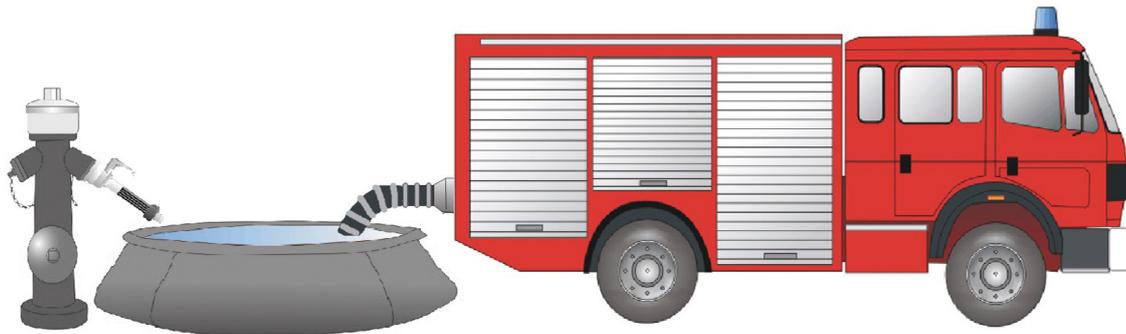


Abb. 19
Freier Auslauf
(Quelle: SFSG)

zu verwenden. Nur so kann von einer sicheren Trennung von Lösch- und Trinkwasser ausgegangen werden.

Auch durch das falsche Setzen von Unterflurhydranten-Standrohren kann das Trinkwasser verunreinigt werden, was wiederum den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit darstellt. Folgende Reihenfolge ist bei der Entnahme von Löschwasser aus einem Unterflurhydranten zu beachten:

1. Hydrantenstraßenkappe suchen und öffnen
2. Klauendeckel öffnen und Standrohrsitz säubern
3. Klauenmutter und Dichtung am Standrohr kontrollieren
4. Standrohr durch Rechtsdrehen festschrauben
5. Mindestens ein Ventil öffnen, um Luft und vorhanden Schmutz im Unterflurhydranten ausspülen zu können
6. Mit dem Hydrantenschlüssel Unterflurhydranten vollständig öffnen
7. Hydrant spülen
8. Ventil(e) schließen, Systemtrenner und Druckschlauch anschließen
9. Ventil nach Befehl „Wasser Marsch“ öffnen

Wird zuerst der Unterflurhydrant und dann erst die Ventiloberseite geöffnet, können durch den Druckausgleich Schmutzpartikel in das Leitungsnetz schweben/fallen und somit Trinkwasserverunreinigen verursachen.

Das Wichtigste in Kürze – Belüften von Gebäuden:

- Für eine effektive Belüftung ist ein permanenter Luftstrom erforderlich; dieser kann nur entstehen, wenn es eine Zuluftöffnung und eine Abluftöffnung gibt
- Durch Belüftungsmaßnahmen dürfen weder Personen, noch Trupps im Innenangriff gefährdet werden

- Die Erzeugung und Aufrechterhaltung eines Luftstroms auch nach eventueller Entrauchung kommt vor allem für kritische Bereiche wie Treppenträume oder notwendige Flure in Betracht
- Der Mobile Rauchverschluss wird üblicherweise innerhalb eines Gebäudes an der Eingangstür zu dem vom Brand betroffenen Bereich angebracht, kann jedoch auch außerhalb eines Gebäudes (z. B. an der Hauseingangstür = Zuluftöffnung) wichtige Dienste leisten (vgl. Abbildungen 8 und 9)
- Eine permanente Kontrolle der Belüftungsmaßnahmen durch die verantwortliche Führungskraft ist unerlässlich

Das Wichtigste in Kürze – Schaumeinsatz:

- (Lösch-)Schaum ist vorrangig bei Bränden der Brandklasse B (Flüssigkeitsbrände) das Löschmittel der Wahl
- Es wird zwischen Synthetik- und Proteinschaummitteln unterschieden
- Erst Kühlen durch Netzmittel oder Schwertschaum, dann Mittelschaum (besser kombiniert Schwer- und Mittelschaum) auftragen
- Mittelschaum mit Schwertschaum aufschieben, wenn nicht bereits kombiniert wurde (siehe oben)
- Ersticken und Kühlen durch Mittelschaum
- Langfristig mit Mittelschaum abdecken
- Es gibt kein umweltfreundliches Schaummittel
- Fluorhaltige Löschschaummittel (AFFF) dürfen daher nur in speziellen Sonderfällen z.B. Werkfeuerwehren mit genau definierten Einsatzbereichen und einer Löschwasserrückhaltung eingesetzt werden

Das Wichtigste in Kürze – Einsatz „Brandmeldeanlage (BMA)“:

- Ggf. kleine Einsatzmittelkette für das Einsatzstichwort B BMA beachten; bei Bedarf zeitnah nachalarmieren
 - Feuerwehr-/Einsatzpläne – sofern vorhanden – beachten
 - Befragung objektkundiger Personen durchführen. Gibt es Feststellungen?
 - Objektschlüssel aus FSD entnehmen
 - FBF und, wenn vorhanden, FAT aufsuchen und die zugehörige(n) Klappe(n) öffnen
 - Ausgelöste(n) Melder ablesen und entsprechende Laufkarte(n) entnehmen
 - FBF und Meldertableau mit einer Führungskraft besetzen und betroffene(n) Melder von einer Führungskraft sowie einem mit Atemschutz, Kleinlöschgerät (z. B. Kübelspritze) und Objektschlüssel ausgerüsteten Trupp anhand der Laufkarte(n) erkunden lassen
 - Nach Abschluss aller Maßnahmen BMA zurückstellen, das Objekt in den Urzustand zurückversetzen (geöffnete Zugänge und Zufahrten (ab-)schließen)
 - Objektschlüssel im FSD deponieren
 - Objekt an Objektverantwortlichen übergeben (sofern anwesend)
 - Abschlussmeldung an die ILS absetzen
- Das Wichtigste in Kürze – Trinkwasserschutz:
 - ▶ Seit dem Jahr 2016 wird bei Löschwasserentnahmen ein so genannter Systemtrenner oder ein freier Auslauf gefordert, um einen Rückfluss von Löschwasser in das Trinkwassernetz sicher ausschließen zu können
 - ▶ Sollte aufgrund von Wassermangel ein Pendelverkehr eingerichtet oder zusätzlich noch landwirtschaftliche Behälter zum Wasserfahren verwendet werden, ist es unumgänglich, eine offene Förderstrecke zu errichten und z. B. Faltbehälter zu verwenden
 - ▶ Auch durch das falsche Setzen von Unterflurhydranten-Standrohren kann das Trinkwasser verunreinigt werden

Weiterführende Informationen

- ▶ Unterkapitel 3.2, Digitalfunk als Führungsmittel
- ▶ Kapitel 5, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VB/G)

Weiterführende Literatur

- ▶ **DEVRIES, HOLGER:**
Brandbekämpfung mit Wasser und Schaum
Landsberg am Lech: ecomed-Storck GmbH,
3. Auflage 2008.
- ▶ **DEVRIES, HOLGER:**
Einsatz von Schaummitteln
Landsberg am Lech: ecomed-Storck GmbH, 1.
Auflage 2017.
- ▶ **RODEWALD, GISBERT / REMPE, ALFONS:**
Feuerlöschmittel
Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH,
7. überarbeitete und erweiterte Auflage 2005

Im Artikel 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) heißt es:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Für die Einhaltung dieser formulierten Ziele des Brandschutzes beim Neu- oder Umbau eines Objektes ist in erster Linie der Bauherr bzw. dessen Betreiber verantwortlich. Unterstützt wird er freilich von brandschutztechnischen Fachplanern und Prüfern sowie den Bauausführenden. Die rechtliche Basis hierfür liefert der Gesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes mit Bauvorschriften (Bauordnung und Richtlinien für Sonderbauten), aber z. B. auch ein (Sach-) Versicherungsunter-

nehmen mit eigenen Vorgaben (vgl. Abbildung 19). Nicht selten sind die brandschutztechnischen Auflagen des Versicherers sogar strenger als die der genehmigenden Behörde (Bauaufsicht). Für den Eigentümer/Betreiber ergibt sich allerdings durch Vergünstigungen bei den Versicherungsbeiträgen ein Anreiz zu deren Umsetzung.

Es ist somit ersichtlich, dass die im Grunde gleichbedeutenden Begrifflichkeiten wie „Brandschutz“, „Vorbeugender Brandschutz (VB)“ oder neuerdings auch „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VB/G)“ vorrangig dem Baurecht Rechnung tragen und auf keinen Fall gleichzusetzen sind mit dem Begriff „Feuerwehr“. Allenfalls lässt sich der Begriff „Brandschutz“ im Aufgabenbereich der Feuerwehr beim „Abwehrenden Brandschutz“ wiederfinden, der jedoch die Menschenrettung, Brandbekämpfung und sonstige Hilfeleistung im konkreten Schadenfall beschreibt und somit keine Bedeutung für eine Gefahrenvorbeugung hat.

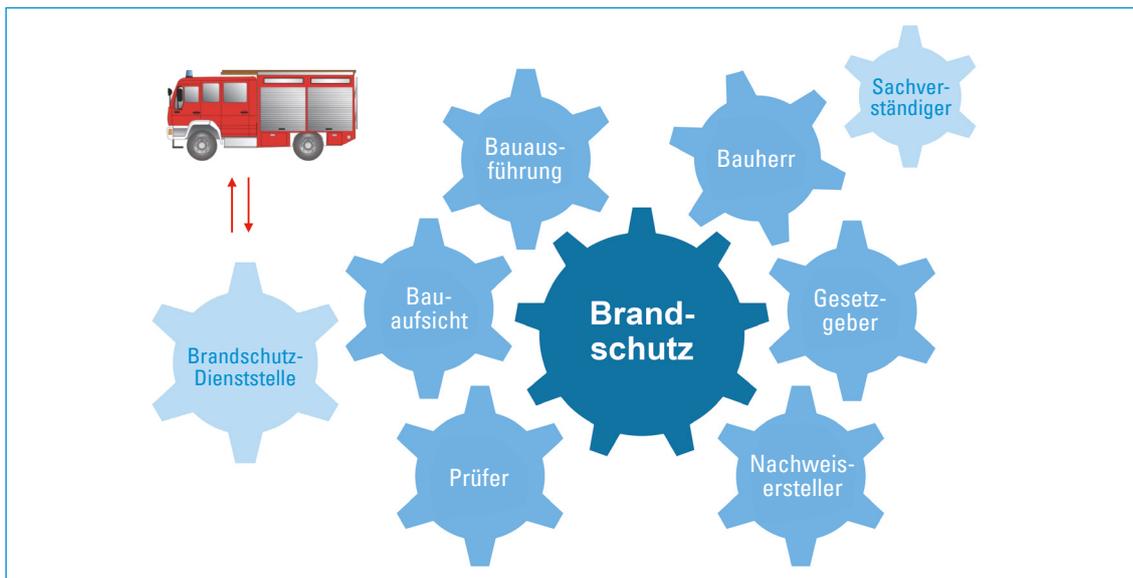


Abb. 20
Übersicht der am Bau Beteiligten
(Quelle: SFSG)

5.1 Brandschutzdienststelle

Eine zentrale Rolle als „Vermittler“ zwischen den Belangen der örtlich zuständigen Feuerwehr(en) und den Planungen der Akteure im (vorbeugenden) Brandschutz nimmt die so genannte Brandschutzdienststelle ein. Diese gehört bei Landkreisen zum Aufgabenbereich des Kreisbrandrates, bei kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr zum Aufgabenbereich des Stadtbrandrates. Bei Städten mit Berufsfeuerwehr ist diese die Brand-

schutzdienststelle, der Aufgabenbereich dort ist im Regelfall in einer eigenständigen Abteilung „VB“ oder „VB/G“ konzentriert.

Die Brandschutzdienststelle nimmt auf Ersuchen der genehmigenden Behörde (Bauaufsicht) Stellung zu Bauvorhaben und bei Bedarf auch zu Veranstaltungsplanungen. Sie hat dabei klar den Fokus auf die Maßnahmen des abwehrenden

Brandschutzes, hier insbesondere auf die

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen (örtlich zuständigen) Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von anleierbaren Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt,
- Einhaltung der Hilfsfrist,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung eines Objektes/ Gebietes auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes sowie
- wesentlichen „brandschutztechnischen“ Risiken im Planungsbereich.

Die örtlich zuständige (Gemeinde-)Feuerwehr kann wiederum von der Brandschutzdienststelle angehört werden, insbesondere, wenn es um ihre Ausstattung und Leistungsfähigkeit geht.

Sollte es einmal dazu kommen, dass Anfragen von Bauherren und Brandschutzfachplanern direkt bei der gemeindlichen Feuerwehr auflaufen, darf freundlich, aber bestimmt an die Brandschutzdienststelle verwiesen werden. Zu schnell kann die flüchtig getroffene, wenn auch gut gemeinte, Aussage eines Kommandanten oder einer Führungskraft als Zustimmung der örtlich zuständigen Feuerwehr zu einer Abweichung von den Vorschriften aufgenommen werden und plötzlich in einem brandschutztechnischen Konzept wieder auftauchen. Eine freundliche Weiterleitung des Anliegens sollte schon deshalb im eigenen Interesse der örtlich zuständigen Feuerwehr liegen, da bei einem Einsatz sie die ersten sind, die eine solche Abweichung kompensieren müssten.

5.2 Nutzen von Einrichtungen des VB/G für die Feuerwehr

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bedeutet für die gemeindlichen Feuerwehren vor allem Vorbereitender Brand- und Gefahrenschutz, denn der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz kann, wenn man so möchte, als „Vorauskommando“ des Löschzugs verstanden werden, das einen Teil der Einsatzmaßnahmen bereits vorgedacht hat, bevor ein konkretes Schadenereignis eintritt.

So wird zum Beispiel ein sehr großes Augenmerk auf die Sicherstellung des ersten und zweiten Rettungswegs gelegt. Dieser kann entweder baulich (für den ersten Rettungsweg immer erforderlich!) oder über Leitern der Feuerwehr realisiert werden. Im zweiten Fall jedoch nur, wenn diese Leitern

- spätestens 10 min. nach Annahme des Notrufs in der ILS vor Ort („Hilfsfrist“, vgl. 1.2 VollzBekBayFwG) sind,
- in ihrer Höhe ausreichen,
- auf entsprechenden Aufstellflächen positioniert werden können und
- mit Blick auf Anzahl bzw. Zustand zu rettender Personen geeignet

sind. Die in der BayBO definierten Gebäudehöhen unterhalb der Hochhausgrenze (diese liegt bei einer Höhe der Fußbodenoberkante von 22 m) sind dazu an die (Nenn-)Rettungshöhen der 4-teiligen-Steckleiter bis hin zur DL(K) 23/12 angeglichen. Als Planungsgröße für tragbare Leitern im Baugenehmigungsverfahren darf jedoch nur die 4-teilige Steckleiter und nicht die 3-teilige Schiebleiter herangezogen werden. Bestandsgebäude können von dieser Vorgabe ausgenommen sein! Aus diesem Grund kann die Vorhaltung einer 3-teiligen Schiebleiter in vielen Schutzbereichen immer noch zwingend erforderlich sein.

Auch enthalten die Bauordnung sowie entsprechende Sonderbauverordnungen/-richtlinien (z. B. für Hochhäuser, Beherbergungsstätten, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten oder im Industriebau) Vorgaben für die Brennbarkeit und den Feuerwiderstand von Baustoffen und Bauteilen und sind auf diese Weise eng mit den Belangen der Feuerwehr verzahnt.

Der Nutzen des VB/G für die Feuerwehr erstreckt sich jedoch auch auf die Brandfrüherkennung sowie Hilfen bei der Erkundung und Einsatzdurchführung, z. B. durch

- Feuerwehrpläne (nach DIN 14095),
- Brandmeldeanlagen (BMA),
- stationäre Löschanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder
- speziell für die Feuerwehr ausgewiesene Aufstell- und Arbeitsflächen.

Zweifelsohne bedarf es einer gesonderten Qualifizierung der Einsatzkräfte, um das Potential solcher Hilfsmittel voll ausschöpfen zu können. Diese kann zum Beispiel durch regelmäßige Begehungen zur Verbesserung der Ortskenntnis, durch die Erstellung feuerwehreigener Einsatzpläne anstatt oder in Ergänzung zu (genormten) Feuer-

wehrplänen oder durch Einsatzübungen in enger Zusammenarbeit mit den Betreibern besonderer Objekte erfolgen. Spezial- und Aufbaulehrgänge für Führungskräfte mit dem Schwerpunkt „VB/G“ an den Staatlichen Feuerweherschulen Bayerns runden das Angebot ab.

5.3 Feuerbeschau

Einen Sonderfall mit Blick auf den VB/G, aber dennoch untrennbar damit verbunden, stellen die so genannten (wiederkehrenden) Feuerbeschauen dar. Hier liegt die Zuständigkeit allerdings nicht bei der Brandschutzdienststelle (Ausnahme ggf. bei den Berufsfeuerwehren), sondern bei den Gemeinden. Nach der bayerischen Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) dient eine solche dazu, „Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können“ (§1 FBV), zu verhüten. Sie „(...) erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten (...) und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“ (§2 FBV) „Zur Verhütung der (...) genannten Gefahren sollen insbesondere die Brandmeldeanlagen, die Rettungs- und Einsatzwege, die Löschwasserentnahmestellen, die Entrauchungseinrichtungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen überprüft werden.“ (§5 FBV)

Mit der Durchführung der Feuerbeschau kann entweder ein Beschäftigter der Gemeinde oder ein externer Beauftragter betraut werden. An der Feuerbeschau können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden. Doch auch hier steht die Feuerwehr dem Feuerbeschauer vor allem fachlich beratend zur Seite und sollte sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes beschränken.

Das Ergebnis der Feuerbeschau ist in einem zusammenfassenden Bericht des Feuerbeschauers – nicht der Feuerwehr! – darzustellen und dient der Gemeinde als Grundlage, um eventuell Nachbesserungen zu fordern.

5.4 Veranstaltungssicherheit (Sicherheitswachen)

Die öffentlichen Feuerwehren leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Veranstaltungen, indem sie Sicherheitswachen stellen oder auch bei der Absicherung des öffentlichen Straßenverkehrs, der durch eine Veranstaltung berührt wird, unterstützen.

Sicherheitswachen können als Pflichtaufgabe oder als freiwillige Aufgabe von gemeindlichen Feuerwehren wahrgenommen werden (vgl. Art. 4, Abs. 2 f. BayFwG). Sie müssen eine Mindestpersonalstärke von zwei Feuerwehrdienstleistenden aufweisen: einen Wachhabenden und einen Wachposten.

Zu den Pflichtaufgaben gehört das Stellen einer Sicherheitswache, wenn sie entweder von der Gemeinde angeordnet ist oder aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung) vorgeschrieben ist und rechtzeitig beantragt wurde. Wichtig ist hier ein vertrauensvoller Austausch zwischen Gemeindeverwaltung und örtlich zuständiger Feuerwehr, damit diese mit ausreichendem Vorlauf in die Planung der Sicherheitswache einsteigen kann. Denn als Pflichtaufgabe kann die Gestellung grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Sicherheitswachen, die die oben genannten Kriterien hingegen nicht erfüllen, zählen zu den freiwilligen Aufgaben. Diese dürfen nur wahrgenommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und ferner eine konkret oder auch pauschal ausgesprochene Zustimmung der Gemeinde/des Bürgermeisters hierzu vorliegt.

Eine Sicherheitswache der Feuerwehr hat insbesondere die Aufgabe, für ein eventuell eintreffendes Schadenereignis Vorkehrungen zu treffen. Sie ist nicht dazu da, um eine „Oberaufsicht“ zu führen. Hierfür ist die zuständige Ordnungsbehörde verantwortlich. Eventuelle Mängel meldet die Sicherheitswache mit der Bitte um Abstellung/Beseitigung an den Veranstalter und dokumentiert dies in ihrem Veranstaltungsbericht. Derartige Mängel können insbesondere sein:

- versperrte oder nicht nutzbare Flucht- und Rettungswege,
- versperrte Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst,
- unbrauchbare Feuerschutzabschlüsse (z. B. aufgekeilte Brandschutztüren) oder
- Bedenken hinsichtlich der Brennbarkeit von Materialien, z. B. beim Abbrennen von pyrotechnischen Effekten.



Link 8: zum Lexikoneintrag



Link 9: zum Leitfaden

Sollte seitens des Veranstalters in angemessener Zeit keine Mängelbeseitigung erfolgen, ist die Ordnungsbehörde bzw. in Vertretung die Polizei zu informieren. Diese muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

Für weitere Hinweise zur Durchführung von Sicherheitswachen wird auf die gleichnamige Fachinformation für die Feuerwehren Bayerns und hier insbesondere auf das Kapitel 6 und den Anhang 2 (Checkliste) verwiesen.

Mit Blick auf eine Verkehrsabsicherung im Zuge von Veranstaltungen ist festzustellen, dass dies – wie auch im Einsatzgeschehen – zunächst eine originäre Aufgabe der Polizei ist, bei der die Feuerwehr unterstützend tätig werden kann. Grundlage hierfür sollte möglichst eine so genannte „Verkehrsrechtliche Anordnung“ des zuständigen Straßenbausträgers sein. Übernimmt die Feuerwehr Aufgaben der Verkehrsabsicherung bei Veranstaltungen, ist die Zurückhaltung einer „Reserveeinheit“ allein für die Absicherung des Gemeindegebiets dringend anzuraten. Andernfalls wären im Alarmfall wahlweise die Kräfte zur Abarbeitung des Einsatzes oder zur Verkehrsabsicherung unterbesetzt – beides wäre mehr als ungünstig.

Das Wichtigste in Kürze:

- Begrifflichkeiten wie „Brandschutz“, „Vorbeugender Brandschutz (VB)“ oder neuerdings auch „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VB/G)“ tragen vorrangig dem Baurecht Rechnung und sind auf keinen Fall gleichzusetzen mit dem Begriff „Feuerwehr“
- Eine zentrale Rolle als „Vermittler“ zwischen den Belangen der örtlich zuständigen Feuerwehr(en) und den Planungen der Akteure im (vorbeugenden) Brandschutz nimmt die sogenannte Brandschutzdienststelle ein
- Bei den Landkreisen gehört die Brandschutzdienststelle zum Aufgabenbereich des Kreisbrandrates, bei den kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr zum Aufgabenbereich des Stadtbrandrates; bei Städten mit Berufsfeuerwehr ist diese zugleich die Brandschutzdienststelle
- Bei Anfragen von Bauherren und Fachplanern bei der örtlich zuständigen Feuerwehr darf freundlich, aber bestimmt an die Brandschutzdienststelle verwiesen werden

- An den (wiederkehrenden) „Feuerbeschauen“ können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr in beratender Rolle beteiligt werden
- Sicherheitswachen können als Pflichtaufgabe oder als freiwillige Aufgabe von gemeindlichen Feuerwehren wahrgenommen werden
- Sicherheitswachen dürfen als freiwillige Aufgabe nur dann geleistet werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird
- Sicherheitswachen müssen eine Mindestpersonalstärke von zwei Feuerwehrdienstleistenden aufweisen
- Eine Sicherheitswache der Feuerwehr ist nicht dazu da, um bei einer Veranstaltung die „Oberaufsicht“ zu führen, hierfür ist die zuständige Ordnungsbehörde verantwortlich
- Eventuelle Mängel meldet die Sicherheitswache mit der Bitte um Abstellung/Beseitigung an den Veranstalter
- Übernimmt die Feuerwehr Aufgaben der Verkehrsabsicherung bei Veranstaltungen, ist die Zurückhaltung einer „Reserveeinheit“ allein für die Absicherung des Gemeindegebiets dringend anzuraten

Weiterführende Informationen

- ▶ Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▶ Technische Anschlussbedingungen für BMA der Feuerwehren Bayerns (TAB Bayern 2013, siehe Linksammlung)
- ▶ Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Bayern
- ▶ Veranstaltungssicherheit – Leitfaden für Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei sowie Veranstalter und deren Sicherheitsdienstleister (3. Auflage, siehe Linksammlung)
- ▶ Fachinformation „Sicherheitswachen“ für die Feuerwehren Bayerns

Wenn bereits an anderer Stelle die Rede davon war, dass kaum ein Feuerwehreinsatz dem anderen gleicht und die Einsatzkräfte sich stets neu auf die vorgefundene Lage einstellen müssen, dann gilt dies insbesondere für den THL-Einsatz. Denn keines der Aufgabenfelder der Feuerwehr ist so vielfältig und variantenreich wie dieses. Brandereignisse lassen sich relativ klar eingrenzen: Ist das Ereignis im Freien, in geschlossenen Räumen, sind Personen oder Tiere gefährdet, um welche Art der Bebauung oder Nutzung handelt es sich? Ähnliches gilt für ABC-Einsätze, auch wenn hier die jeweiligen Eigenschaften eines ABC-Gefahrstoffes sowie die notwendige Schutzausrüstung der Feuerwehr eine gewichtige Zusatzrolle spielen können. Allein das Einsatzspektrum „THL“ zu benennen fällt schwer, denn: THL ist all das, was weder Brand- noch ABC-Einsatz ist. Teils sind die Grenzen vom THL-Einsatz hin zum Brand- oder ABC-Einsatz sogar stark fließend.

Nichtsdestotrotz können für den THL-Einsatz gewisse Maßnahmengruppen formuliert werden, die für die Einsatzabarbeitung vordergründig sind und den Ablauf des THL-Einsatzes recht treffend beschreiben. Es handelt sich um ein Merkschema mit den Buchstaben „ABS“:



Abbildung 20: Merkschema ABS für THL-Einsätze (Quelle: SFSG)

Absichern:

Gemeint ist hier vor allem die Absicherung der Einsatzstelle gegen Folgeerscheinungen und damit verbundene weitere Schädigungen, insbesondere durch fließenden Verkehr, herabfallende Teile, Dunkelheit und/oder Betriebsstoffe/Energieversorgung.

Brandschutz (2-fach):

Zum Einsatz kommen sollten zwei voneinander unabhängige Löschmittel, in der Regel Wasser

und ABC-Pulver. Die Einsatzkräfte, die mit der Sicherstellung des Brandschutzes beauftragt sind, sollten so positioniert sein, dass sie möglichst alle Seiten eines betroffenen Objekts einsehen und sofort reagieren können.

Stabilisieren:

Die Stabilisierung bezieht sich sowohl auf die vorgefundene Lage, als auch auf den/die Patienten bis zum Abschluss seiner/ihrer Rettung (Übergabe des Patienten an den Rettungsdienst). Eine Lageinstabilität kann zum Beispiel durch Nachsacken, Wegrutschen oder Wegrollen auftreten und ist durch geeignete Maßnahmen wie Abschaltung und Sicherung gegen Wiedereinschalten, Einbremsen, Unterbau/Verbau oder Entlastung zu begrenzen. Unter Stabilisierung des/der Patienten versteht man insbesondere den Erhalt der lebenswichtigen Funktionen (Bewusstsein, Atmung, Kreislauf) in Eigenregie bzw. die Ermöglichung einer notfallmedizinischen Versorgung durch den Rettungsdienst, immer mit dem Ziel einer patientengerechten, technischen Rettung/Befreiung.

Wenn es um die so genannte „patientengerechte“ Rettung eines Patienten geht, muss festgestellt werden, dass es hier keine Patentlösung gibt: Sowohl eine besonders schnelle oder gar eine sofortige Rettung, als auch eine im Einzelfall besonders schonende und damit eine eventuell recht zeitintensive Rettung kann mit Blick auf Zustand und Erkrankungs- bzw. Verletzungsgrad genau der richtige Lösungsweg sein. Man unterscheidet im Wesentlichen zwei „Rettungsoptionen“ bzw. „Rettungsmodi“:

Sofort:

Sofortige Rettung aufgrund einer akuten äußeren Gefahrensituation (z. B. Person in einem brennenden oder absturzgefährdeten Fahrzeug eingeschlossen) oder aufgrund einer lebensbedrohlichen Erkrankung/Verletzung (kein Bewusstsein, keine Atmung, keine weiteren Lebenszeichen); bei dieser Art der Rettung werden Folgeschäden beim Patienten durch die Rettung in Kauf genommen, da keine sofortige Rettung seinen sehr wahrscheinlichen Tod zur Folge hätte.

Schnell:

Die schnelle Rettung folgt den Vorgaben der so genannten „Goldenen Stunde des Schocks“ und sieht für die Befreiung/Rettung des Patienten ein Zeitfenster von 20 Minuten, maximal jedoch 30 Minuten vor; sie stellt somit den Regelfall dar.



Link 10: zum Lexikoneintrag „Absicherung von Einsatzstellen“



Link 11: zur Fachinformation „Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“ (Quelle: vfdB)

6.1 Taktischer Einsatzwert von Feuerwehrfahrzeugen für die THL

Abb. 21
Definition des Taktischen
Einsatzwerts eines
Feuerwehrfahrzeugs
(Quelle: SFSG)



Der Taktische Einsatzwert eines Feuerwehrfahrzeugs ist abhängig von seinen technischen Möglichkeiten (Fahrgestell, Aufbau, Beladung, Beförderungsmöglichkeiten für Mannschaft) und den tatsächlich vorherrschenden Bedingungen am Einsatzort. Darunter fällt die Tages- oder Nachtzeit, das Wetter, die Verkehrssituation (fließender und ruhender Verkehr), aber auch die tatsächlich in der Einsatzsituation verfügbare Mannschaft.

Ein Feuerwehrfahrzeug kann also nur so gut sein, wie es die Rahmenbedingungen im Moment des Einsatzes zulassen. Es liegt auf der Hand, dass ein HLF 20, welches – überspitzt dargestellt – nur mit einer Besatzung von 1/1 ausrückt, trotz der umfangreichen Beladung vermutlich weniger ausrichten kann, als ein voll besetztes TSF-W.

Auch ein Flugfeldlöschfahrzeug (FLF) mit einer mitgeführten Wassermenge jenseits der 5000 l oder gar 10.000 l und entsprechend leistungsfähigen Pumpen wird in einem eng bebauten Dorfkern im Vergleich zu einem kleinen und wendigen Feuerwehrfahrzeug keine effektive Brandbekämpfung durchführen können.

Um die theoretisch mögliche Leistungsfähigkeit von Feuerwehrfahrzeugen für den Bereich der Technischen Hilfeleistung aus Sicht einer Führungskraft besser einschätzen zu können, zeigt die Tabelle 1 eine Übersicht über die Ausstattung der aktuell genormten und gängigen kommunalen Feuerwehrfahrzeuge in Bayern (Technischer Einsatzwert):

Tabelle 1:
Technischer Einsatzwert
von Feuerwehrfahrzeugen
für THL (Quelle: SFSG)

<p>TSF-W</p> 	<p>Staffelkabine (1/5), Ausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 4 Steckleiterteile ▶ Krankentrage ▶ Verbandskasten ▶ Rettungstuch ▶ 4 Verkehrsleitkegel ▶ Ölbindemittel ▶ Mulde und Schaufel (nur MLF) ▶ Brechwerkzeug ▶ Spalthammer (nur MLF) ▶ Axt, Säge ▶ Bolzenschneider ▶ evtl. tragbarer Stromerzeuger, Beleuchtungssatz und Motorkettensäge (nur MLF)
<p>MLF</p> 	

(H)LF 10



Gruppenkabine (1/8), Ausstattung zusätzlich zum TSF-W/MLF (* = nur HLF):

- ▶ tragbarer Stromerzeuger
- ▶ Beleuchtungssatz
- ▶ Motorkettensäge
- ▶ Leitungsroller
- ▶ Tauchpumpe
- ▶ textile Anschlagmittel
- ▶ Säbelsäge
- ▶ Einreißhaken
- ▶ Rettungsbrett
- ▶ evtl. Wärmebildkamera
- ▶ hydraulisches Schneid-/Spreizgerät*
- ▶ Hebekissen*
- ▶ Rüstholz*
- ▶ Kraftstoffabsaugvorrichtung*
- ▶ evtl. Absturzsicherung*

(H)LF 20



Gruppenkabine (1/8), Ausstattung zusätzlich zum (H)LF 10 (* = nur HLF):

- ▶ 3-teilige Schiebleiter
- ▶ Sprungpolster
- ▶ Lichtmast
- ▶ 2 Schachtabdeckungen
- ▶ Rettungszylinder*
- ▶ evtl. Ex-/Ox-Messtechnik, Mehrzweckzug und Rettungsplattform*

Die umfangreichste Ausstattung für die Technische Hilfeleistung, ggf. sogar ergänzt durch Gerätschaften für den ABC-Einsatz, führt der Rüstwagen (RW) bzw. ein entsprechender Abrollbehälter (z. B. AB-Rüst) mit. Beide Fahrzeuge haben jedoch maximal eine Besatzung von 1/2 und bringen somit vor allem Sachverstand und Spezialgerät, nicht aber „manpower“ an die Einsatzstelle.

6.2. Heranziehung von Sachen

Auf Weisung des Einsatzleiters besteht ferner die Möglichkeit der Heranziehung von Sachen von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die nicht der Feuerwehr angehören (Art. 23 Abs. 3 BayFwG). In Frage kommen – bezogen auf den THL-Einsatz – insbesondere Materialien zum Abstützen, Unterbauen und

Hebeln (z. B. Bauholz) oder Gerätschaften und Fahrzeuge zum Anheben oder Greifen (z. B. Flurförderzeuge, Traktoren, Radlader/Bagger oder Krane). Bei deren Nutzung dürfen jedoch zwei Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben: erstens, dass solche Materialien oder Gerätschaften/Fahrzeuge nicht nach den Maßstäben der Feuerwehr zugelassen und geprüft sind und zweitens, dass unser Personal auf Grundlage der Feuerwehrausbildung keinesfalls darin geschult ist, diese sicher zu bedienen.

Auch wenn bei solchen Entscheidungen neben der Feuerwehrausbildung natürlich auch die berufliche Ausbildung und Tätigkeit unserer Einsatzkräfte zu Grunde gelegt werden darf, ist im konkreten Einzelfall immer zu prüfen, ob geeignetes Personal (Eigen- oder Fremdpersonal) zur Bedienung derar-

tiger Gerätschaften/Fahrzeuge zur Verfügung steht. Im Zweifel muss auf eine Nutzung verzichtet werden. Soll ein Feuerwehrangehöriger als Bediener eines Geräts/Fahrzeugs eingesetzt werden, sollte der Anspruch sein, dass dieser nicht nur mit dessen Bauart, sondern im Idealfall mit genau diesem Modell-Typ bestens, das heißt 100%ig, vertraut ist.

Der Eigentümer, Besitzer oder anderweitig Nutzungsberechtigte eines Geräts/Fahrzeugs kann dessen Heranziehung nicht ablehnen. Allerdings kann ein Ersatz für entstehende Kosten durch die Nutzung oder den Ausfall des Geräts/Fahrzeugs für andere Zwecke geltend gemacht werden.

6.3 Fallbeispiele zur THL

Exemplarisch für die Vielzahl an Einsätzen und Schadenbildern im Bereich der Technischen Hilfeleistung wird nachfolgend eine Auswahl an Fallbeispielen näher betrachtet. Dabei sind die stichpunktartig aufgeführten Überlegungen und Maßnahmen nicht als Checkliste misszuverstehen; gerade im Zugeinsatz können und müssen die verschiedenen Arbeiten möglichst parallel abgearbeitet werden. Im Mittelpunkt steht immer das Wohl und die Gesundheit des Patienten!

6.3.1 Verkehrsunfall

- Fahrzeugaufstellung (evtl. Einsatz einer maschinellen Zugeinrichtung (Seilwinde) erforderlich, An- und Abfahrtswege für den Rettungsdienst beachten)
- Absicherung der Einsatzstelle (Verkehr, Licht etc.)
- 2-fachen, bei der Beteiligung von Gefahrgut 3-fachen, Brandschutz sicherstellen (z. B. Wasser, Löschpulver und Löschschaum)
- Erkundungsschwerpunkte bei Fahrzeugen mit alternativen Antrieben: Besonderheiten am Unterboden (z. B. modifizierte Auspuffanlage aufgrund von Gastanks oder orangefarbene Hochvoltkabel etc.), Besonderheiten am/im Tankdeckel (z. B. zweiter Tankdeckel, zusätzliche Tankfüllkupplung oder Anschluss für Ladestecker), Besonderheiten mit Blick auf Typenbezeichnungen oder Werbeaufkleber (z. B. „Clever sparen, Erdgas fahren“)
- Stabilisieren der Lage (z. B. Antrieb deaktivieren, Unterbau etc.)
- Erstzugang schaffen

- Patienten schützen und betreuen/versorgen, ggf. Sofortrettung/Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- eigene Maßnahmen zur Schnellen oder Schonenden Rettung des Patienten mit dem Rettungsdienst koordinieren
- Abstimmung mit der Polizei, vor allem zur Verkehrsabsicherung
- Betroffene betreuen (lassen)

6.3.2 Verkehrsunfall Bundesautobahn (BAB)

wie „Verkehrsunfall“; jedoch zusätzlich:

- weiträumige Verkehrsabsicherung (800 m, 600 m, 400 m, 200 m und Einsatzstelle)
- ggf. zusätzliche Löschwasserreserven (z. B. TLF) anfordern, da regelhaft kein Hydrantennetz vorhanden

6.3.3 Schienenunfälle

- Abstände zu Hochspannungsanlagen einhalten (mind. 1,5 m Abstand von Personen zur Oberleitung; Strahlrohrabstände: 5 m für Sprühstrahl bzw. 10 m für Vollstrahl)
- Absicherung der Einsatzstelle (Abschaltung der Oberleitung, wenn diese betroffen ist oder im Arbeitsbereich liegt; Einstellung des Fahrbetriebs beantragen etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Stabilisieren der Lage (Zug sichern (wenn möglich), zuständiges Notfallmanagement des betroffenen Eisenbahnunternehmens hinzuziehen)
- Zugang schaffen, erhöhten Einstieg auf freier Strecke berücksichtigen
- Patienten schützen und betreuen/versorgen, ggf. Sofortrettung/Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- eigene Maßnahmen zur Schnellen oder Schonenden Rettung des Patienten mit dem Rettungsdienst koordinieren
- Abstimmung mit der Bundespolizei
- Betroffene betreuen (lassen)



Link 12: zum Lexikoneintrag „Alternativ angetriebene Fahrzeuge“

6.3.4 Person eingeklemmt, außerhalb des Straßenverkehrs

- Fahrzeugaufstellung (evtl. Einsatz von Sonderfahrzeugen (DL(K) oder RW) erforderlich, An- und Abfahrtswege für den Rettungsdienst beachten)
- Absicherung der Einsatzstelle (Licht etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Patienten schützen und betreuen/versorgen, ggf. Sofortrettung/Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Entlastung des Patienten (z. B. mit einem Entlastungskeil), weitere Maßnahmen mit dem Rettungsdienst koordinieren

6.3.5 Person abgestürzt

- Fahrzeugaufstellung (evtl. Einsatz einer DL(K) oder eines Krans erforderlich, An- und Abfahrtswege für den Rettungsdienst beachten)
- Absicherung der Einsatzstelle (Absperrung, Absturzsicherung, Licht etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Fixpunkt durch geeignetes und geschultes Personal festlegen lassen
- Patienten schützen und betreuen/versorgen (lassen); ggf. Personal des Rettungsdienstes zum Patienten bringen
- Organisation der Logistik: Einteilung von Personal zum Material- und Patiententransport
- Bereitstellung von Material: Rollgliss/Flaschenzug, Schleifkorbtrage, Leiterhebel, Anschlagmittel, Leinen etc.
- ggf. Anforderung einer Höhenrettungsgruppe und/oder von Sondergerät (z. B. DL(K), Kran, Hubschrauber)

6.3.6 Maschinenunfälle

- Absicherung der Einsatzstelle (Not-Aus-Schalter betätigen, Hauptschalter betätigen, gegen Wiedereinschalten sichern, Licht etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Patienten schützen und betreuen/versorgen, ggf. Sofortrettung/Lebensrettende Sofortmaßnahmen

- Betriebspersonal/Maschinenführer hinzuziehen
- Entlastung des Patienten (z. B. mit einem Entlastungskeil), weitere Maßnahmen mit dem Rettungsdienst koordinieren
- Demontagemöglichkeiten vor dem Einsatz von Schneid-/Spreizgerät abklären
- Spreizen (Keile, Luftheber, Spreizgerät) und Schneiden (Kühlung beachten)
- Zurückfahren der Maschine nur als letzte Möglichkeit (ultima ratio) nutzen

6.3.7 Person im Aufzug

- Fahrschachttüren kontrollieren
- Kontaktaufnahme mit/Betreuung von eingeschlossenen Personen
- Maschinenraum öffnen
- Aufzug außer Betrieb setzen (Hauptschalter betätigen, gegen Wiedereinschalten sichern, Fang kontrollieren, Antriebsart feststellen)
- Fahrschacht/Kabinentür öffnen
- Kabine nur per Hand verfahren; Beginn des Verfahrens nur auf klares Kommando
- Bremse vorsichtig lösen
- Etagengleichheit herstellen
- Fachpersonal hinzuziehen

6.3.8 Lastenunfälle

- Absicherung der Einsatzstelle (Licht, Schutzmaßnahmen gegen absturzgefährdete Teile von oben etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Patienten schützen und betreuen/versorgen, ggf. Sofortrettung/Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Entlastung des Patienten (z. B. mit einem Entlastungskeil), weitere Maßnahmen mit dem Rettungsdienst koordinieren bei Bewegungen auf verbundene Teile und Lasten achten
- Belastbarkeit von Anschlagmitteln beachten
- Aufenthalt unter Lasten sowie im Bereich unter Spannung stehender Seile verhindern

6.3.9 Hoch- und Tiefbau- sowie Silounfälle

- Absicherung der Einsatzstelle (Abschalten von Versorgungseinrichtungen zur Verhinderung von unkontrollierten Füll- oder Entleerungsvorgängen, Belastbarkeiten ermitteln, ggf. die Gefahr der Staubexplosion oder des Aufquellens von Lagergut ermitteln, Sicherungsposten aufstellen und Rückzugswegen sichern, Licht etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Patientenrettung (Suche, ggf. Ortung)
- Abstützung und Aussteifungen herstellen, um Vor-/Nachrutschen zu verhindern
- ggf. Gefahrstoff-Messungen durchführen (z. B. CO, CO₂, etc.)
- ggf. Belüftung

6.3.10 Gebäudeeinsturz

- Fahrzeugaufstellung (Trümmerschatten beachten, Aufstellflächen für Kran und/oder DL(K) berücksichtigen)
- Absicherung der Einsatzstelle (Absperurmaßnahmen auch für Einsatzkräfte einleiten, Gas/Wasser/Strom abstellen lassen, Sicherungsposten aufstellen, Rückzugswegen sichern, Licht etc.)
- 2-fachen Brandschutz sicherstellen
- Patientenrettung (Suche, ggf. Ortung)
- Belastung der Struktur vermeiden
- Pausen einlegen und nach Verschütteten horchen
- Anforderung von Spezialkräften, z. B. Fachberater THW oder Statiker, prüfen
- Verpflegung, Ablösung und Registrierung von Helfern veranlassen
- Betroffene betreuen (lassen)

6.3.11 Wasserrettung

- Möglichkeit des Abtreibens, Fließrichtung des Gewässers beachten
- Patientenrettung (Sicherung, Suche, evtl. Anforderung eines Hubschraubers)

- Persönliche Schutzausrüstung am Wasser beachten
- mögliche Unterkühlung des Patienten beachten
- enge Abstimmung mit Einsatzkräften der Wasserwacht oder der DLRG e.V.
- Nutzung evtl. bestehender Sondereinsatz-Konzepte

Das Wichtigste in Kürze:

Die im THL-Einsatz vordergründigen Maßnahmen können durch das Merkschema „ABS“ näher beschrieben werden:

- Absichern
- Brandschutz
- Stabilisieren

Mit Blick auf die „patientengerechte Rettung“ unterscheidet man situationsabhängig zwei „Rettungsoptionen“ bzw. „Rettungsmodi“:

- Sofortrettung
- Schnelle Rettung (Regelfall)

Der taktische Einsatzwert eines Feuerwehrfahrzeugs ist abhängig von seinen technischen Möglichkeiten (Fahrgestell, Aufbau, Beladung, Beförderungsmöglichkeiten für Mannschaft) und den tatsächlich vorherrschenden Bedingungen am Einsatzort, inklusive der tatsächlich verfügbaren Mannschaft.

Auf Weisung des Einsatzleiters besteht die Möglichkeit der so genannten „Heranziehung von Sachen“ (Art. 23 Abs. 3 BayFwG). In Frage kommen – bezogen auf den THL-Einsatz – insbesondere Materialien zum Abstützen, Unterbauen und Hebeln oder Gerätschaften und Fahrzeuge zum Anheben oder Greifen.

Für im Feuerwehreinsatz herangezogene Sachen kann dessen Eigentümer, Besitzer oder anderweitig Nutzungsberechtigter Kostenersatz geltend machen.

Weiterführende Informationen

- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3), Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- ▶ Fachinformation zur vfdb-Richtlinie 06/01 („Technisch-medizinische Rettung nach VU“)
- ▶ Fachinformation „Verkehrsabsicherung bei Einsatzstellen der Feuerwehr“ für die Feuerwehren Bayerns

7 BESONDERE TAKTIK FÜR DEN ZUGFÜHRER IM ABC-EINSATZ

Jede Feuerwehr muss bei einem Einsatz mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen in der Lage sein, unaufschiebbare Sofortmaßnahmen durchzuführen, um

- keine weiteren Personen/Einsatzkräfte zu gefährden,
- eine Menschenrettung und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen,
- kontaminierte Personen/Einsatzkräfte notdürftig zu säubern (Notdekontamination) sowie
- fachspezifische Maßnahmen in die Wege zu leiten (Nachforderung von Spezialkräften).

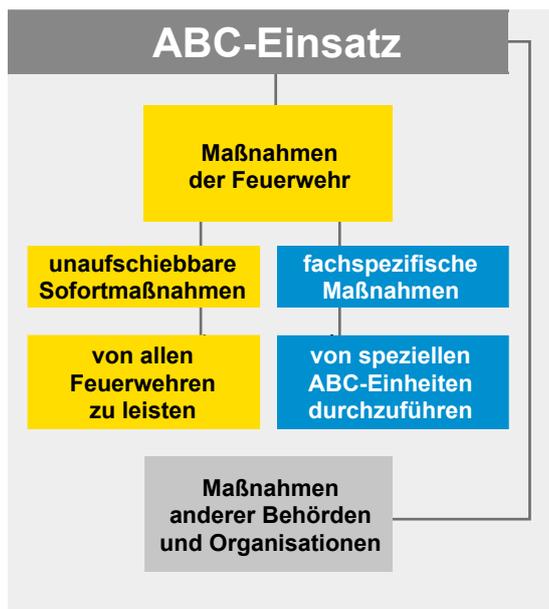


Abb. 22
Maßnahmen der
Feuerwehr und anderer
Behörden/Organisa-
tionen im ABC-Einsatz
(Quelle: SFSG)

7.1 GAMS-Merkschema

Diese unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen orientieren sich an dem so genannten Merkschema „GAMS“ (vgl. Abbildung 23).

Gefahr erkennen

Durch eine möglichst umfangreiche Erkundung der Einsatzstelle mit Blick auf Art, Ursache und Umfang können Gefahren erkannt und Entwicklungen abgeschätzt werden. Dabei sollten immer, ganz besonders bei Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen, die allgemeinen Umstände, wie geographische Lage der Schadenstelle oder Wettergegebenheiten, mit einfließen.

Absperrn

Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass Personen und Einsatzkräfte durch den Kontakt mit ABC-Gefahrstoffen zu Schaden kommen. Hierfür werden folgende Bereiche und deren Grenzen definiert: der Gefahrenbereich und der Absperrbereich. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur Einsatzkräfte mit Sonderausrüstung aufhalten, der Absperrbereich ist allen Einsatzkräften ohne Sonderausrüstung vorbehalten. Außerhalb des Absperrbereichs geht das „normale Leben“ weiter. Gefahren- und Absperrbereich sind für alle deutlich zu kennzeichnen, z. B. mit „Flutterband“, einer (roten) Arbeitsleine, einem ausgerollten Schlauch, einem platzierten Verteiler etc. Ein Notdekonplatz ist zusätzlich dafür da, dass keine ABC-Gefahrstof-

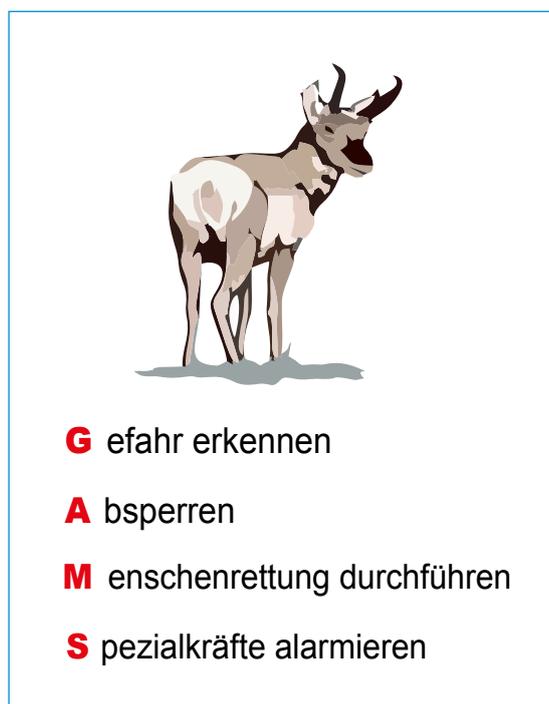


Abb. 23
Merkschema GAMS für
ABC-Einsätze
(Quelle: SFS Bayern)

fe aus dem Gefahrenbereich verschleppt werden. Dieser wird an der Grenze zum Gefahrenbereich errichtet und muss betriebsfähig sein, sobald der erste Trupp in den Gefahrenbereich vorgeht. Er bleibt auch bei Ausbau der Dekonstufe als „Notausgang aus dem Gefahrenbereich“ bestehen. Bestandteile des Notdekonplatzes sind eine

Abb. 24
Bestandteile eines
Notdekonplatzes
(Quelle: SFSG)



Einrichtung zur Wasserabgabe (z. B. Kübelspritze oder Schnellangriff), eine Trage/ein Rettungsbrett zur Lagerung sowie Material zur Versorgung des/der Patienten (Erste Hilfe-Kasten oder Notfallrucksack, Verbandschere zum Entkleiden). Das Personal, welches den Notdekonplatz betreibt, muss mindestens die Stärke von einem Trupp (1/1) aufweisen und ferner seine Persönliche Schutzausrüstung mit Flammschutz-/Kontaminationsschutzhaube und Atemschutz (mindestens Filtergerät) tragen.

Menschenrettung durchführen

Dazu gehört die Räumung des Gefahrenbereichs, aber auch eine sofortige Rettung von Personen und deren notdürftige Reinigung (Notdekontamination), um Erste-Hilfe-Maßnahmen oder eine notfallmedizinische Versorgung durchführen zu können. Lebensrettende Sofortmaßnahmen haben hingegen Vorrang vor einer (Grob-)Dekontamination!

Spezialkräfte anfordern

Spezialkräfte werden zur Beratung der Einsatzleitung und/oder wegen ihrer speziellen Ausrüstung benötigt und sollten aufgrund eventuell längerer Anfahrtswege frühzeitig angefordert werden. Entsprechende Anforderungswege zu überörtlichen

Einheiten des Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt, aber auch zu Einrichtungen wie dem Transportunfall- und Hilfeleistungssystem des Verbandes der chemischen Industrie e.V. (TUIS e.V.), sollten bereits im Rahmen der Einsatzvorbereitung ermittelt werden.

Die Grenze zum Gefahrenbereich wird bei Einsätzen mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen im Freien in einem 50 m-Radius um die unmittelbare Schadenstelle gezogen.

Bei derartigen Einsätzen in geschlossenen Räumen bzw. Gebäuden wird ein Halbkreis mit einem Radius von 5 m um den Eingangsbereich gezogen.

Eine Anpassung des Gefahrenbereichs (größer oder kleiner) ist jederzeit lageabhängig möglich.

Der Absperrbereich grenzt an den Gefahrenbereich an und wird mit einem Abstand von 50 m ab Grenze Gefahrenbereich veranschlagt. In einem Radius von 100 m (bei Einsätzen im Freien) bzw. 55 m (bei Einsätzen in geschlossenen Räumen bzw. Gebäuden) um ein Schadenobjekt dürfen sich also nur Einsatzkräfte und keine am Einsatz Unbeteiligten aufhalten.

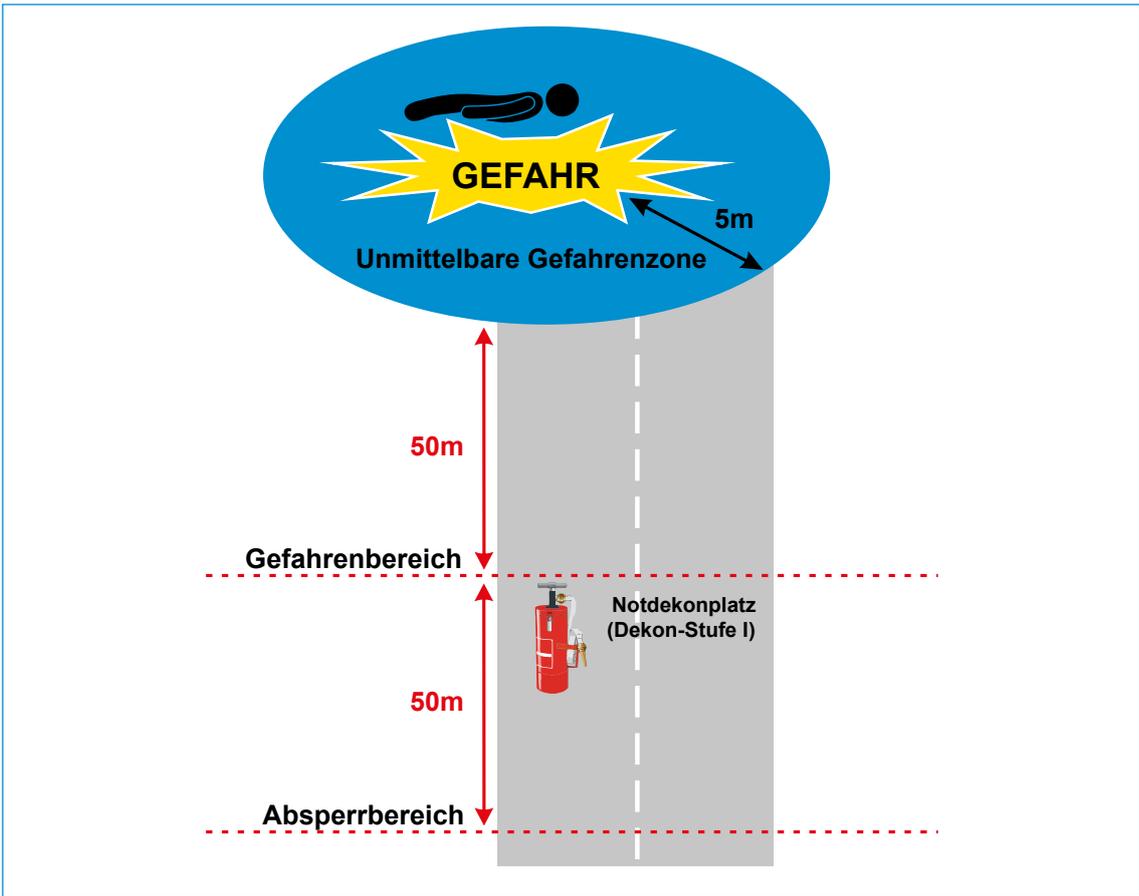


Abb. 25
 Ordnung des Raumes
 beim ABC-Einsatz im
 Freien (Quelle: SFSG)

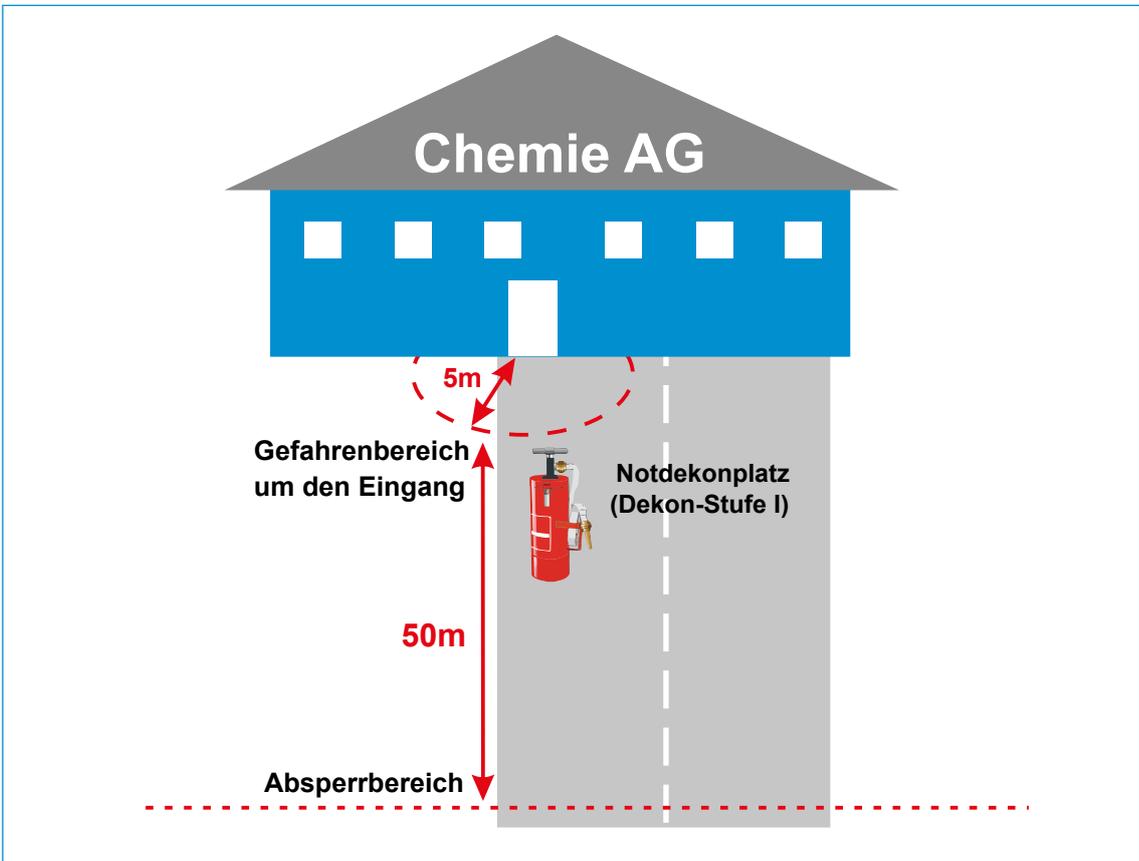


Abb. 26
 Ordnung des Raumes beim
 ABC-Einsatz in Gebäuden
 (Quelle: SFSG)

7.2 Feuerwehr-Gefahrengruppen und Körperschutzformen

Um seitens der Feuerwehr die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Einsätzen mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen besser einschätzen zu können, sieht die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV für den A-Bereich) die Kennzeichnung von Räumlichkeiten in Gebäuden oder Anlagen mit besonderem Gefährdungspotential vor. Im B- und C-Bereich hingegen, welcher durch die Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie die Gefahrstoffverordnung

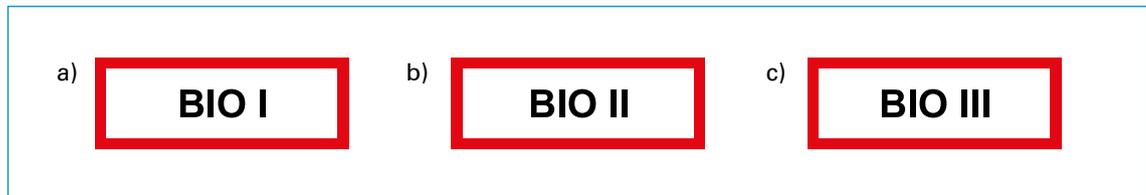
(GefStoffV) näher geregelt ist, gibt es eine solche Kennzeichnung regelmäßig nicht, auch wenn sie in der FwDV 500 als sinnvoll beschrieben wird. Die Rede ist von den so genannten Feuerwehr-Gefahrengruppen I, II und III.

Abbildungen 27 und 28 zeigen exemplarisch (vier) Kennzeichnungsmöglichkeiten von Feuerwehr-Gefahrengruppen:

Abb. 27
Kennzeichnungsbeispiele
für die Feuerwehr-
Gefahrengruppen I-III
(Quelle: SFSG)



Abb. 28
Kennzeichnungen der
Feuerwehr-Gefahren-
gruppen I-III
(Quelle: SFSG)



Link 13: zur Fachinformation
„Schutzkleidung im ABC-Einsatz“

Als gängig können vor allem die Kennzeichnungen nach Abbildungen 27 b) und 27 c) bezeichnet werden. Diese Art der Kennzeichnung ist allgemeiner Natur, das heißt, anhand des Schildes lässt sich noch nicht erkennen, ob es sich um einen Bereich mit A-, B- oder C-Gefahrstoffen handelt.

Hinter den Feuerwehr-Gefahrengruppen verbergen sich Schutzmaßnahmen und Sicherheitshinweise für die Einsatzkräfte der Feuerwehr:

- ▶ **Feuerwehr-Gefahrengruppe I**
Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen. Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind jedoch zu beachten.
- ▶ **Feuerwehr-Gefahrengruppe II**
Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen.

- ▶ **Feuerwehr-Gefahrengruppe III**
Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen und deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person notwendig macht, die die während des Einsatzes entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.

Wenn bei den Feuerwehr-Gefahrengruppen von Sonderausrüstung gesprochen wird, dann sind damit die Körperschutzformen 1-3 sowie eine entsprechende Mess- und Nachweisteknik gemeint. Die Klassifizierung der Körperschutzformen geht jedoch nicht 1:1 mit den Feuerwehr-Gefahrengruppen einher, sondern kann lediglich daran angelehnt werden. Ab Feuerwehr-Gefahrengruppe II muss, außer zur Menschenrettung, mindestens die Körperschutzform 2 getragen werden; es kann jedoch auch die Körperschutzform 3 erforderlich sein.



Körperschutz Form 1

Die Form 1 schützt ausschließlich gegen eine Kontamination mit festen Stoffen und stellt einen eingeschränkten Spritzschutz dar. Sie ist weder flüssigkeits- noch gasdicht. Die Form 1 besteht aus der Feuerwehrsutzhkleidung, ergänzt um eine Schutzhaube (Feuerschutzhaube oder Kontaminationsschutzhaube).

Abb. 29
Körperschutz Form 1
(Quelle: FwDV 500)

Körperschutz Form 2

Die Form 2 schützt ausschließlich gegen eine Kontamination mit festen und flüssigen Stoffen. Sie stellt einen erweiterten Kontaminationsschutz dar. Es handelt es sich um einen kompletten, aber nicht gasdichten Anzug, z. B. Kontaminationsschutzanzug, Infektionsschutzanzug oder Flüssigkeitsschutzanzug.



Abb. 30 a)-c)
Körperschutz Form 2,
von links nach rechts für
A-, B- und C-Einsätze
(Quelle: FwDV 500)



Körperschutz Form 3

Die Form 3 schützt gegen eine Kontamination mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen. Der wesentliche Teil ist ein gasdichter Chemikalienschutzanzug vom Typ 1a-ET oder 1b-ET (nach DIN EN 943-2).

Abb. 31 a) + b)
Körperschutz Form 3;
Varianten mit innen-
(1a-ET) und außen-
liegendem (1b-ET)
Atemschutzgerät
(Quelle: FwDV 500)

Zur Menschenrettung muss unter Umständen eine erhöhte Eigengefährdung der Einsatzkräfte in Kauf genommen werden. Nach Entscheidung des Einsatzleiters können Einsatzkräfte zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgehen. Sie sind jedoch mindestens mit der Körperschutz Form 1 und Isoliergeräten als Atemschutz auszurüsten. Zur Rettung von Menschenleben sind Einsatzkräfte zum Betreten von Bereichen der Feuerwehr-Gefahrengruppe III auch dann ermächtigt, wenn keine fachkundige Person zur Verfügung steht. Dies gilt jedoch nicht für Bereiche der Gefahrengruppe III mit den folgenden besonderen Bedingungen:

- ▶ Bereiche der **Gefahrengruppe IIIA**, in denen mit Kernbrennstoffen (§§ 6,7 und 9 AtG) umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten oder des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder einer im Rahmen einer zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Personen auf keinen Fall – auch nicht zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr – betreten werden.

- ▶ Bereiche der **Gefahrengruppe IIIB**, in denen mit biologischen Stoffen der Sicherheits- oder Schutzstufe oder Risikogruppe 4 umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des zuständigen Erlaubnisinhabers nach Infektionsschutzgesetz oder einer im Rahmen einer zwischen Betreiber und Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Person auf keinen Fall – auch nicht zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr – betreten werden.
- ▶ Bereiche der **Gefahrengruppe IIIC**, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keinen Fall – auch nicht zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr – betreten werden.

Freilich wäre es wünschenswert, die genannten Feuerwehr-Gefahrengruppen auch auf Einsätze außerhalb stationärer Anlagen oder Gebäude anwenden zu können. Aufgrund anderer Vorschriften (z. B. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, kurz: ADR) gibt es hier jedoch völlig andere Kennzeichnungen. Allerdings sieht die FwDV 500 an dieser Stelle einen Behelf vor, indem sie Transportunfälle (z. B. Unfälle beim Verladen, Lagern oder im Straßenverkehr) pauschal in die Feuerwehr-Gefahrengruppe II einordnet.

7.3 Dekon-Stufe II

Spätestens 15 Minuten nach Vorgehen des ersten Trupps in den Gefahrenbereich muss außer dem Notdekonplatz (Dekon-Stufe I) auch ein Dekonplatz der Stufe II einsatzbereit sein. Der Notdekonplatz muss dabei jedoch als „Notausgang aus dem Gefahrenbereich“ unbedingt bestehen bleiben.

Der Dekonplatz der Stufe II wird in aller Regel von einer so genannten Dekon-Staffel (Spezialkräfte einer ABC-Einheit) an die Einsatzstelle gebracht, eingerichtet und betrieben.

Das Wichtigste in Kürze:

- Jede Feuerwehr muss bei einem Einsatz mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen in der Lage sein, unaufschiebbare Sofortmaßnahmen durchzuführen
- Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen orientieren sich an dem so genannten Merkschema „GAMS“
- Der Notdekonplatz muss betriebsfähig sein, sobald der erste Trupp in den Gefahrenbereich vorgeht
- Die Grenze zum Gefahrenbereich wird bei Einsätzen mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen im Freien zunächst in einem 50 m-Radius um

Abb. 32
Notdekon mit angegliederter Dekonplatz der Stufe II (Quelle: SFGS)



- die unmittelbare Schadenstelle, bei Einsätzen in geschlossenen Räumen/Gebäuden in einem Halbkreis von 5 m um den Eingangsbereich gezogen. Eine Anpassung des Gefahrenbereichs (größer oder kleiner) ist jederzeit lageabhängig möglich
- Hinter den Feuerwehr-Gefahrengruppen I bis III verbergen sich Schutzmaßnahmen und Sicherheitshinweise für die Einsatzkräfte der Feuerwehr
 - Mit dem Begriff „Sonderausrüstung“ im Zusammenhang mit den Feuerwehr-Gefahrengruppen sind die Körperschutzformen 1-3 sowie eine entsprechende Mess- und Nachweisteknik gemeint
 - Die Klassifizierung der Körperschutzformen geht nicht 1:1 mit den Feuerwehr Gefahrengruppen einher, sondern kann lediglich daran angelehnt werden
 - Nach Entscheidung des Einsatzleiters können Einsatzkräfte zur Menschenrettung zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgehen; sie sind jedoch mindestens mit der Körperschutz Form 1 und Isoliergeräten als Atemschutz auszurüsten
 - Zur Rettung von Menschenleben sind Einsatzkräfte zum Betreten von Bereichen der Feuerwehr-Gefahrengruppe III auch dann ermächtigt, wenn keine fachkundige Person zur Verfügung steht. Hier gibt es jedoch auch Ausnahmen!
 - Transportunfälle (z. B. Unfälle beim Verladen, Lagern oder im Straßenverkehr) werden nach FwDV 500 in die Feuerwehr-Gefahrengruppe II einordnet
 - Spätestens 15 min. nach Vorgehen des ersten Trupps in den Gefahrenbereich muss außer dem Notdekonplatz (Dekon-Stufe I) auch ein Dekonplatz der Stufe II einsatzbereit sein
 - Der Notdekonplatz bleibt auch bei Ausbau der Dekonstufe (II oder III) als „Notausgang aus dem Gefahrenbereich“ bestehen
 - Der Dekonplatz der Stufe II wird in aller Regel von einer so genannten Dekon-Staffel (Spezialkräfte einer ABC-Einheit) an die Einsatzstelle gebracht, eingerichtet und betrieben

Weiterführende Informationen

- ▶ Kapitel 8, Messgeräte für den ABC-Ersteinsatz
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500), Einheiten im ABC-Einsatz
- ▶ ABC-Konzept Bayern (aktueller Stand: 2013; eine überarbeitete Version wird voraussichtlich im Jahr 2021 veröffentlicht)

Anmerkung: (Auszugsweise) Verwendung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) vom 3. Mai 2018.

8 MESSGERÄTE FÜR DEN ABC-ERSTEINSATZ

Messgeräte in der Erstphase eines ABC-Einsatzes können dabei helfen, vorherrschende Gefahren etwas besser einzuschätzen bzw. diese auch nach einem Einsatz noch nachweisen zu können. Dies gilt jedoch in erster Linie für den A- und den C-Einsatz; für B-Einsätze stehen keine vergleichbaren Schnellmessgeräte zur Verfügung.

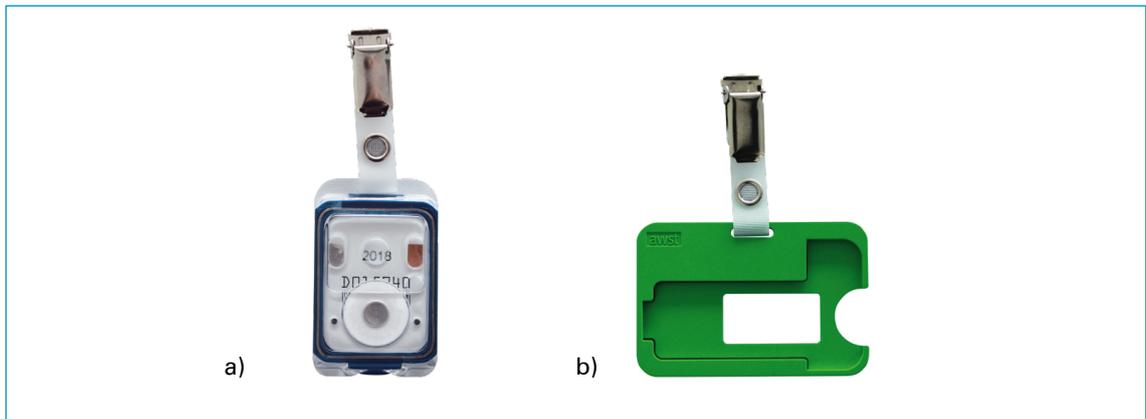
8.1 A-Einsatz

Für den Ersteinsatz mit Beteiligung von A-Gefahrstoffen sind die folgenden Messgrößen von besonderer Bedeutung:

- ▶ Dosis und
- ▶ Dosisleistung.

Die Dosis ist die tatsächlich aufgenommene Strahlenmenge. Sie ist abhängig von der Stärke des Strahlers und von der Dauer der Bestrahlung. Sie wird üblicherweise in Millisievert (mSv) angegeben. Im Einsatz wird die aufgenommene Dosis durch ein Dosiswarn- bzw. Dosismessgerät bestimmt, das von jedem Feuerwehrangehörigen im Gefahrenbereich sowie am Kontaminationsnachweisplatz zu tragen ist (Ausnahme: unaufschiebbare Sofortmaßnahmen unter Körperschutz Form 1 bei Transportunfällen). Die derzeit amtlich zugelassenen Nachweisformen zur Bestimmung der aufgenommenen Dosis bei der Feuerwehr sind entweder die Filmplakette (Personendosimeter) oder ein OSL-Dosimeter

Abb. 33 a) + b) Amtliche
 Filmplakette und OSL-Dosimeter
 (hier ohne Detektor)
 (Quelle: SFSG)



(OSL = Optisch Stimulierte Lumineszenz). Diese Geräte sind zusätzlich zum Dosiswarn- bzw. Dosismessgerät möglichst unter der Schutzkleidung auf Brusthöhe zu tragen und nach dem Einsatz zur Auswertung abzugeben.

Gemäß FwDV 500 darf ein Feuerwehrangehöriger je nach Einsatzsituation nur ein gewisses Maß an Strahlendosis aufnehmen:

- 1 mSv pro Jahr für Übungen
- 15 mSv je Einsatz zur Bergung oder zum Schutz von Sachwerten
- 100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr zur Abwendung von erheblichen Gefahren
- 250 mSv einmalig zur Rettung von Menschenleben
- 250 mSv Gesamtlebensdosis (Schwellendosis), die ein Feuerwehrdienstleistender insgesamt bei seiner Feuerwehrtätigkeit erreichen darf

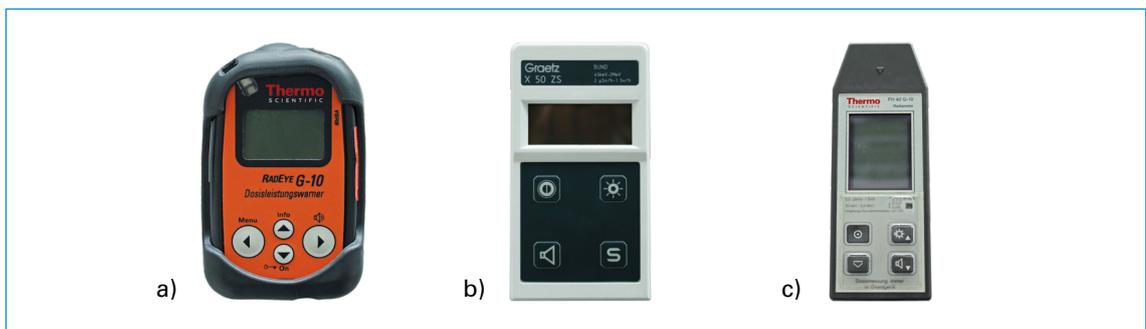
Mehrere Einsätze werden zu einer „Gesamtlebensdosis“ zusammengerechnet.

Die Dosisleistung ist die Strahlenmenge, die in einer bestimmten Zeit von einem Gamma (γ)-Strahler ausgesendet wird. Die Dosisleistung wird in Sievert/Stunde (Sv/h) angegeben oder entsprechend bei kleineren Dosisleistungen in Millisievert/Stunde (mSv/h), Mikrosievert/Stunde (μ Sv/h) oder Nanosievert/Stunde (nSv/h).

Für die Bestimmung der Dosisleistung kann ein Dosisleistungsmessgerät, für den Ersteinsatz auch ein Dosisleistungswarngerät zum Einsatz kommen. Während das Dosisleistungsmessgerät dauerhaft den momentanen Messwert anzeigt, ist in ein Dosisleistungswarngerät lediglich der Grenzwert von $25 \mu\text{Sv/h}$ (= $0,025 \text{ mSv/h}$) einprogrammiert, bei dessen Erreichen das Gerät Alarm gibt. Dieser Wert ist in Deutschland als Absperrgrenze für den A-Einsatz gemäß FwDV 500 definiert. Bis zum Erreichen dieses Wertes/dieser Grenze dürfen die Einsatzkräfte ohne Schutzkleidung und ohne Sonderausrüstung tätig werden (Grenze des Gefahrenbereichs im A-Einsatz). Ohne das Vorhandensein eines entsprechenden Geräts muss die Grenze zum Gefahrenbereich zunächst anhand der bereits beschriebenen „Faustformel“ – Radien von 50 m für Einsätze im Freien oder 5 m für Einsätzen in geschlossenen Räumen/Gebäuden – festgelegt werden (vgl. Unterkapitel 7.1, GAMS-Merkschema).

Ein Dosisleistungsmessgerät kann, im Gegensatz zu einem Dosisleistungswarngerät, durch Umrechnung des Messwertes von z. B. mSv/h in mSv auch dazu genutzt werden, die Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften im Gefahrenbereich zu ermitteln.

Abb. 34 a)-c)
 Dosisleistungswarner
 der Fa. Thermo, Dosis-
 leistungsmessgeräte der
 Fa. Greatz sowie der Fa.
 Thermo (Quelle: SFSG)



8.2 C-Einsatz

Ex-/Ox-Messgeräte detektieren brennbare/explosive Gase und Dämpfe sowie einen Sauerstoffmangel bzw. -überschuss. Sie messen permanent und warnen bei einer auftretenden Gasgefahr in der Regel durch optischen und akustischen Alarm. Sie arbeiten auf Basis voreingestellter Grenzwerte:

- ▶ in Vol.-% (Volumenprozent) für den O₂-Gehalt („Ox“) sowie
- ▶ in %-UEG (Untere Explosionsgrenze) für brennbare Gase oder Dämpfe („Ex“)

Mit Blick auf die Zünd-/Explosionsfähigkeit von Gasen und Dämpfen sind Ex-/Ox-Messgeräte auf die UEG eines bestimmten Stoffes kalibriert (z. B. Nonan: 0,7 Vol.-%). Beim Messen anderer Gase/Dämpfe ist zu beachten, dass hier eine „Überanzeige“ erfolgen kann. Das bedeutet, dass ggf. zu früh gewarnt wird, sollte die UEG der gemessenen Gase/Dämpfe über der UEG des verwendeten Kalibriergases liegen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Dosis ist die tatsächlich aufgenommene Strahlenmenge; sie ist abhängig von der

Stärke des Strahlers und von der Dauer der Bestrahlung und wird üblicherweise in mSv (Millisievert) angegeben

- Die Dosisleistung ist die Strahlenmenge, die in einer bestimmten Zeit von einem Gamma (γ)-Strahler ausgesendet wird; sie wird üblicherweise in mSv/h (Millisievert/Stunde) angegeben
- Der Grenzwert von 25 µSv/h (= 0,025 mSv) ist in Deutschland als Absperrgrenze für den A-Einsatz gemäß FwDV 500 definiert; bis zum Erreichen dieses Wertes/dieser Grenze dürfen Einsatzkräfte ohne Schutzkleidung und Sonderausrüstung tätig werden (Grenze des Gefahrenbereichs im A-Einsatz)
- Ex-/Ox-Messgeräte detektieren brennbare/explosive Gase und Dämpfe sowie einen Sauerstoffmangel oder -überschuss

Weiterführende Informationen

- ▶ Kapitel 7, Besondere Taktik für den Zugführer im ABC-Einsatz
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500), Einheiten im ABC-Einsatz

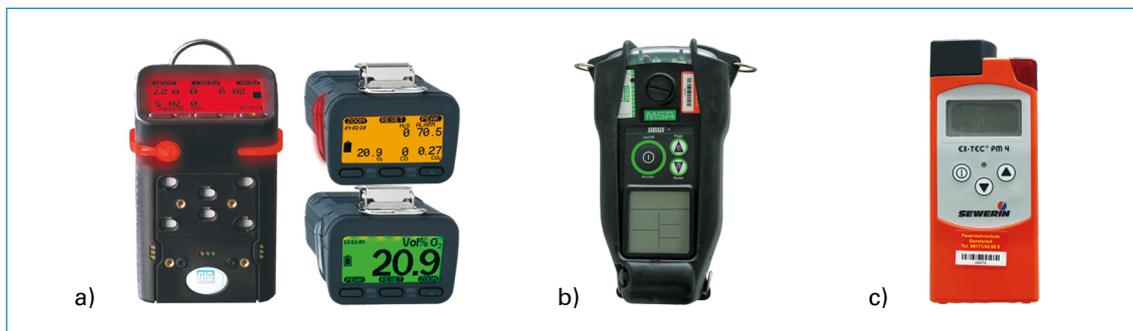


Abb. 35 a)-c)
Ex-/Ox-Messgerät der Fa. GfG (Quelle: GfG mbH),
Mehrgasmessgerät der Fa. MSA Auer sowie Ex-Messgerät der Fa. Sewerin (Quelle: SFSG)



Link 14: zum Informations-Flyer „Psychosoziale Notfallversorgung“

9 PSYCHOSOZIALE NOTFALLVERSORGUNG (PSNV)

Der Begriff PSNV steht für eine Gesamtstruktur, welche alle Maßnahmen und Vorkehrungen beinhaltet, von der Prävention bis zur kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung von notfallbetroffenen Personen im Zusammenhang mit belastenden Notfällen, aber auch belastenden Einsatzsituationen. Sie richtet sich somit gleichermaßen an zivile Betroffene (PSNV-B) – unverletzte Beteiligte, Zeugen, Angehörige, Hinterbliebene – sowie an Einsatzkräfte z. B. der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie des Technischen Hilfswerks (PSNV-E). Die Polizei verfügt hier über eigene Strukturen. Der Ausbildungsgang von PSNV-Kräften für Betroffene unterscheidet sich allerdings grundlegend von dem für Einsatzkräfte. Bei der Anforderung solcher Kräfte sollte daher genau definiert werden, für welche Zielgruppe eine PSNV-Unterstützung benötigt wird.

Einsatzkräfte sind es gewohnt, mit Stress und Belastung umzugehen. Manche Einsätze können jedoch eine außergewöhnliche seelische Belastung darstellen. Nicht nur Betroffene von Unfällen, Katastrophen und Gewalt sind dem Risiko ausgesetzt, traumatisiert zu werden, sondern auch deren Helfer.

Ereignisse, die für Einsatzkräfte besonders belastend sein können, sind z. B.:

- Tod oder schwere Verletzung eines Kindes
- mehrere Verletzte oder Tote
- persönlich bekannte Verletzte oder Tote
- Tod oder Verletzung eines Kameraden
- eigene körperliche Verletzung oder Lebensgefahr
- unerwartete Situationen oder unzutreffendes Meldebild
- nicht helfen können
- Erleben von Schuld (auch unbegründet)

Auf derart belastende Einsätze reagiert jeder anders, aber:

Alle Reaktionen sind zunächst normale Reaktionen auf außergewöhnliche Situationen!

Je nach Dauer und Intensität kann sich aber auch eine ernsthafte Erkrankung aus einem belastenden Ereignis entwickeln. Grundlegende Veränderungen im Befinden sollten nicht länger als zwei bis vier Wochen andauern.

Abb. 36 Aspekte und Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung (Quelle: SFSG)



Anzeichen einer akuten Belastung sind:

- anhaltende körperliche Erregung (z. B. Zittern, Schwitzen, Herzklopfen, vor allem dann, wenn man an den Einsatz erinnert wird)
- „auf-Hochtouren-Laufen“ (z. B. besonders wachsam, reizbar oder schreckhaft sein, keinen erholsamen Schlaf finden, sich nicht konzentrieren können)
- „wie ferngesteuert sein“ (z. B. Gefühl wie in einem Film oder Traum; teilnahmslos wirken, nicht alles mitbekommen)
- Erinnerungslücken bezüglich des Einsatzes
- den Einsatz „wiedererleben“ (z. B. Gedanken, Bilder, Gerüche oder andere Sinneseindrücke gehen nicht mehr aus dem Kopf, Alpträume)
- Vermeidung von Dingen, Gedanken etc., die an den Einsatz erinnern könnten (z. B. auch Kameraden)
- Niedergeschlagenheit, das Gefühl, keine Freude mehr empfinden zu können, Interessesverlust
- Mannschaft will nicht nach Hause
- Einsatzkraft verlässt ungewöhnlich die Einsatzstelle
- „erstarrte“ Einsatzkraft oder Aktionismus

Weitere, eher längerfristige Anzeichen für eine seelische Belastung sind:

- depressive Verstimmtheit und Antriebslosigkeit
- Stimmungsschwankungen, Ängste, Schuldgefühle, Grübeln
- erhöhter Alkohol- und Drogenkonsum (z. B. Schlaf- und Beruhigungsmittel!)

Auch Ärger, ständige Konflikte, körperliche Beschwerden oder allgemeine körperliche Erschöpfung können Ausdruck davon sein, dass aus einer akuten Belastung eine chronische Erkrankung geworden ist.

Hilfe kann hier von verschiedenen Seiten kommen. Voraussetzung ist immer, dass „Alarmsignale“ erkannt werden (von einem selbst oder von anderen) und eine betroffene Einsatzkraft sich

auch helfen lassen will. Werden wir als Feuerwehrführungskräfte ins Vertrauen gezogen, müssen wir unsere Position kennen: Wir sind in den seltensten Fällen dazu ausgebildet, das Problem eines Kameraden oder eines Kollegen zu lösen. Aber wir müssen und können ihn auf dem Weg zur Problemlösung unterstützen. Dafür ist es wichtig, das Problem zumindest grob einschätzen zu können, um nicht zuletzt Ansprechpartner nennen zu können, an die sich der Betroffene wenden kann. Das System der PSNV sieht hier z. B. die so genannten „Peers“ vor. „Peer“ bedeutet so viel wie Gleichgestellter. Ein Peer hat Einsatz- und Lebenserfahrung und ist psychosozialer Ansprechpartner in der eigenen Feuerwehr oder in einem Team auf Landkreisebene. Nicht selten kommt es jedoch auch vor, dass eine betroffene Einsatzkraft eben nicht mit einer anderen Einsatzkraft über das Erlebte sprechen will, um nicht etwa als „Schwächling“ dazustehen. In einem solchen Fall fände sich möglicherweise eine Anlaufstelle im kirchlichen Bereich, bei der Notfall- oder auch Feuerwehrseelsorge, insbesondere dann, wenn im jeweiligen Wirkungskreis keine der genannten PSNV-Strukturen bestehen. Weitere Angebote können z. B. auch in Suchtberatungsstellen zu finden sein.

Als Ansprechpartner für Feuerwehrführungskräfte selbst gibt es den „Fachberater PSNV-E Feuerwehr“ der zuständigen Kreisbrandinspektion, welcher allerdings noch nicht flächendeckend in Bayern eingerichtet ist. Dieser könnte die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Kreisbrandinspektion sowie der Kommandanten in psychosozialen Fragen
- Beratung der Leitungskräfte im Einsatzfall (Einsatzleiter Feuerwehr, örtlicher Einsatzleiter)
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen für Einsatzkräfte (Einsatzvorsorge)
- Angebot und Durchführung von Präventionsmaßnahmen für Einsatzkräfte im Bereich der Einsatznachsorge
- Beratung in Fragen der PSNV-bezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Fort- und Weiterbildung von PSNV-Kräften
- Mitwirkung bei der Modularen

Das Wichtigste in Kürze:

- PSNV richtet sich gleichermaßen an zivile Betroffene (PSNV-B) sowie an Einsatzkräfte z. B. der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie des THW (PSNV-E); die Ausbildungsgänge für PSNV-Kräfte „B“ und „E“ unterscheiden sich jedoch grundlegend voneinander; es ist daher bei deren Anforderung genau zu nennen, für welche Zielgruppe eine PSNV-Unterstützung benötigt wird
- Alle Reaktionen auf belastende Ereignisse sind zunächst normale Reaktionen auf außergewöhnliche Situationen
- Je nach Dauer und Intensität kann sich aber auch eine ernsthafte Erkrankung aus einem belastenden Ereignis entwickeln
- Grundlegende Veränderungen im Befinden

sollten nicht länger als zwei bis vier Wochen andauern

- Feuerwehrführungskräfte sind in den seltensten Fällen dazu ausgebildet, das Problem eines Kameraden oder eines Kollegen zu lösen, aber sie müssen und können auf dem Weg zur Problemlösung Hilfestellung geben
- Als Ansprechpartner für Feuerwehrführungskräfte selbst gibt es den so genannten „Fachberater PSNV-E Feuerwehr“ der zuständigen Kreisbrandinspektion – sofern eingerichtet

Weiterführende Informationen

- ▶ Informations-Flyer „PSNV“ der Landeszentralstelle für PSNV in Bayern an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried (siehe Linksammlung)

10 (EINSATZSTELLEN-)DOKUMENTATION

Dokumentation an der Einsatzstelle steht nicht für sich allein, sondern hat vor allem den Zweck, die einsatzrelevanten Informationen für den Einsatzleiter und ggf. seine Führungsassistenten „greifbar“ zu machen. Sie soll im Wesentlichen folgendes leisten:

Lageskizze

Darstellen der Gesamtlage in grafischer Form als Lageskizze (gewöhnlich aus der Vogelperspektive) oder umfangreicher als (georeferenzierte) Lagekarte

To-do-Liste

Darstellen der (Einsatz-)Aufgaben (To-do-Liste)

Führungsorganisation

Darstellen einer Übersicht der einzelnen Einsatzabschnitte mit eingesetzten Führungs- und Einsatzkräften sowie den jeweiligen Erreichbarkeiten (Führungsorganisation)

Einsatzprotokoll

Protokollierung des Einsatzverlaufs mit (Uhr-)Zeitvermerk für jeden Eintrag (Einsatzprotokoll); insbesondere Erfassen der folgenden Sachverhalte:

- Einsatzmaßnahmen
- Nachalarmierungen

- Lageänderungen
- Einsatz begleitende Entscheidungen

Bei größeren und vor allem länger andauernden Einsätzen zusätzlich:

- Darstellen von Prognosen zur voraussichtlichen Lageentwicklung, ggf. aufbereitet als Zeitstrahl
- Dokumentieren wichtiger Informationen und Meldungen, auch aus den Medien (aus Rundfunk, Internet, sozialen Medien, ggf. Fernsehen)

Abbildung 37 zeigt die Grundvariante einer (Einsatzstellen-)Dokumentation mit Lageskizze, To-do-Liste und Führungsorganisation. Als Einsatzprotokoll kann ein leerer Schreibzettel dienen, oder auch eine vorbereitete Tabelle mit einer Spalte für die Uhrzeit und einer zweiten Spalte für die zu erfassenden Meldungen.

Variationsmöglichkeiten können sich insbesondere für die Lageskizze und die Darstellung der Führungsorganisation ergeben.

So lässt sich beispielsweise die Lageskizze auf einem Whiteboard darstellen, was den Vorteil hat, dass die Skizze veränderbar, da auswischbar, und



Abb. 37
Grundvariante einer
(Einsatzstellen-)Doku-
mentation mit her-
kömmlichen Büro-
materialien

zudem magnetisch ist, falls mit Haftmagneten oder Magnetschildern gearbeitet werden soll. Freilich können auch vorhandene Karten und Pläne (z. B. Feuerwehrpläne) die Grundlage für eine Lageskizze bilden. Mit Blick auf die Verwendung von Magnetschildern können vor allem taktische Zeichen eine sinnvolle Darstellungsform sein, indem sie einheitlich und organisationsübergreifend Einsatzkräfte und -mittel – idealerweise

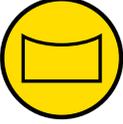
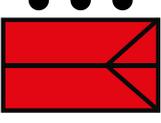
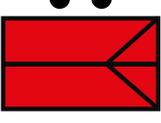
an die örtlich verfügbaren Einsatzmittel angepasst – sowie Schadenmerkmale in kurzer, knapper und somit platzsparender Form visualisieren. In einer Lageskizze sollte man sich allerdings möglichst auf solche Magnetschilder für die Einsatzleitung, die jeweiligen Einsatzabschnitte sowie eventuelle Bereitstellungsräume und Schadenmerkmale beschränken, um die Darstellung nicht unnötig zu überfrachten.



Link 15: zum Flyer „Empfehlung von Taktischen Zeichen im Bevölkerungsschutz“

	Einsatzleitung (alle Fachdienste)
	Einsatzleiter (alle Fachdienste)
	Einsatzabschnittsleiter (alle Fachdienste)
	Einsatzleiter Rettungsdienst
	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Tabelle 2:
Auswahl an Taktischen
Zeichen für den
Feuerwehreinsatz
(Quelle: SFSG)

	<p>Leitender Notarzt (Rettungsdienst)</p>
	<p>Integrierte Leitstelle (ILS)</p>
	<p>Bereitstellungsraum (alle Fachdienste)</p>
	<p>Hubschrauberlandeplatz (alle Fachdienste)</p>
	<p>Zugführer Feuerwehr</p>
	<p>Gruppenführer Feuerwehr</p>
	<p>Truppführer Feuerwehr</p>
	<p>Feuerwehr-Zug (inkl. Zugführer)</p>
	<p>Feuerwehr-Gruppe (inkl. Gruppenführer)</p>
	<p>Darstellungsvariante einer Feuerwehr-Gruppe ohne Gruppenführer</p>

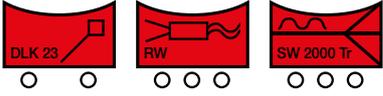
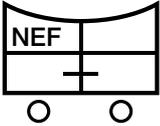
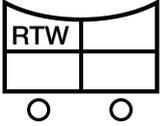
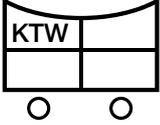
	<p>Beispiele für Sonderfahrzeuge, hier DLK 23/12, RW und SW 2000</p>
	<p>Notarzteinsatzfahrzeug (Rettungsdienst)</p>
	<p>Rettungswagen (Rettungsdienst)</p>
	<p>Krankentransportwagen (Rettungsdienst)</p>
	<p>Hubschrauber, hier Rettungshubschrauber</p>
	<p>Einsatzzentrale der Polizei</p>
	<p>Polizeibeamter, z. B. Polizeiführer oder Verbindungsbeamter</p>
	<p>Führungskraft des THW, z. B. Fachberater</p>
	<p>Verbindungsperson, z. B. Verkehrsbetriebe, Energieversorger, Statiker etc.</p>
	<p>Darstellungsvarianten für Fern- meldeverbindungen, hier TMO, DMO und Draht (Telefon)</p>

Abb. 38
 Beispiel einer vor-
 bereiteten Karte für die
 Darstellung eines
 Einsatzabschnitts

EINSATZABSCHNITT (I)				
Name EA:	<i>Brandbekämpfung Nord</i>			
Leiter:	<i>KDT Huber</i>			
Funkruf:	<i>Florian Freistadt 1</i>			
Funkgruppe:	<i>310 F</i>			
Tel.-Nummer:	<i>0171/1234567</i>			
konkreter Einsatzauftrag:	<i>Brandbekämpfung von der Nordseite des Stallgebäudes Wasserversorgung über dortigen Löschwasserbehälter</i>			
Einsatzmittel	Funkruf	Stärke	Alarmzeit	Bemerkung
...

Mit Blick auf die Variationen bei der Darstellung der Führungsorganisation ist es denkbar, auf vorbereitete Einsatzabschnitts-Karten (vgl. beispielhaft Abbildung 38) zurückzugreifen, in die dann nur noch die entsprechenden Informationen eingetragen werden müssen. Unterhalb dieser Karten könnten z. B. auch mit Haftmagneten oder Post-it®-Zetteln jene Einsatzkräfte dargestellt werden, die den jeweiligen Einsatzanschnitten zugeordnet sind.

Es bietet sich an, für die (Einsatzstellen-)Dokumentation auf herkömmliche Büromaterialien wie Stifte, Papier, Magnete, Pinnadeln, eventuell in Verbindung mit Tafeln, Flipcharts oder Stell- und Pinnwänden zurückzugreifen. Diese sollten im Sinne einer guten Lesbarkeit und Übersicht möglichst großformatig sein, mindestens DIN A2, besser DIN A1 (Flipchart-Block). Ferner wäre es wünschenswert, wenn die verwendeten Materialien zumindest bedingt wasser- und wetterfest beschaffen sind. Je besser das Material vorbereitet ist, desto geringer ist der Aufwand bei dessen Anwendung.

Natürlich gibt es inzwischen auch EDV-gestützte, spezielle Computerprogramme, die im Feuerwehreinsatz genutzt werden können. Oftmals bieten diese jedoch keine nennenswerten Merkmale, die über die Kernelemente einer Lageskizze, einer Darstellung der Führungsorganisation und eines Einsatzprotokolls hinausgehen. Es wird daher am Ende vor allem eine Überzeugungs- und Budget-Frage sein, ob analog oder digital gearbeitet werden soll.

Eine möglichst aktuelle und übersichtliche Dokumentation an der Einsatzstelle ist nicht zuletzt Grundlage für strukturierte und effiziente Lagebesprechungen. Diese sind wiederum ein Garant für eine zielgerichtete und effektive Einsatzarbeit.

Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass die Dokumentation an der Einsatzstelle immer der aktuellen Lage hinterherläuft! Dies liegt in der Natur der Sache und lässt sich vielleicht mit dem Versenden eines Briefes vergleichen: hier kennt der Empfänger des Briefes auch nicht bereits den Inhalt während der Brief noch geschrieben wird, sondern erst zeitverzögert, nachdem dieser in einen Umschlag gesteckt, frankiert, zum Briefkasten gebracht, sortiert und zugestellt worden ist. Derlei Hürden gibt es durchaus auch an der Einsatzstelle. Die Informationen brauchen Zeit bis sie beim Empfänger, in dem Fall am MZF oder ELW ankommen. Es ist jedoch nicht verboten, als Bedienpersonal des Führungsfahrzeugs aktiv Informationen vom Einsatzleiter einzuholen, sofern dieser dadurch nicht gestört wird. Denn noch einmal: die Dokumentation des Einsatzgeschehens erfüllt keinen Selbstzweck, sondern ist ein Führungswerkzeug des Einsatzleiters.

Es ist äußerst ungünstig, wenn sich die (Einsatzstellen-)Dokumentation verselbstständigt und von den Informationen und Entscheidungen des Einsatzleiters abweicht. Insbesondere die Festlegung

der zu erfüllenden (Einsatz-)Aufgaben sowie deren Prioritäten (Was muss zuerst erledigt werden? Was danach?) obliegt allein ihm.

In jedem Fall empfiehlt es sich, die Dokumentation an der Einsatzstelle regelmäßig zu üben, um im Einsatzfall schnell und ohne großen Aufwand auf bewährte Hilfsmittel zurückgreifen zu können. Hierzu zählt aber nicht nur die technische Ausstattung wie oben beschrieben, sondern vor allem auch die personelle: die Besetzung eines Führungsfahrzeugs (MZF oder ELW) sollte eine Sollstärke von 1/1/1/3 (Einsatzleiter + Führungsassistent mit mind. GF-Qualifikation + Führungsgehilfe/Bediener) nicht unterschreiten. Besser wäre eine Stärke von 1/1/2/4 (Einsatzleiter + Führungsassistent mit mind. GF-Qualifikation + zwei Führungsgehilfen/Bediener). Dabei kommt die folgende Aufgabenteilung in Betracht:

- Einsatzleiter (EL) – leitet den Einsatz
- Führungsassistent (FüAss) – unterstützt den EL bei seiner Führungstätigkeit
- Führungsgehilfe 1 (Melder) – besetzt den Funk und führt das Einsatzprotokoll
- Der Führungsgehilfe 2 (Maschinist) – bereitet das benötigte Material für die (Einsatzstellen-)Dokumentation vor. Anschließend beginnt er damit, eine Lageskizze, eine To-do-Liste und eine Einsatzabschnittsübersicht zu erstellen. Hierzu benötigt er möglichst früh ergänzende Informationen des Einsatzleiters, insbesondere mit Blick auf festgelegte Prioritäten bei der Einsatzabarbeitung, eingeleitete Maßnahmen und getroffene Entscheidungen.

Das Wichtigste in Kürze:

- (Einsatzstellen-)Dokumentation umfasst im Wesentlichen eine Lageskizze, eine To-do-Liste, eine Darstellung der Führungsorganisation (Einsatzabschnittsübersicht) und ein Einsatzprotokoll
- Taktische Zeichen ermöglichen eine einheitliche, organisationsübergreifende Darstellung vor allem von Einsatzkräften und -mitteln sowie von Schadenmerkmalen in kurzer, knapper und somit platzsparender Form
- Für die (Einsatzstellen-)Dokumentation können entweder herkömmliche Büromaterialien, oder auch EDV-Systeme zum Einsatz kommen
- Die verwendeten Materialien sollten zumindest bedingt wasser- und wetterfest sein

- Die Dokumentation läuft naturgemäß immer der aktuellen Lage hinterher. Dieser Umstand muss schlichtweg akzeptiert werden, auch wenn versucht werden sollte, das hinterherlaufende Zeitintervall möglichst kurz zu halten
- Es ist äußerst ungünstig, wenn sich die (Einsatzstellen-)Dokumentation verselbstständigt und von den Informationen und Entscheidungen des Einsatzleiters abweicht
- Neben der technischen Ausstattung ist auch die personelle Ausstattung in Verbindung mit einem regelmäßigen Training von großer Bedeutung für eine funktionierende (Einsatzstellen-)Dokumentation
- Für die Besetzung eines Führungsfahrzeugs (MZF oder ELW) sollte eine Sollstärke von 1/1/2/4 (Einsatzleiter + Führungsassistent mit mind. GF-Qualifikation + zwei Führungsgehilfen/Bediener) angestrebt werden

Weiterführende Informationen

- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100), Führen und Leiten im Einsatz
- ▶ Feuerwehr-Dienstvorschrift 800 (FwDV 800), Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz
- ▶ Empfehlungen für Taktische Zeichen im Bevölkerungsschutz (siehe Linksammlung)

11.1 Amtshilfe durch die Feuerwehr

„Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe)“, heißt es nüchtern im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Dies trifft somit auch auf die öffentlichen Feuerwehren als Teil der jeweiligen Gemeinde (Bürgermeister/Gemeinde = Behörde) zu.

Einsätze gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind regulärer Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann (vgl. Nr. 4.4.2 VollzBekBayFwG). Die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr kann bei solchen Einsätzen Ersatz ihrer Besonderen Aufwendungen von der ersuchenden Behörde verlangen, z. B. (vgl. Nr. 4.4.3 VollzBekBayFwG):

- Wegstreckenentschädigungen für Fahrzeuge,
- Ersatz verbrauchter Hilfsmittel, z. B. bei der Entfernung von Schmierschriften oder
- Ersatz des von der Gemeinde gezahlten Verdienstausfalls für die eingesetzten Feuerwehrleute.

Wie bereits erwähnt, ist die Leistung der Amtshilfe immer an das Ersuchen einer anderen Behörde geknüpft. Es handelt sich nicht um Amtshilfe, wenn die Hilfeleistungen bereits zum eigenen Aufgabenbereich der Gemeinde nach dem BayFwG, dem BayKSG oder dem LStVG gehört (z. B. ist die Suche einer vermissten Person originäre Aufgabe der Gemeinde und nicht der Polizei).

Die Gemeinde darf nur dann mit ihrer Feuerwehr Amtshilfe leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Sie kann die Hilfeleistung darüber hinaus ablehnen, wenn (vgl. Art. 5 Abs. 3 BayVwVfG)

- eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann bzw.
- die ersuchte Gemeinde die Hilfe nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand leisten könnte.

„Ein Amtshilfeersuchen darf aber nicht deshalb abgelehnt werden, weil die ersuchte Behörde es für unzumutbar hält [...]. Die rechtliche Verant-

wortlichkeit für die Maßnahme an sich bleibt bei der ersuchenden Behörde, die Verantwortlichkeit für die korrekte Umsetzung trägt die ersuchte Behörde [...]“ (FEHN, 2003, S. 128)

Zum Beispiel:

Die Polizei ersucht die Feuerwehr der Gemeinde XY im Rahmen der Amtshilfe um die Öffnung einer Wohnungstür zu Ermittlungszwecken. Die Feuerwehr darf die Amtshilfe – sofern leistbar – nicht ablehnen, und muss ferner nicht prüfen, ob die Polizei überhaupt berechtigt ist, die Wohnung zu betreten. Die Verantwortlichkeit der Feuerwehr beschränkt sich auf die zweckmäßige und verhältnismäßige Öffnung der Wohnungstür.

Bei Amtshilfe gegenüber der Polizei braucht die Gemeinde/Feuerwehr ferner nicht zu prüfen, ob die Polizei wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahme tatsächlich zuständig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist jedoch nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen (vgl. Nr. 4.4.4 VollzBekBayFwG). Keine Aufgaben der Feuerwehr bei der Amtshilfe für die Polizei sind z. B.:

- eine Türöffnung im oben genannten Beispiel, wenn in der Wohnung ein bewaffneter oder anderweitig gefährlicher Täter vermutet wird oder
- die Absuche eines verbrauchten Gebäudes im Rahmen einer Amoklage

Auch die Überlassung von Fahrzeugen, Material und Einsatzkleidung der Feuerwehr zur Tarnung von Polizeibeamten ist äußerst kritisch zu sehen, da dies dem Image der Feuerwehr nachhaltig Schaden zufügen kann. Hier sollte eine klare Linie zwischen den Aufgaben und dem Auftreten der polizeilichen und nichtpolizeilichen Einsatzkräfte gezogen und Ausnahmen nur nach gründlicher, gewissenhafter Prüfung des konkreten Einzelfalls zugelassen werden.

Nicht mit der Amtshilfe zu verwechseln, wenn auch an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, ist die Vollzugshilfe, die durch die Polizei geleistet werden kann. Hier geht es um die Vollstreckung eines bereits erlassenen Verwaltungsaktes mittels unmittelbarem Zwang². Ein klassisches Beispiel aus dem Feuerwehrbereich wäre hier die Hinzuziehung der Polizei zur Durchsetzung eines durch die Feuerwehr ausgesprochenen Platzverweises.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst handelt es sich regelmäßig nicht um Amtshilfe, sondern in den häufigsten Fällen um den ureigenen Aufgabenbereich der Feuerwehr (z. B. Befreiung einer eingeklemmten Person oder Türöffnung für den Rettungsdienst zur Rettung einer Person).

11.2 Zusammenarbeit mit der Bayerischen Polizei

Die Aufgaben der Bayerischen Polizei ergeben sich aus dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz, kurz: PAG). Anders als bei der Feuerwehr dienen diese nicht nur der Abwehr von Gefahren (Prävention), sondern ferner der (Straf-)Verfolgung (Repression).

In aller Regel findet die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit der Polizei im Zuge der gemeinsamen (polizeilichen und nicht-polizeilichen) Gefahrenabwehr statt.

Ansprechpartner für die Feuerwehr seitens der Polizei ist im Einsatz entweder der „Sachbearbeiter“ (Streifenbeamter) bzw. bei größeren Einsätzen mit einer größeren Anzahl an eingebundenen Polizeikräften der „Polizeiführer“ (PF). Letzterer ist in jedem Fall ein Führungsbeamter (z. B. Dienstgruppenleiter oder Dienststellenleitung bzw. mancherorts auch Außendienstleiter) und gekennzeichnet mit einer „Polizei-Einsatzleiter“-Weste (vgl. Abbildung 39). Da diese Weste die einzige Art der Kennzeichnung von Polizei-Führungsbeamten in Bayern ist, kann es vorkommen, dass an einer Einsatzstelle gleich mehrere Polizisten mit dieser Weste anzutreffen sind. Dies ist oft kein Fehler, da diese Beamten dann Funktionen wahrnehmen, die die Feuerwehr als Abschnittsleiter bezeichnen würde – und davon kann es ja bekanntlich mehrere geben. In einem solchen Fall muss entweder nach dem zuständigen Polizeiführer oder, sollte dieser nicht vor Ort sein (z. B. bei einer Führungsübernahme durch das zuständige Polizeipräsidium), nach dem „Abschnittsführer (AF) Ereignisort“ gefragt werden. Denn auch eine Erkennbarkeit des jeweils Zuständigen anhand seines Dienstgrades (Schulterklappen) ist leider nicht eindeutig möglich.



Abb. 39a
Kennzeichnung des
Polizeiführers bzw.
„Einsatzleiters“ der
Polizei in Bayern
(Quelle: PI Geretsried)



Abb. 39b
Kennzeichnung des
Polizeiführers bzw.
„Einsatzleiters“ der
Polizei in Bayern
(Quelle: PI Geretsried)

11.3 Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst in Bayern

Der Öffentliche Rettungsdienst in Bayern arbeitet auf Grundlage des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG).

Im täglichen Einsatz trifft die Feuerwehr in aller Regel mit den bodengebundenen Einheiten des öffentlichen Rettungsdienstes zusammen:

▶ RTW (Rettungswagen)

Abb. 40
Rettungswagen
(Quelle: BRK PEQ)



Notfallrettung (Besatzung: 1 Rettungsassistent/Notfallsanitäter und 1 Fahrer, in der Regel mit Ausbildungsstand Rettungsassistent); umfasst die notfallmedizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort und den Notfalltransport

▶ NEF (Notarzteinsetzfahrzeug)

Abb. 41
Notarzteinsetzfahrzeug
(Quelle: BRK PEQ)



Notarztdienst (Besatzung: Notarzt als Selbstfahrer oder mit 1 Rettungsassistent als Fahrer); Zubringer für den Notarzt im Rendezvous-System mit dem RTW

▶ **NAW (Notarztwagen)**

seltene Sonderform des Notarztdienstes in Form eines RTW, der zusätzlich mit einem Notarzt (NA) besetzt ist

▶ **KTW (Krankentransportwagen)**



Abb. 42
Krankentransportwagen
(Quelle: BRK PEQ)

Kranken- bzw. „Liegendtransport“ von Nicht-Notfallpatienten
(Besatzung: 1 Rettungsanitäter mit Fahrer)

Ähnlich wie bei größeren Einsätzen der Feuerwehr kommt auch im Rettungsdienst ab einer gewissen Menge an Einsatzmitteln ein übergeordneter Einsatzleiter Rettungsdienst (ELRD) an die Einsatzstelle. Er ist mit einer gelben Weste gekennzeichnet (vgl. Tabelle 3) und hat die Aufgabe, als koordinierender Ansprechpartner für die Kräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie für die die anderen am Einsatz beteiligten Fachdienste, so auch die Feuerwehr, zur Verfügung zu stehen.

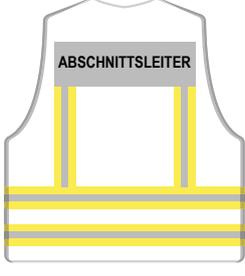
Zur Bewältigung von Schadenereignissen, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen und eine besondere Vorgehensweise des Rettungsdienstes oder die Koordination mit Kräften des Sanitäts- oder Betreuungsdienstes erfordern, wird die Einsatzleitung im Rettungsdienst (ELRD) durch eine übergeordnete Sanitätseinsatzleitung erweitert (SanEL). Diese besteht aus einem Organisatorischen Leiter (OrgL) und einem Leitenden Notarzt (LNA), die zusammen eine „Doppelspitze“ bilden.

Solange noch kein ELRD bzw. keine vollständige SanEL an der Einsatzstelle eingetroffen ist, fällt dem Transportführer des 1. RTW sowie dem ersteintreffenden Notarzt die Rolle der vorläufigen Einsatzführung zu. Diese Vorgehensweise ist der Bildung einer Einsatzleitung bei der Feuerwehr nicht unähnlich (ersteintreffende Führungskraft, z. B. GF = EL), auch wenn es die in der rettungsdienstlichen Konstellation vorhandene „Doppelspitze“ bei der Feuerwehr so nicht gibt. Im Bereich des Rettungswesens ist sie erforderlich, da den eingebundenen (Not-)Ärzten an der Einsatzstelle medizinische-organisatorische Weisungen nur von einem anderen Arzt (z. B. LNA) erteilt werden können. Der ELRD bzw. der OrgL kümmert sich hingegen schwerpunktmäßig um die organisatorischen und logistischen Erfordernisse des Rettungsdienstes an der Einsatzstelle.



Link 16: Richtlinie zur
Bewältigung von Ereignissen
mit einem Massenansturm von
Notfallpatienten und
Betroffenen

Tabelle 3:
Kennzeichnung von
Funktionsträgern im
Rettungsdienst
(Quelle: SFSG)

Kennzeichnung	Hintergrund
 <p>1. RTW</p>	<p>1. RettAss oder 1. NotSan (Transportführer des 1. RTW)</p> <p>Vorläufige Einsatzführung, Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatz beteiligten Kräften des Rettungsdienstes</p> <p>Die Kennzeichnung wird nach Übernahme der (Rettungsdienst-) Einsatzleitung durch den ELRD oder den OrgL abgelegt.</p>
 <p>1. NA</p>	<p>1. NA (Notarzt des 1. NEF oder NAW)</p> <p>Vorläufige medizinische Einsatzführung, Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatz beteiligten Kräften des Rettungsdienstes sowie in medizinisch-organisatorischen Fragen auch gegenüber den mitwirkenden Ärzten</p> <p>Die Kennzeichnung wird nach Übernahme der (Sanitäts-) Einsatzleitung durch den LNA abgelegt.</p>
 <p>EINSATZLEITER RETTUNGSDIENST</p>  <p>ABSCHNITTSLEITER</p>	<p>ELRD (Einsatzleiter Rettungsdienst)</p> <p>Organisatorische Einsatzführung, Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatz beteiligten Kräften des Rettungsdienstes in Zusammenarbeit mit dem 1. NA bzw. auch dem LNA (sofern noch kein OrgL vor Ort ist)</p> <p>Die Kennzeichnung wird nach Übernahme der (Sanitäts-) Einsatzleitung durch den OrgL abgelegt und im Tausch dazu die Kennzeichnung als Abschnittsleiter (weiße Weste) angelegt.</p>
 <p>OrgL</p>	<p>OrgL (SanEL)</p> <p>Organisatorischer Leiter als „Doppelspitze“ mit dem LNA in der SanEL; Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatz beteiligten Kräften des Rettungsdienstes, des Sanitäts- und/oder Betreuungsdienstes</p>
 <p>LNA</p>	<p>LNA (SanEL)</p> <p>Medizinische Einsatzleitung als „Doppelspitze“ mit dem OrgL in der SanEL; Weisungsbefugnis gegenüber den am Einsatz beteiligten Kräften des Rettungsdienstes, des Sanitäts- und/oder Betreuungsdienstes sowie in medizinisch-organisatorischen Fragen auch gegenüber den mitwirkenden Ärzten</p>

11.4 Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk (THW)

Das Technische Hilfswerk (THW) hat innerhalb von Deutschland keine originäre Zuständigkeit, das heißt, es wird immer nur auf Anforderung einer anderen Stelle, z. B. der Feuerwehr, tätig. Die Kräfte des THW unterstellen sich dabei stets der Einsatzleitung der anfordernden Stelle, sind jedoch personell und technisch ebenfalls in der Lage, ihre Kräfte in einem eigenen Abschnitt zu führen. Aufgrund seiner Spezialisierung kann das THW insbesondere bei größeren Unglücksfällen, z. B. bei Tiefbauunfällen, größeren technischen Hilfeleistungen oder Großbränden unterstützen. An der Einsatzstelle ist der erste Ansprechpartner der so genannte „Fachberater THW“ des örtlich zuständigen THW-Ortsverbands (OV). Dieser ist in der Lage, theoretisch aus dem ganzen Bundesgebiet Mannschaft und Gerät des THW an die Einsatzstelle heranzuführen.

Näheres kann der Broschüre „Das THW anfordern“ entnommen werden (siehe Linksammlung).

Das Wichtigste in Kürze:

- Jede öffentliche Feuerwehr ist verpflichtet, anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe) zu leisten
- Einsätze gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind regulärer Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann
- Ein Amtshilfeersuchen darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die ersuchte Behörde es für unzumutbar hält
- Die rechtliche Verantwortlichkeit für die Maßnahme an sich bleibt bei der ersuchenden Behörde, die Verantwortlichkeit für die korrekte Umsetzung trägt die ersuchte Behörde
- Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen
- Vollzugshilfe, die durch die Polizei geleistet werden kann, ist ein Sonderfall der Amtshilfe
- Bei der Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst handelt es sich regelmäßig nicht um Amtshilfe, sondern in den häufigsten Fällen um den ureigenen Aufgabenbereich der Feuerwehr

- Ansprechpartner für die Feuerwehr seitens der Polizei ist im Einsatz entweder der so genannte „Sachbearbeiter“ (Streifenbeamter) bzw. bei größeren Einsätzen der so genannte „Polizeiführer“ (PF)
- Eine Erkennbarkeit des jeweils Zuständigen der Polizei anhand seines Dienstgrades (Schulterklappen) ist nicht eindeutig möglich
- Ab einer gewissen Menge an Einsatzmitteln kommt auch im Rettungsdienst ein übergeordneter „Einsatzleiter Rettungsdienst“ (ELRD) an die Einsatzstelle; er ist mit einer gelben Weste gekennzeichnet
- Bei Schadenereignissen, die über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehen, wird die Einsatzleitung im Rettungsdienst (ELRD) durch eine übergeordnete Sanitätseinsatzleitung erweitert (SanEL)
- Der Transportführer des 1. RTW sowie der ersteintreffende Notarzt nehmen bis zum Eintreffen des ELRD bzw. der SanEL die Aufgaben der vorläufigen Einsatzführung als „organisatorisch-medizinische Doppelspitze“ wahr
- Das Technische Hilfswerk (THW) hat innerhalb von Deutschland keine originäre Zuständigkeit; es wird immer nur auf Anforderung einer anderen Stelle, z. B. der Feuerwehr, tätig
- An der Einsatzstelle ist der erste Ansprechpartner der so genannte „Fachberater THW“ des regional zuständigen THW-Ortsverbands (OV)



Link 17: zur Broschüre „Das THW anfordern“ (Quelle: THW)

Weiterführende Informationen

- ▶ Richtlinie zur Bewältigung von Ereignissen mit einem Massenanfall von Notfallpatienten und Betroffenen (siehe Linksammlung)
- ▶ Hinweise zur Nach-/Anforderung des THW mit Link zu einer „Anforderungsbroschüre“ (siehe Linksammlung)

Neben die klassischen Medien, wie Presse, Hörfunk und Fernsehen, treten seit geraumer Zeit die sozialen Medien, die den früheren Konsumenten von Nachrichten oder Informationen plötzlich selber zum Anbieter machen, in den Wettbewerb ein. Jeder und jede kann heute schreiben, fotografieren, filmen und in der weltumspannenden Arena Internet publizieren. Mit steigendem Informationsvolumen scheint mitunter der Wahrheitsgehalt der Nachrichten zu schwinden. Objektive und nüchterne Sachverhalte werden von Meinungen, zum Teil in hoch emotionalem Gewand, überdeckt. Soweit dabei gesetzliche Schranken, beispielsweise das Recht der persönlichen Ehre, nicht verletzt werden, ist diese Meinungsfreiheit ein hohes Gut und verfassungsrechtlich geschützt. Hinzu kommt auf gleicher Ebene die Pressefreiheit, die eine sanktions- und zensurfreie Berichterstattung garantiert und aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen in vielen Staaten wieder stärker als unverzichtbares Qualitätsmerkmal einer demokratischen Grundordnung wahrgenommen wird. Die Medienlandschaft hat sich enorm verändert und befindet sich in einem harten Konkurrenzkampf. Das hat Auswirkungen auf alle Bereiche unserer Gesellschaft. Auch das hoheitliche Handeln einer gemeindlichen Feuerwehr findet auf diesem rechtlichen Fundament und in dieser knapp skizzierten medialen Arena statt.

In Feuerwehrkreisen ist man an der Einsatzstelle mitunter eher geneigt, sich der Anfragen von Seiten der Medien zügig zu entledigen. Gerne verweist man an andere Stellen, insbesondere die Polizei, mit der Folge, dass am nächsten Tag in der Zeitung der Polizeisprecher zu den Lösch- und Rettungsmaßnahmen zitiert oder die Feuerwehr gar nicht genannt wird. Letztendlich kann und sollte sich die Feuerwehr diesem medialen Interesse an der Einsatzstelle aber nicht entziehen. Es gilt, diese Aufmerksamkeit als Chance zu begreifen, die Öffentlichkeit aus erster Hand über das eigene Handeln und damit auch die Bedeutung der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr zu informieren.

Wie eingangs schon erwähnt, ist die Arbeit der Presse in der Bundesrepublik Deutschland durch das ranghöchste aller Gesetze geschützt: das Grundgesetz (GG). Dort ist in Artikel 5 die sogenannte Pressefreiheit formuliert: Die Berichterstattung (Rundfunk und Film eingeschlossen) ist frei und es findet keine Zensur statt (Art. 5 Abs. 1 GG). Weitere Regelungen finden sich in den Presse-

gesetzen der Länder, in Bayern im Bayerischen Pressegesetz (BayPrG). Auf den Feuerwehreinsatz übertragen heißt dies: Die Pressevertreter haben an der Einsatzstelle ein Recht darauf, Antworten auf ihre Fragen zu bekommen und Bild-, Ton- und Filmaufnahmen zu erstellen. Das führt zu zwei Fragen.

Wer ist Pressevertreter und wer ist auskunftspflichtig?

Als Pressevertreter zu behandeln sind (soweit sie als Presseangehörige nicht schon ohnehin bekannt sind) insbesondere alle Personen, die ihre Zugehörigkeit zur Presse durch einen Presseausweis oder durch einen entsprechenden (schriftlichen) Auftrag von Redaktionen nachweisen.

Ein Muster des von der Innenministerkonferenz anerkannten, bundeseinheitlichen Presseausweises zeigt Abbildung 1. Er wird derzeit von mehreren Journalisten-Verbänden an Journalistinnen und Journalisten ausgestellt. Daneben stellen auch andere Verbände Presseausweise aus, die eine Zugehörigkeit zur Presse belegen. Der Ausweis soll die Arbeit für den Inhaber erleichtern, ist aber nicht gesetzlich geregelt oder eine Voraussetzung für die Pressearbeit. Für die Feuerwehr folgt daraus, dass jeder Pressevertreter, der sich namentlich an der Einsatzstelle zu erkennen gibt, auch als solcher mit Vertrauensvorschuss behandelt wird.

Trotz des Verfassungsrangs der freien Berichterstattung und der daraus abgeleiteten weitreichenden Rechte, ist diese aber nicht schrankenlos (Artikel 5, Absatz 2 GG). Im Feuerwehreinsatz endet sie in der Regel dort, wo der Einsatzablauf behindert wird oder sie die (Grund-) Rechte von Beteiligten und Betroffenen verletzt. So darf ein Vertreter der Presse, anders als es der Feuerwehr gesetzlich zugestanden wird, zum Beispiel keine fremden Grundstücke oder Wohnungen betreten, es sein denn, der jeweilige Besitzer stimmt dem zu. Dennoch ist es Pressevertretern gestattet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb von Absperungen der Feuerwehr oder der Polizei zu bewegen.

Hinsichtlich der Anfertigung beziehungsweise der Veröffentlichung von Aufnahmen (Bild und Film), die hilflose, verletzte oder gar getötete Personen zeigen, hat die Presse Publizistische Grundsätze (Pressekodex) formuliert und sich auferlegt, die als moralische Richtschnur für das Handeln der



Abb. 42
Presseausweis,
Vorder- und Rückseite
(© Deutscher Presserat)

Journalisten dienen soll. Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität stellen eine Auswahl wichtiger Grundsätze dar. Auch die Beachtung des klaren Vorrangs von Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gehört zum guten journalistischen Stil. Die Verantwortung für die Einhaltung des Pressekodex liegt aber beim Pressevertreter und nicht beim Einsatzleiter der Feuerwehr.

Es existieren also bereits klare Regeln für die Arbeit der Presse, so dass die vorrangige Aufgabe der Feuerwehr an der Einsatzstelle die Gefahrenabwehr bleiben kann und muss. Einen Pressevertreter pauschal wegzuschicken oder sogar noch Feuerwehrpersonal zum Bewachen abzustellen, damit dieser bloß keine Fragen stellt oder ein Foto eines Betroffenen anfertigt, übersteigt nicht nur die regelmäßig verfügbaren Kräfte, sondern ist unzulässig und ein Verstoß gegen die Pressefreiheit. Ein so behandelter Pressevertreter wird versuchen, auf anderem Wege an seine Informationen zu gelangen. Und ob die Berichterstattung dann zu Gunsten der jeweiligen Feuerwehr ausfällt, darf bezweifelt werden. Nun zur zweiten Frage:

Wer tritt der Presse an der Einsatzstelle gegenüber?

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Auskunft hat die Presse gegenüber dem Staat. Im Bayerischen Pressegesetz wird dieses Auskunftsrecht am Leiter der jeweiligen Behörde festgemacht. Im Falle der Feuerwehr wäre dies der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, zum Beispiel der Pressesprecher der Gemeinde. Zwischen der Gemeinde und dem Kommandanten sollte daher im Vorfeld eine Vereinbarung zur eigenständigen Pressearbeit der Feuerwehr geschlossen werden. Daran sollten sich Überlegungen zur Umsetzung der Pressearbeit innerhalb der Feuerwehr anschließen. Es muss und darf nicht jeder Feuerwehr-

angehörige mit der Presse reden, auch um widersprüchliche Informationen zu vermeiden. Vielmehr muss jede Einsatzkraft darüber Bescheid wissen, an wen sie bei Anfragen zu verweisen hat: an den Einsatzleiter oder an einen benannten Pressebetreuer oder Pressesprecher, der idealerweise mit einer grünen Fachberater-Weste gekennzeichnet für alle erkennbar ist.

Bei ungewöhnlichen oder größeren Einsätzen kann das mediale Interesse rasch zunehmen. Analog zu einer aufwachsenden Führungsunterstützung für den Einsatzleiter ist auch dem steigendem Nachfragedruck auf den Pressesprecher mit organisatorischer und personeller Unterstützung zu begegnen. Eine mediale Schallmauer wird mit der Einsetzung eines Örtlichen Einsatzleiters (ÖEL) anlässlich eines koordinierungsbedürftigen Ereignisses nach Art. 15 BayKSG oder eines Katastrophenfalls nach Art. 6 BayKSG durchbrochen. Neben den lokalen Medien werden schnell auch überregionale Rundfunkanstalten sowie Radio- oder TV-Sender Anfragen stellen oder sich vor Ort einfinden. Spätestens in dieser Situation wird auch die Polizei Nachfragen zu den Maßnahmen der Feuerwehr, des Rettungswesens oder anderer im Katastrophenschutz Mitwirkender an die zuständigen Strukturen abgeben. Nicht umsonst wird die Öffentlichkeitsarbeit in einer stabsmäßig organisierten Einsatzleitung in einem eigenen Sachgebiet 5 (S5) und in einer ggf. gesamtverantwortlichen Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) im Arbeitsbereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) organisiert. Hier gilt es analog zum Feuerwehreinsatz zu berücksichtigen, dass mit Eintritt der Kreisverwaltungsbehörde in die Gefahrenabwehr der Landrat, dessen Pressestelle bzw. die FüGK für die Pressearbeit zuständig ist. Auch hier sollte im Vorfeld die Aufgabenteilung und vor allem die Art und Weise der Zusammenarbeit bezüglich der Pressearbeit zwischen FüGK und ÖEL in der einschlägigen Dienstanweisung geregelt werden.

Abb. 43
Funktionskennzeichnung
mit grüner Weste eines
Pressebetreuers
oder Pressesprechers.
(Quelle: SFSG)



Sehr wichtig bei großen Schadenlagen, aber auch im täglichen Einsatz ist ein ständiger Abgleich der verfügbaren Informationen zwischen den Einsatzorganisationen – in der Mehrzahl der Einsätze zwischen der Feuerwehr und der Polizei – und eine Abstimmung darüber, wer was gegenüber der Presse kommuniziert. Die Polizei ist in Sachen Pressebetreuung sehr professionell aufgestellt. Dennoch sollte die Feuerwehr sehr wohl in eigener Sache tätig werden und die Presse mit ihren Informationen versorgen. Sofern die Feuerwehr ihre Zuständigkeit dabei nicht verlässt und beispielsweise keine Mutmaßungen über mögliche Entstehungsursachen eines Schadens äußert, ist dies auch für die Arbeit der Polizei unbedenklich.

Wenn Pressevertreter an der Einsatzstelle auftreten, ist es jedoch nicht nur wichtig zu wissen, wer seitens der Feuerwehr der Ansprechpartner ist, sondern ebenfalls, wie die Betreuung vorstattengehen soll, damit der Einsatz eben nicht behindert wird. Hierzu sollten klare Absprachen zwischen Feuerwehr und Presse erfolgen. Wenn eine Anfrage gerade zeitlich völlig unpassend ist, dann muss man dies deutlich sagen, jedoch nicht, ohne eine Alternative anzubieten: „Ich muss mich derzeit um die Leitung des Einsatzes/die Gefahrenabwehr kümmern, aber in 15 Minuten/einer halben Stunde nehme ich mir gerne Zeit für Ihre Fragen. Bis dahin halten Sie sich bitte am ELW/an der Verteilerlinie (außerhalb des Gefahrenbereichs) oder beim Kameraden/Kollegen ... auf. Ich komme dort auf Sie zu.“ Für eine solche Bitte wird jeder ernsthafte Pressevertreter Verständnis aufbringen, nicht zuletzt, da ein solches Verhalten auch vom

bereits erwähnten Pressekodex gefordert wird. Unkontrolliertes Betreten des Absperroder sogar Gefahrenbereichs kann beispielsweise vermieden werden, wenn sich geführte Presstouren in sichere Bereiche organisieren lassen, die die Möglichkeit zu Bild- und Filmaufnahmen bieten.

Die Recherche von Fakten und Aufnahme von Bild-, Ton- oder Filmmaterial bedeutet für die Vertreter der Presse beruflicher Alltag unter den branchenüblichen Rahmenbedingungen, also zum Teil enormer Wettbewerb und ständige zeitliche Taktung nach Reaktionsschluss oder festen Sendezeiten. Als professionelle Vertreter ihrer Zunft erwarten sie auch professionelles Handeln von ihren Ansprechpartnern. Je besser der Feuerwehr die verlässliche und umfassende Betreuung und die Berücksichtigung dieser Umstände gelingt, desto einfacher kann sie Örtlichkeit, Zeitpunkt und Umfang der Pressearbeit gegenüber den vordringlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen steuern und im Ergebnis eine faire Berichterstattung erwarten.

Bei politisch brisanten Themen, zum Beispiel beim Brand in einer Unterkunft für Asylbewerber, ist es anzuraten, einen Vertreter der betroffenen Gemeinde bzw. der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde (Bürgermeister, Landrat oder deren Pressestelle) hinzuzuziehen. Denn prinzipiell gilt: Die Presse darf zwar alle Fragen stellen, die sie möchte, aber der Interviewpartner bestimmt, wer, wann und in welcher Form auf diese Fragen antwortet. Dabei ist es auch durchaus üblich, vor allem bei Interviews, die aufgezeichnet und nicht mitgeschrieben werden, vor der Aufzeichnung kurz über die zu stellenden

Fragen zu sprechen. Im Zweifel kann es sogar erforderlich sein, dass bestimmte Fragen nicht mündlich vor Ort, sondern im Nachgang zu einem Einsatz schriftlich beantwortet werden müssen, da die nötigen Informationen ad hoc nicht vorliegen oder kein passender Ansprechpartner für alle Fragen greifbar ist. Die schriftliche Beantwortung wäre darüber hinaus auch eine Möglichkeit, mit

besonders einseitigen Presseanfragen umzugehen, die jedoch mit Sicherheit die Ausnahme darstellen.

Bei der mündlichen Beantwortung von Fragen der Presse, also bei Zeitungs-Interviews oder so genannten „O-Tönen“ (Interviews mit Filmaufnahmen), sollten die folgenden Grundregeln beachtet werden:

Achten Sie darauf, dass Sie...	Verzichten Sie darauf, ...
... nachdenken, bevor Sie antworten.	... die Presse als Störfaktor anzusehen.
... sich Zeit lassen.	... ärgerlich oder aufgeregt vor die Presse zu treten.
... nur im Rahmen Ihrer Zuständigkeit sprechen.	... zu lügen, zu raten oder zu spekulieren.
... ausschließlich bei den Fakten bleiben.	... vertrauliche Informationen preiszugeben.
... nicht fantasieren, wenn Sie etwas nicht wissen.	... Abkürzungen und Fachbegriffe zu verwenden.
... die Fakten ggf. mit anderen BOS, insbesondere der Polizei, abstimmen.	... »Kein Kommentar« o.ä. zu sagen.
... immer die gleichen Antworten auf sich wiederholende Fragen geben.	... Ergebnisse zu versprechen.
... davon ausgehen müssen: Alles wird aufgezeichnet.	... über fremde Angelegenheiten zu reden.
... stets selbstsicher, fair und ehrlich sind.	

Tabelle 4:
Grundregeln für Interviews
(Quelle: AKNZ, SFSG)

Abschließend noch ein paar Hinweise zum Thema Foto- und Videoaufnahmen durch Einsatzkräfte: Es mag Fälle geben, in denen diese Aufnahmen für interne Dokumentations- oder Schulungszwecke angefertigt werden. Dies kann aber regelmäßig nur auf Weisung des Einsatzleiters erfolgen, im

Idealfall mit einer Dienstkamera. Sobald der Zweck entfällt, sind die Aufnahmen zu vernichten. Bild- oder Filmaufnahmen durch Einsatzkräfte ohne Auftrag sind allein schon aus Pietätsgründen den Betroffenen gegenüber unangemessen.

Soweit Personen abgebildet werden, kommen gesetzliche Schranken bezüglich der Verbreitung der Aufnahmen hinzu, was bei diesen privaten Aufnahmen – um nichts Anderes handelt es sich – für den Verantwortlichen nicht mehr kontrollierbar ist. Am besten regelt der Leiter der Feuerwehr im Vorfeld, wer für welchen Zweck und in welcher Situation Aufnahmen anfertigen darf. Nur so lässt sich der Verbleib und die Verteilung der Bilder oder Filme steuern und für alle anderen Einsatzkräfte ein klares Fotografier- und Filmverbot mit privaten Geräten durchsetzen. Eine besondere Sensibilität ist auch bei der Verwendung von Aufnahmen im Internet, beispielsweise auf der Homepage der Feuerwehr, geboten. Aufnahmen von beteiligten Personen oder Innenansichten von Wohn- oder Betriebsräumen ohne Zustimmung der Beteiligten verbieten sich von selbst. Noch problematischer wäre die Weitergabe von Bild- oder Filmaufnahmen an Dritte, eventuell sogar noch gegen Gebühr. Hier ist zu beachten, dass die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nicht verbotswidrig in den Wettbewerb zu Fotojournalisten tritt und damit in den freien Markt eingreift. Sofern kein Fotograf vor Ort war und die Lokalzeitung im Nachgang zum Ereignis um ein Bild bittet, kann dies im Einzelfall – am besten verbunden mit einer kurzen Pressemitteilung – zur Verfügung gestellt werden. Hierbei gilt aber zu beachten, dass es zu keiner Vorzugsbehandlung gegenüber einzelnen Redaktionen kommt. Ein Presse-Verteiler mit den am Ort etablierten Medien kann hier Abhilfe schaffen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Presse positiv gegenüber treten und die Pressefreiheit respektieren
- Im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die Presse als Informationsmedium für sich nutzen
- Im Vorfeld zusammen mit dem Bürgermeister und im Anschluss innerhalb der Feuerwehr klären, wer mit der Presse sprechen soll und darf
- Ansprechpartner für die Presse deutlich kennzeichnen, z. B. mit einer grünen Fachberater-Weste (Pressesprecher, Pressebetreuung)
- Bei politisch brisanten Themen einen Vertreter der Gemeinde hinzuziehen
- Klare Absprachen mit der Presse treffen: Wer beantwortet wann und in welcher Form Anfragen?
- Insbesondere bei Radio- oder Fernsehinterviews im Vorfeld die zu stellenden Fragen abklären
- Grundregeln für Interviews beachten (siehe Seite 63)
- Guten Kontakt zur Presse auch als Investition in die Zukunft pflegen
- Durch Regelungen im Vorfeld Bild- und Filmaufnahmen durch Einsatzkräfte unterbinden

A

AB

Abrollbehälter

ABC

Atomare, Biologische, Chemische Gefahren

Abs.

Absatz

ADR

Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AF

(Polizei-)Abschnittsführer

AFFF

Wasserfilmbildender (Lösch-)Schaum

AKNZ

Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz

Art.

Artikel

AR

Alcohol Resistant (alkoholbeständiges SM)

AtG

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren

AVBayFwG

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

B

BAB

Bundesautobahn

BayBO

Bayerische Bauordnung

BayFwG

Bayerisches Feuerwehrgesetz

BayKSG

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

BayRDG

Bayerisches Rettungsdienstgesetz

BayVwVfG

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BMA

Brandmeldeanlage

BMZ

Brandmelderzentrale

BOS

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

BRK

Bayerisches Rotes Kreuz

BRK PEQ

Fachbereich „Produktentwicklung und Qualität“ des Bayerischen Roten Kreuzes

bzw.

beziehungsweise

C

CAF(S)

Compressed Air Foam (System), vgl. DLS

D

Dekon

Dekontamination

Dekon-V

Verletzten-Dekontamination

DG

Dachgeschoss

DIN

Deutsches Institut für Normung

DL(K)

Drehleiter (mit Rettungskorb)

DLRG e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

DLS

Druckluftschäum, engl.: CAF(S)

DMO

Direct Mode Operation = Direktmodus

E**E**

hier: Bezeichnung für „EG“ im Feuerwehrplan

EG

Erdgeschoss

EAL

Einsatzabschnittsleiter

EL

Einsatzleiter, ggf. Einsatzleitung

ELRD

Einsatzleiter Rettungsdienst

ELW

Einsatzleitwagen

etc.

et cetera (sinngemäß: „und so weiter“)

F**f.**

folgend

ff.

fort folgend(e)

FAT

Feuerwehranzeigetableau einer BMA

FBF

Feuerwehrbedienfeld einer BMA

FBV

Verordnung über die Feuerbeschau

FFFP

Wasserfilmbildendes Proteinschaummittel

FLF

Flugfeldlöschfahrzeug

FM (SB)

Feuerwehrmann/-männer
(Sammelbezeichnung = ♀ + ♂)

FSD

Feuerwehrschlüsseldepot einer BMA

FSE

Freischaltelement einer BMA

FüAss

Führungsassistent

FwDV

Feuerwehrdienstvorschrift

G**GF**

Gruppenführer

GG

Grundgesetz oder Abkürzung für „Feuerwehr!
Gefahrengruppe“

ggf.

gegebenenfalls

H**(H)LF**

(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug

HRT

Handheld Radio Terminal (Handfunkgerät)

I**IdF NRW**

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

ILS

Integrierte Leitstelle (für Feuerwehr und Rettungsdienst)

K**KBI**

Kreisbrandinspektor

KBM

Kreisbrandmeister

KBR

Kreisbrandrat

KdoW

Kommandowagen

KID bzw. KIT

Kriseninterventionsdienst/-team

KTW

Krankentransportwagen

L

LF

Löschgruppenfahrzeug

LNA

Leitender Notarzt

LStVG

Gesetz über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffent-
lichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und
Verordnungsgesetz)

LV

hier: Low Viscosity

M

MBS

Mehrbereichsschaummittel

mind.

mindestens

MLF

Mittleres Löschfahrzeug

MRT

Mobile Radio Terminal (Fahrzeugfunkgerät)

MZF

Mehrzweckfahrzeug

N

NA

Notarzt

NAW

Notarztwagen

Notarztwagen

Notarzteinsatzfahrzeug

NotSan

Notfallsanitäter

Nr.

Nummer

O

OEG

Obere Explosionsgrenze

OG

Obergeschoss

OrgL

Organisatorischer Leiter

OV

Ortsverband

P

PA

Pressluftatmer

PAG

Polizeiaufgabengesetz

PF

Polizeiführer

PFOS

Perfluorooctansulfonsäure

PSNV

Psychosoziale Notfallversorgung

PSNV-B

PSNV für Betroffene

PSNV-E

PSNV für Einsatzkräfte

R

RettAss

Rettungsassistent

RTW

Rettungswagen

RW
Rüstwagen

RWA
Rauch- und Wärmeabzugsanlage

S

SanEL
Sanitätseinsatzleitung

SbE e.V.
Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen e.V.

SFS
Staatliche Feuerweherschulen (Bayerns)

SFSG
Staatliche Feuerweherschule Geretsried

SM
Schaummittel

StF
Staffelführer

SPZ
Sprinklerzentrale

T

TAB
Technische Anschlussbedingungen (für BMA)

TF
Truppführer

TFT
Telomer-Fluortenside

THL
Technische Hilfeleistung

THW
(Bundesanstalt) Technisches Hilfswerk

TLF
Tanklöschfahrzeug

TMO
Trunked Mode Operation = Netzmodus

TSF-W
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank

TUIS e.V.
Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem des Verbands der chemischen Industrie e.V.

U

ÜE
Übertragungseinrichtung einer BMA

UEG
Untere Explosionsgrenze

UVV
Unfallverhütungsvorschrift

V

VB/G
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

vfdb e.V.
Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

vgl.
vergleiche

VollzBekBayFwG
Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

VU
Verkehrsunfall/-unfälle

VZ
Verschäumungszahl bei Löschschaum

W

WLF
Wechseladerfahrzeug

Z

z. B.
zum Beispiel

ZF
Zugführer

Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt, einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt.

Öffentliche Ordnung

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird.

Unterbindung und Beseitigung von Störungen

Eine Störung liegt vor, wenn der bisher geordnete Zustand nachteilig beeinflusst oder die wesensmäßige Funktion eines geschützten Rechtsgutes ganz oder teilweise behindert oder ausgeschaltet wird (bei menschlichem Verhalten Beginn einer Gesetzesverletzung).

Unglücksfall

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis mit erheblichem Schaden oder einer erheblichen Gefahr für einzelne Menschen und Sachen (z. B. Verkehrsunfall, Gebäudeeinsturz, Schachtunfall).

Notstand

Ein Notstand ist die Bedrohung der Allgemeinheit (z. B. Hochwasser, Erdbeben).

Konkrete Gefahr

Jede Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Beispiel: Ein Baum droht auf die Fahrbahn zu stürzen.

Abstrakte Gefahr

Es ist eine Sachlage gegeben, die nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen lassen kann. Sie liegt zeitlich im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Zeit und Ort der Gefahr sind (noch) nicht bekannt. Die Gefahr muss noch nicht unmittelbar und gegenwärtig sein. Die abstrakte Gefahr berechtigt nicht zu unmittelbaren Gefahrabwehrmaßnahmen. Beispiel: Eine Person hat eine brennende Zigarette in der Hand.

Anscheinsgefahr

Der Schadenseintritt ist hinreichend wahrscheinlich, da objektive Anhaltspunkte dafür gegeben sind, jedoch lag im Nachhinein gesehen keine tatsächliche Gefahr vor. Abwehrmaßnahmen sind zulässig und erforderlich! Beispiel: Der Bürger meldet einen Wasserschaden, weil er seit Stunden Wassergeräusche in einer Wohnung hört. Nach dem Öffnen der Wohnung stellt sich heraus, dass es sich um einen Dauerduschrekordversuch handelt.

Scheingefahr (Putativgefahr)

Irrige Annahme einer Gefahr, wobei die Fehleinschätzung auf einer unververtretbaren Bewertung beruht. Maßnahmen auf Grund einer derartigen Fehleinschätzung sind rechtswidrig! Beispiel: Die Feuerwehr löscht ein kontrolliertes Lagerfeuer.

Gefahrverdacht

Die Gefahr wird für möglich gehalten, es sind jedoch subjektive Zweifel vorhanden. Der Schadenseintritt ist nicht hinreichend wahrscheinlich. Maßnahmen sind möglich, jedoch müssen zuerst weniger einschneidende Maßnahmen (z. B. Gefahrforschung) getroffen werden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Beispiel: Bei drei Zentimetern Wasser im Keller wird die Feuerwehr alarmiert. Hier handelt es sich um keine Pflichtaufgabe, da die Wassergefahr selbst beseitigt werden kann.

Betreten

Betreten bedeutet, sich, ggf. auch gewaltsam, Zugang zu dem Gebäude, Grundstück oder Schiff, zu verschaffen, (auch über andere Zugangsmöglichkeiten, wie z. B. Fenster, Balkontüren, Dachluken, usw.) sowie das Befahren mit Einsatzfahrzeugen

Benutzen

Benutzen bedeutet die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme von wesentlichen Bestandteilen von Einrichtungen, die mit dem Grundstück fest verbunden sind, z. B. die Benutzung eines Telefonanschlusses, einer Steckdose, eines Aufzuges etc.

ANLAGE 3 – LINKSAMMLUNG



Feuerwehr-Lernbar – Die Ausbildungsmedien der drei bayerischen Staatlichen Feuerwehrsulen

Link 1: [zur Feuerwehr-Lernbar \(feuerwehr-lernbar.bayern\)](https://feuerwehr-lernbar.bayern)



Lexikoneintrag zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 3)

Link 2: [zum Lexikoneintrag \(t1p.de/z54s\)](https://t1p.de/z54s)



Lexikoneintrag zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100)

Link 3: [zum Lexikoneintrag \(t1p.de/g26r\)](https://t1p.de/g26r)



Merkblätter und Broschüren zum Thema „Fernmeldemittel und Führung“

Link 4: [zu den Merkblättern \(t1p.de/olam0\)](https://t1p.de/olam0)



Leitfaden „Umweltschonender Einsatz von Löschschäumen“

Link 5: [zum Leitfaden \(t1p.de/kfgv\)](https://t1p.de/kfgv)



Taschenkarte „Handlungsempfehlungen zum Einsatz an Brandmeldeanlagen“

Link 6: [zur Taschenkarte \(t1p.de/id89\)](https://t1p.de/id89)



Technische Anschlussbedingungen für BMA der Feuerwehren Bayerns (TAB Bayern 2013)

Link 7: [zur TAB Bayern \(t1p.de/m5ky\)](https://t1p.de/m5ky)



Lexikoneintrag und Fachinformation zum Thema „Sicherheitswachen“

Link 8: [zur Sammlung „Sicherheitswachen“ \(t1p.de/97lb\)](https://t1p.de/97lb)



Veranstaltungssicherheit – Leitfaden für Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei sowie Veranstalter und deren Sicherheitsdienstleister (3. Auflage)

Link 9: [zum Leitfaden \(t1p.de/flqj\)](https://t1p.de/flqj)



Lexikoneintrag und Fachinformation zum Thema
„Verkehrsabsicherung bei Einsatzstellen der Feuerwehr“

Link 10: [zur Sammlung \(t1p.de/wqll\)](https://t1p.de/wqll)



Fachinformation zur vfdb Richtlinie 06/01
„Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“

Link 11: [zur Fachinformation \(t1p.de/qd6d9\)](https://t1p.de/qd6d9)



Lexikoneintrag und Fachinformation zum Thema
„Alternativ angetriebene Fahrzeuge“

Link 12: [zur Sammlung \(t1p.de/9hzx\)](https://t1p.de/9hzx)



Fachinformation zum Thema
„Körperschutz im ABC Einsatz“

Link 13: [zur Fachinformation \(t1p.de/t6o1\)](https://t1p.de/t6o1)



Informations-Flyer „PSNV“ der Landeszentralstelle für PSNV
in Bayern an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried

Link 14: [zum Informationsflyer \(t1p.de/eggck\)](https://t1p.de/eggck)



Empfehlungen für Taktische Zeichen
im Bevölkerungsschutz

Link 15: [zu den Empfehlungen \(t1p.de/m6gnm\)](https://t1p.de/m6gnm)



Richtlinie zur Bewältigung von Ereignissen mit einem
Massenansturm von Notfallpatienten und Betroffenen

Link 16: [zur Richtlinie \(t1p.de/gjjk\)](https://t1p.de/gjjk)



Hinweise zur Nach-/Anforderung des THW mit Link zu einer
„Anforderungsbroschüre“

Link 17: [zur Broschüre \(t1p.de/jorf\)](https://t1p.de/jorf)

ANLAGE 4 – AMPELSHEMA FÜR DIE INNENBRAND-BEKÄMPFUNG



Die Ampelregelung

Verhaltensregeln und Entscheidungshilfe für den Innenangriff

Außenansicht durch Einheitsführer / Atemschutztrupp

Kein oder nur geringer
Rauchaustritt von außen
sichtbar (z. B. aus Dachbereich,
offenen Fenstern /Türen)

Mäßiger Rauchaustritt ohne
Dynamik (z. B. aus Dachbereich,
geschlossenen Fenstern /Türen)

Starker Rauchaustritt mit
Dynamik (z. B. aus Dachbereich,
geschlossenen Fenstern /Türen)

Innenansicht

- kein Rauchaustritt aus geschlossenen Türen
- geringe Rauchbewegung beim Öffnen der Tür in den Brandraum
- Rauchschiicht im oberen Drittel des Raumes
- geringe Rauchdichte im unteren Drittel (Raumgröße ist erkennbar)
- begrenztes, kleineres offenes Feuer im Raum
- Temperatur im Raum durch die Einsatzkleidung nicht wahrnehmbar
- Temperatur auf Deckenhöhe unter 200° C (WBK)

- leichter Rauchaustritt aus geschlossenen Türen
- starke Rauchbewegung beim Öffnen der Tür in den Brandraum
- dichte Rauchschiicht in den oberen zwei Dritteln des Raumes (über Türklinke), im unteren Drittel ist bei ausgestrecktem Arm die Hand erkennbar
- rasanter Temperaturanstieg bei Luftzufuhr
- ausgedehntes offenes Feuer im Raum
- Temperatur im Raum durch die Einsatzkleidung evtl. wahrnehmbar
- Temperatur auf Deckenhöhe 300° C – 450° C (WBK)

- Raum in Vollbrand **und/oder**
- dynamischer Rauchaustritt aus geschlossenen Türen
- Verfärbungen im Türbereich
- massiver Rauchaustritt im oberen Bereich beim Öffnen der Tür zum Brandraum
- Ansaugen der Luft im unteren Bereich, evtl. pfeifende oder brummende Geräusche hörbar
- Flammen in der Rauchschiicht
- extrem dichte Rauchschiicht bis zum Boden
- Temperatur in der Einsatzkleidung steigt spürbar an
- Raumtemperatur an Wänden und Decke über 500° C (WBK)



Keine Gefahr einer extremen Brandausbreitung



Wahrscheinliche Gefahr einer extremen Brandausbreitung



Sehr hohe Gefahr einer extremen Brandausbreitung

Maßnahmen

- mobilen Rauchverschluss setzen
- möglichst nahe am Brandherd eine Abluftöffnung schaffen
- entrauchen / belüften (ggf. Überdruckbelüftung)
- möglichst schadensarmes Vorgehen
- wenn möglich Brandgut entfernen
- sparsamer Wassereinsatz

- mobilen Rauchverschluss setzen
- möglichst nahe am Brandherd eine Abluftöffnung schaffen
- entrauchen / Wärmeabfuhr / belüften (ggf. Überdruckbelüftung)
- vor Öffnung der Tür Löschmittel am Strahlrohr bereitstellen / Wasser am Rohr
- Rauch beurteilen und ggf. Rauchschiichten kühlen
- Brand im Raum mit angepasstem Wassereinsatz bekämpfen

- mobilen Rauchverschluss setzen
- mehrere Abluftöffnungen von außen schaffen, erst danach Überdruckbelüftung
- massive Wasserabgabe in den Brandraum:
 - ▶ von außen durch Fenster, Türen oder andere Öffnungen
 - ▶ begrenzte Öffnung im oberen Bereich der Tür schaffen
 - ▶ ggf. mit Löschnagel
 - ▶ wenn keine andere Möglichkeit: Öffnen der Tür aus der Deckung
- Rauch beurteilen

In den Raum vorgehen, wenn Situation **grün** oder **gelb** ist.

* WBK = Wärmebildkamera



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg
Mitwirkung:	Staatliche Feuerweherschulen Bayerns
Gestaltung:	Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Fachbereich Lehr- und Lernmittel
Internet:	Version 6.0



feuerwehr-lernbar.bayern

Kosten abhängig
vom Netzbetreiber

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.